Sp 236

Ausgabe A

# DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"

herausgegeben von

**Hermann ALTHAUS**
Amtsleiter
im Hauptamt für Volkswohlfahrt
der Reichsleitung der NSDAP.

**Fritz RUPPERT**
Ministerialrat
im
Reichsministerium d. Innern

**Dr. Ralf ZEITLER**
Vizepräsident
des
Deutschen Gemeindetages

**13. JAHRGANG** **BERLIN, AUGUST 1937** **NUMMER 5**

## INHALT:

**Abhandlungen**
Bewirkte Ersatzleistung oder Sicherheit? Von Stadtrat a. D. Dr. Muthesius ..... 225
Die neue Reichsfürsorgestatistik. Von Dr. Bernhard Mewes ..... 237
Der Fürsorgedienst im Krankenhaus auf dem Pariser Krankenhauskongreß. Von Anni Tüllmann 241
Ein sozialwissenschaftliches Institut für Volkswohlfahrtspflege an der Universität Berlin 244

**Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit** ..... 245
Aus der NSV. — Reichsarbeitstagung des Reichsbundes der Freien Schwestern und Pflegerinnen — Satzungen des Reichsbundes der Freien Schwestern und Pflegerinnen

**Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden** ..... 248
Gegenwartsfragen der kommunalen Sozialpolitik — Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1936/37 — Erstattung von Fürsorgekosten durch versorgungsberechtigte Kämpfer für die nationale Erhebung — Archiv für Wohlfahrtspflege — Gutachten des Deutschen Gemeindetages gemäß § 7 der Wiesbadener Vereinbarung — Gutachten des Deutschen Gemeindetages auf Grund des § 3 des Kieler Abkommens — Kampf gegen das Wandererunwesen in Kiel — Reichsmittel für die Kleinrentnerfürsorge und Kleinrentnerhilfe — Lehrkräfte an Einrichtungen der Wohlfahrtspflege

**Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)** ..... 253
Verkehr der Beamten mit den Volksgenossen — Reichsmittel für die Kleinrentnerfürsorge — Änderung der Ersten Braunschw. Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht — Übernahme von Bürgschaften durch Gemeinden und Gemeindeverbände bei Darlehnsgewährung durch Landesfürsorgeverbände und Landesarbeitsämter — Luftschutz-Familienunterstützungsgesetz — Luftschutz-Familienunterstützungsvorschriften — Durchführung der Familienunterstützung — Änderung der Grundsätze über die Gewährung von Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen — Verordnung über den Personenkreis der Kurzarbeiterunterstützung — Achte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes — Weibliche Arbeitsdienstlager — Ausstellung und Behandlung des Ehrenbuches für die deutsche, kinderreiche Familie — Verhütung erbkranken Nachwuchses — Kosten der Unfruchtbarmachung — Heilbehandlung des Schielens — Unterrichtung der Tagespresse über Straßenverkehrsunfälle infolge Trunkenheit — Abtransport von Verletzten bei Verkehrsunfällen — Vierte Bekanntmachung über die Ergänzung und Änderung des deutsch-polnischen Vertrags über Sozialversicherung — Krankenversicherungspflicht von Volkspflegerinnen-Praktikantinnen während ihres Probejahres bei den kommunalen Wohlfahrts- und Jugendämtern — Krankenversicherungspflicht der NS-Schwesterschülerinnen — Gebühren für Wohnungsanfragen der Ersatzkassen der Krankenversicherung — Unterstützungen für ausgesteuerte versicherte Beschädigte — Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten — Jüdische milde Stiftungen

**Umschau** ..... 262
Internationaler Krankenhauskongreß in Paris — Arbeitslosenstatistik — Eheschließung und Geburten in den deutschen Städten — Luftschutz-Familienunterstützung — Fürsorge für wegen Krankheit ausscheidende Arbeitsmänner — Dienststrafordnung für die Angehörigen des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend — Erlöschen und Ruhen des Rechtes auf Versorgung von Kriegsbeschädigten — Entrichtung freiwilliger Beiträge in der Sozialversicherung beim Aufenthalt im Ausland — HJ-Heime und Siedlungen — Schadenverhütung und Gesundheitsdienst

**Aus Zeitschriften und Büchern** ..... 266
Buchbesprechungen

**Zeitschriften-Bibliographie** ..... 269

**Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht** ..... 276a

CARL HEYMANNS VERLAG BERLIN W 8

Erscheint monatlich einmal. — Bezugspreis vierteljährlich 5,— RM. (Ausgabe A), mit „Deutsche Jugendhilfe“ 7,— RM. (Ausgabe B). — Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 22 mm Breite kostet 0,09 RM. — Zuschriften, die die Anzeigen und den Bezug des Blattes betreffen, sind an Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 zu richten. — Redaktionelle Einsendungen an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin NW 40, Alsenstraße 7. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet

**Die Heilkräuterfibel**

Handbuch zur Erkennung und Heilanwendung der Heilkräuter

Von Dr. med. ERNST GARDEMIN
und Dr. med. HANS WEITKAMP

Mit 46 Abbildungen der wichtigsten Heilkräuter
in Handlithographie u. 15-farbigem Offsetdruck
Preis in Leinen gebunden 7,80 RM

Ein köstlicher Schatz
für alle Natur- und Pflanzenfreunde

**Speyer & Peters, Buchhandlung und Antiquariat**
Berlin W 8, Unter den Linden 47 · Fernruf 120396

**Volkspfleger**
mit guten sozialen Kenntnissen
**sucht zum 1. Okt. Stellung.**
Angebote unter E. 6390 an die Expedition dieses Blattes in Berlin W 8, Mauerstraße 44, erbeten.

**Dein Opfer für das Hilfswerk „Mutter und Kind“ wird lebendig in der Zukunft des deutschen Volkes.**

**A. GALLUS DRUCKEREI**
Illustrations- u. Mehrfarbendruck
Kataloge · Prospekte · Broschüren
Zeitschriften · Zeitungen · Werke
Geschäftsdrucksachen · Formulare
Preislisten · Plakate
Charlottenburg 2, Gutenbergstr. 3
Fernsprech-Anschluß: 395111

# DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"

herausgegeben von

**Hermann ALTHAUS** Amtsleiter im Hauptamt für Volkswohlfahrt der Reichsleitung der NSDAP.

**Fritz RUPPERT** Ministerialrat im Reichsministerium d. Innern

**Dr. Ralf ZEITLER** Vizepräsident des Deutschen Gemeindetages

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

13. JAHRGANG BERLIN, AUGUST 1937 NUMMER 5


## Bewirkte Ersatzleistung oder Sicherheit?


Von Stadtrat a. D. Dr. Muthesius.


Vorbemerkung der Schriftleitung: Die zahlreichen Zweifelsfragen über die Freigabe der Sicherheiten nach dem Befreiungsgesetz haben der Schriftleitung Anlaß gegeben, das gesamte Gebiet noch einmal grundlegend behandeln zu lassen. Der nachstehende Aufsatz, der das Ergebnis gemeinsamer Überlegungen des Verfassers mit den Sachbearbeitern des RuPrMdI. MR. Ruppert und ORR. Krug v. Nidda, des RuPrAM. RR. Dr. Zimmerle und des DGT. Preiser darstellt, wird, wie die Schriftleitung hofft, den Fürsorgeverbänden und gegebenenfalls auch den Gerichten die Beurteilung der zahlreichen, in dem Aufsatz nach Gruppen gegliederten Tatbestände erleichtern. Die möglichste Klärung der Frage durch die Literatur ist um so mehr geboten, als sich das Gebiet nach der Eigenart seiner Natur einer Regelung durch den Gesetzgeber entzieht.

**A Allgemeines. — B Abgeschlossene Fälle:** I Allgemeine Voraussetzungen; II Allgemeine rechtliche Darlegungen; III Die Hauptfälle: 1. Abtretung von Forderungen; 2. Eintragung von Hypotheken. — **C Laufende Fälle. — D Zusammenfassung.**

### A.

Das Gesetz über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten vom 22. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1125) hat die Praxis in den letzten Monaten naturgemäß lebhaft beschäftigt. Während über den durch das Gesetz begünstigten Personenkreis und über die unter die Niederschlagung fallenden Ersatzansprüche der Fürsorgeverbände im allgemeinen Klarheit herrscht, da der eindeutige Wortlaut des Gesetzes insoweit kaum Zweifel aufkommen läßt, kommen offenbar die Erörterungen über die Unterschiede zwischen einer Sicherheit, die zurückzugeben ist, und einer bewirkten Ersatzleistung, die dem Fürsorgeverband verbleibt, nicht zur Ruhe. Die Schuld hieran liegt nicht am Gesetzgeber und der von ihm gewählten Fassung, sondern es handelt sich um in der Sache liegende Schwierigkeiten. Diese entstehen dadurch, daß im wesentlichen zivilrechtliche Bestimmungen heranzuziehen und auszulegen sind, und daß viele Fürsorgeverbände bei ihren früheren Verhandlungen mit dem Unterstützten oder anderen Ersatzpflichtigen ohne besondere Rücksichtnahme auf die geltenden Bestimmungen vorgegangen sind, so daß nunmehr die Auslegung ihrer damaligen Erklärungen und der Erklärungen ihrer Schuldner nicht einfach ist. Dazu kommt noch, daß neben der Überzeugung von der Notwendigkeit, das großzügig gedachte und formulierte Gesetz auch großzügig durchzuführen, doch auch das — durchaus verständliche — Bestreben steht, wirtschaftliche Werte nur dann aus der

eigenen Verfügungsmacht herauszugeben, wenn eine eindeutige Verpflichtung dazu besteht. Dieses Bestreben mag besonders dann sich verstärken, wenn der Fürsorgeverband auf Grund seiner Kenntnis der Gesamtumstände im Einzelfall der Überzeugung ist, daß eine unwirtschaftliche Verwendung der zurückzugebenden Werte zu erwarten steht. Außerdem mögen auch die Fälle, in denen entferntere Erben, „die sich nie um den Unterstützten gekümmert haben", durch das Gesetz begünstigt werden, zu einer übermäßig einschränkenden Auslegung führen. So ist die Handhabung in den hier zu erörternden Punkten nicht einheitlich. Eine möglichst einheitliche Praxis liegt aber im Interesse der Fürsorgeverbände ebensosehr wie im Interesse der Hilfsbedürftigen, der früher hilfsbedürftig gewesenen Volksgenossen und der übrigen Ersatzpflichtigen. Deshalb noch einmal der folgende Versuch einer übersichtlichen Darstellung der Gesamtfrage[1]).

Die Formel, die das Befreiungsgesetz verwendet — bewirkte Ersatzleistungen verbleiben dem Fürsorgeverband, Sicherheiten sind freizugeben —, ist aus dem § 10 des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe vom 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 580) entnommen. Auch das Kleinrentnerhilfegesetz, das den Erstattungsanspruch gegen den Unterstützten und gegen seinen Ehegatten und seine Eltern sowie gegen bestimmte Erben für die Zukunft beseitigte, enthält bekanntlich eine Art Fürsorgekostenamnestie, indem den Vergünstigungen rückwirkende Kraft verliehen wird. Damit war im Jahre 1934 die gleiche Lage für den Gesetzgeber gegeben, wie sie Ende 1936 wieder bestand. Es galt zu unterscheiden, ob die nachträgliche Streichung der Fürsorgekostenschulden — damals nur einer bestimmten Gruppe von Kleinrentnern, jetzt sämtlicher Unterstützten — sich auch auf die Fälle erstrecken solle, in denen die Schulden ganz oder teilweise beglichen waren. Vor allem aus Verwaltungsgründen fiel die Entscheidung beide Male zugunsten der Fürsorgeverbände in dem Sinne, daß es dabei zu verbleiben habe, wenn Schuldverhältnisse, die auf der Pflicht zur Erstattung von Fürsorgekosten beruhen, ganz oder teilweise bis zum Tage der Verkündung der gesetzlichen Bestimmungen abgedeckt waren. Daß beide Male die Freigabe der Sicherheiten angeordnet wurde, entspricht der rechtlichen Natur der Sicherheit, die mit dem Wegfall eines zu sichernden Anspruches ihre Grundlage verliert. Die Streitfälle aus dem Kleinrentnerhilfegesetz werden im wesentlichen ausgetragen sein. Soweit jedoch Auseinandersetzungen zwischen Kleinrentner und Fürsorgeverband über die Anwendung des § 10 des Kleinrentnerhilfegesetzes in einem Einzelfall noch schweben, ist die Frage, ob nunmehr das Kleinrentnerhilfegesetz oder das Befreiungsgesetz vom 22. Dezember 1936 anzuwenden ist, abgesehen von einem besonderen gleich zu erwähnenden Fall[2]) deshalb ohne Bedeutung, weil beide Gesetze insoweit völlig übereinstimmen. Nur in einem Falle muß die Frage, welches von den beiden genannten Gesetzen anzuwenden ist, ausdrücklich entschieden werden. Ein Kleinrentner hat nach dem 6. Juli 1934 (Verkündung des Kleinrentnerhilfegesetzes), aber vor dem 24. Dezember 1936 (Verkündung des Befreiungsgesetzes) noch eine Ersatzleistung für eine Fürsorgekostenschuld aus dem Jahre 1934 an den Fürsorgeverband bewirkt. Nach dem Befreiungsgesetz verbleiben alle bis zum 24. Dezember 1936 bewirkten Ersatzleistungen dem Fürsorgeverband. Eine Ausnahme für den Bereich der Kleinrentnerhilfe hat das Befreiungsgesetz nicht gemacht. Trotzdem wird man annehmen müssen, daß das spätere allgemeine Gesetz die Vergünstigungen des älteren Sondergesetzes nicht hat beseitigen wollen und können. Jeder Kleinrentner

[1]) Literatur: Ruppert in dieser Zeitschrift XII. Jahrg. S. 519, Zimmerle im RABl. 37 II 15, Breitenfeld und Vergiels in Jur. Wochenschrift 37 S. 370 u. 373, Sonderdruck des Deutschen Vereins f. öff. u. private Fürsorge zum Befreiungsgesetz, in der Zeitschrift f. Heimatwesen 37 Geiger S. 81, Budzinski S. 84.

[2]) Und abgesehen von der Verschiedenheit der Verjährungs- und Ausschlußfristen in § 25b FV. neue Fassung und § 4 Abs. 2 Kleinrentnerhilfegesetz. Es darf übrigens darauf hingewiesen werden, daß nach § 2 KlRHG. die Kleinrentnerhilfe von der öffentlichen Fürsorge nach den Vorschriften der FV. und der RGS. durchzuführen ist und daß damit die jeweilige Fassung dieser Bestimmungen gemeint sein muß, da eine Einschränkung auf die Fassung zur Zeit des Erlasses des KlRHG. nicht gemacht ist. Dann würde über § 4 Abs. 2 des KlRHG. hinaus für die Erben eines Kleinrentnerhilfeempfängers auch jetzt schon die vierjährige Ausschlußfrist gelten. Zur Beseitigung jedes Zweifels — vor allem bei den ordentlichen Gerichten — wird es sich aber wohl empfehlen, § 4 Abs. 2 entsprechend zu ändern.

kann also die nach dem 6. Juli 1934 bewirkte Ersatzleistung zurückverlangen, obwohl das Befreiungsgesetz erst die nach dem 24. Dezember 1936 auf Fürsorgeleistungen bis Ende 1934 eingehenden Erstattungen in dem Sinne begünstigt, daß der Fürsorgeverband sie zurückzahlen muß.

B.

I. Die erste Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 4 des Befreiungsgesetzes ist, daß der Fürsorgeverband überhaupt in den Besitz wirtschaftlicher Werte gekommen ist, über deren ferneres Schicksal nunmehr nach Inkrafttreten des Befreiungsgesetzes zu entscheiden ist. Eine — wenn auch schriftlich — in Aussicht gestellte Hypothekenbestellung, ein noch nicht angenommenes Angebot einer Forderungsabtretung und ähnliche Fälle bleiben danach völlig außer Betracht, z. B. auch die vor einem Notar erklärte Eintragungsbewilligung für eine Hypothek, die aber der Fürsorgeverband bei seinen Akten behalten hat. Die Absicht, dem Fürsorgeverband eine Sicherheit zu bestellen oder eine Ersatzleistung zu bewirken, ist so lange ohne rechtliche Wirkungen für die Anwendung des Befreiungsgesetzes, als sie nicht wenigstens teilweise verwirklicht ist, der Fürsorgeverband also die Sicherheit empfangen hat oder die Fürsorgekostenschuld getilgt ist. Erörterungen über die Anwendung des § 4 des Befreiungsgesetzes können also nur da stattfinden, wo eine für den Fürsorgeverband als Gläubiger günstige Rechtsänderung in bezug auf das Fürsorgekostenschuldverhältnis, und zwar im Sinne einer wirtschaftlichen Besserstellung des Fürsorgeverbandes, bereits erfolgt ist.

Eine weitere Voraussetzung für die vorbehaltlose Anwendung des § 4 des Befreiungsgesetzes ist, daß der Unterstützungsfall, aus dem die betreffenden Ersatzansprüche entstanden waren, nach den Stichtagen des Gesetzes (31. 12. 34 oder 30. 6. 35) nicht weitergelaufen ist. Sobald Fürsorgekosten auch nach dem für den Fall zuständigen Stichtag entstanden sind, ist zu fragen, ob und inwieweit die Sicherheit für diese ferneren Kosten noch aufrechterhalten werden kann (vgl. die Ausführungen unter C). Deshalb muß für die folgenden Erörterungen unter B zunächst vorausgesetzt werden, daß nur Erstattungsansprüche vorliegen, auf die das Befreiungsgesetz Anwendung findet, d. h. Erstattungsansprüche aus der Zeit bis 31. 12. 34 bzw. 30. 6. 35 einschließlich.

Die praktischen Fälle der Anwendung des § 4 reichen nun von der Bestellung einer Sicherungshypothek an dem unverwertbaren Grundstück des Unterstützten gemäß § 9 Abs. 2 RGS. bis zu den von dem früher Unterstützten an den Fürsorgeverband als Abzahlung auf seine Fürsorgekostenschuld eingeschickten Geldbeträgen. Daß jene Sicherungshypothek zu löschen ist, weil es sich eben um eine Sicherheit handelt, die freizugeben ist, und daß diese Geldbeträge dem Fürsorgeverband verbleiben, weil es bewirkte Ersatzleistungen sind, leuchtet ohne weiteres ein. Aber zwischen diesen beiden glatten Endfällen liegen die Verkehrshypotheken, die Sicherungshypotheken, die in Verkehrshypotheken umgewandelt sind, die Sicherungshypotheken auf Grundstücken, die ein Dritter erworben hat, der nunmehr Zinsen an den Fürsorgeverband gezahlt hat, die Abtretung von Erbteilen, von sonstigen Forderungen, die Pfändung von Forderungen des Fürsorgekostenschuldners gegen Dritte u. ä., alles Fälle, in denen die Anwendung des § 4 des Befreiungsgesetzes zu Schwierigkeiten führt. Diese Schwierigkeiten werden, wie schon eingangs erwähnt, dadurch noch vergrößert, daß die in Frage kommenden Erklärungen der Fürsorgeverbände und ihrer Schuldner vielfach recht undeutlich sind. Einen besonderen Vorwurf wird man den Beteiligten deswegen im allgemeinen kaum machen dürfen, da die jetzt entstandenen Schwierigkeiten nicht vorausgesehen werden konnten.

II. Der Begriff der „bewirkten Ersatzleistung" entnimmt das Hauptwort „Ersatzleistung" aus dem Fürsorgerecht und das Eigenschaftswort „bewirkt" aus dem bürgerlichen Recht. Ersatzleistungen sind alle Leistungen an den Fürsorgeverband, die vom früher Unterstützten oder von Dritten herrühren und dazu bestimmt sind, Ansprüche des Fürsorgeverbandes aus seinen Fürsorgeleistungen dieses bestimmten Falles ganz oder teilweise zu erfüllen, also Leistungen auf die Ersatzansprüche, die im Abschnitt E der FV. geregelt sind. Manche Unklarheit ist in den Erörterungen über den § 4 des Befreiungsgesetzes dadurch entstanden, daß neben diesem fürsorgerechtlichen Begriff der Ersatzleistung, wie sich gleich zeigen wird, auch ein rein

bürgerlich-rechtlicher Begriff der Ersatzleistung[3]) eine entscheidende Rolle spielt. Es handelt sich also hier um Leistungen auf Ersatzansprüche des Fürsorgeverbandes, d. h. einen fürsorgerechtlichen Begriff; „bewirken" aber stammt als Rechtsbegriff aus dem bürgerlichen Recht. Nach § 362 BGB. erlischt ein Schuldverhältnis, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird. Leistungsbewirkung hat also Erlöschen des Schuldverhältnisses zur Folge. Bewirkte Ersatzleistungen sind also solche, die den Ersatzanspruch des Fürsorgeverbandes gegen den Unterstützten oder die im Gesetz genannten Dritten ganz oder teilweise zum Erlöschen gebracht haben. Nicht alle auf den Ersatz abzielenden Handlungen des Fürsorgekostenschuldners führen zu „bewirkten Ersatzleistungen", wie sich insbesondere bei der Behandlung der Abtretungen ergeben wird. Aber auf der anderen Seite braucht auch nicht gerade die geschuldete Leistung selbst bewirkt zu sein, um das Schuldverhältnis zum Erlöschen zu bringen. Als Ersatz für die geschuldete Leistung kann der Gläubiger auch eine andere Leistung annehmen, was allerdings in seinem freien Willen steht. Wenn er sich aber entschließt, diese andere Leistung als Ersatzleistung — dies der bürgerlich-rechtliche Begriff, in der älteren Rechtslehre „Erfüllungssurrogat" genannt — anzunehmen, so erlischt das Schuldverhältnis ebenfalls (§ 364 Abs. 1 BGB.). Wenn man diese Sätze nun auf das Schuldverhältnis zwischen Fürsorgeverband und Fürsorgekostenschuldner anwendet, so ergibt sich folgendes: Die Ersatzansprüche des Fürsorgeverbandes sind Forderungen auf Geldleistungen. Die Bewirkung dieser Geldleistungen erfolgt durch Zahlung an die Kasse des Fürsorgeverbandes. Der Fürsorgeverband kann aber statt dieser Geldzahlungen auch andere Leistungen annehmen. Nimmt er diese andere Leistung an Stelle der geschuldeten Leistung, d. h. an Erfüllungs Statt an (so § 364 Abs. 1 BGB.), dann ist sein Ersatzanspruch ebenfalls erloschen. Seine Rolle als Gläubiger aus einem Fürsorgekosten-Schuldverhältnis ist also ausgespielt, wenn er die geschuldete Leistung (die Geldzahlung) empfängt oder statt dessen an Erfüllungs Statt eine andere Leistung. Soweit er nicht mehr Gläubiger ist, soweit also sein Anspruch auf Ersatz der Fürsorgekosten erloschen ist — weil die geschuldete Leistung bewirkt ist oder eine andere Leistung an Erfüllungs Statt angenommen ist —, trifft § 4 Abs. 1 des Befreiungsgesetzes zu. Sowohl Erfüllung (Bewirken der geschuldeten Leistung, d. h. hier Geldzahlung) wie Erfüllungsersatz (Bewirken einer anderen als der geschuldeten Leistung und Annahme dieser anderen Leistung durch den Fürsorgeverband anstatt der Erfüllung) stellen die „bewirkte Ersatzleistung" des § 4 Abs. 1 des Befreiungsgesetzes dar. Die Erfüllung in diesem Sinne festzustellen, wird kaum Schwierigkeiten machen, desto mehr die Annahme an Erfüllungs Statt, die in ihren verschiedenen hauptsächlichsten praktischen Erscheinungsformen zu besprechen ist. Vorher ist noch klarzustellen, daß ein Schuldverhältnis — und grundsätzlich also auch das Schuldverhältnis zwischen Fürsorgeverband als Gläubiger und seinem Fürsorgekostenschuldner — nicht nur durch Erfüllung und Annahme an Erfüllungs Statt erlöschen kann, sondern auch durch andere Tatbestände[4]), insbesondere auch durch Hinterlegung, Aufrechnung und Erlaß. Aber ohne weitere Ausführungen ist wohl ersichtlich, daß Hinterlegung und Aufrechnung als Erlöschungsgründe praktisch für das hier in Frage stehende Schuldverhältnis kaum in Frage kommen werden. Nach § 397 BGB. erlischt ein Schuldverhältnis auch, wenn der Gläubiger dem Schuldner durch Vertrag die Schuld erläßt. In der Fürsorgepraxis findet sich häufig der Fall, daß der Fürsorgeverband namentlich dann, wenn sein Schuldner einen einmaligen größeren Geldbetrag anbietet, den Rest seiner Forderung erläßt. Diese Fälle sind für die Anwendung des Befreiungsgesetzes ohne besonderes Interesse, weil nach dem Erlaß der Forderung für deren gesetzliche Niederschlagung kein Raum mehr ist. Von praktischer Bedeutung ist also von den im BGB. genannten Erlöschensgründen allein die Annahme an Erfüllungs Statt. Die sogenannte Novation, die Aufhebung eines Schuldverhältnisses durch Begründung eines neuen Schuldverhältnisses (Umschaffung) kennt das BGB. nicht als besonders geregeltes Rechtsinstitut. Ob und inwieweit diese Umschaffung für die Anwendung des Befreiungsgesetzes Bedeutung hat, wird noch zu erörtern sein.

---

[3]) Zimmerle S. 18 nennt ihn „Ersatzleistung im engeren Sinne".

[4]) Z. B. Vereinigung von Schuld und Forderung, Unmöglichkeit der Leistung, Eintritt auflösender Bedingung: für das hier erörterte Schuldverhältnis praktisch ohne Bedeutung.

Für die Annahme an Erfüllungs Statt ist zunächst vor allem klarzustellen, daß die übereinstimmende Willenserklärung des Fürsorgeverbandes und seines Schuldners darüber vorliegen muß, daß die gewährte Leistung an die Stelle der geschuldeten Leistung tritt. Der Schuldner allein kann keine Ersatzerfüllung herbeiführen, er kann lediglich die andere Leistung anbieten, und der Fürsorgeverband kann sie an Erfüllungs Statt annehmen. Es muß also ein Vertrag vorliegen.

Leistung und Annahme an Erfüllungs Statt ist nun im praktischen Leben um deswillen selten, weil durch die Annahme an Erfüllungs Statt das Risiko der vollen Befriedigung den Gläubiger trifft. Seine eigentliche ursprüngliche Forderung ist erloschen, auf deren Verwertung kann er nicht mehr zurückgreifen. Er ist allein auf diejenigen wirtschaftlichen Werte angewiesen, die ihm aus der ihm an Erfüllungs Statt gewährten Leistung zufließen. Wenn die volle Befriedigung aus dieser Leistung erschwert oder gefährdet oder unmöglich wird, so trifft dies allein den Gläubiger, dessen erste Forderung eben durch die Annahme der anderen Leistung an Erfüllungs Statt verlorengegangen ist. An dieser Wirkung der Annahme an Erfüllungs Statt ändert übrigens auch § 365, der dem Schuldner in gewissen Fällen die Gewährleistungspflicht des Verkäufers auferlegt, grundsätzlich nichts. Wegen der geschilderten Wirkung einer Annahme an Erfüllungs Statt geht auch das BGB. davon aus, daß im Regelfall die Übernahme einer neuen Verbindlichkeit durch den Schuldner nicht an Erfüllungs Statt, sondern nur erfüllungshalber erfolgt ist (§ 364 Abs. 2).

Nach allem ist zu fordern, daß der Wille der Parteien (des Fürsorgeverbandes und seines Schuldners) eindeutig feststellbar sein muß, wenn man die Annahme an Erfüllungs Statt und damit die Bewirkung der Fürsorgeersatzleistung bejahen will. Gewiß wird man nicht unbedingt den Gebrauch der Worte „Vertrag" und „an Erfüllungs Statt" verlangen können, immerhin aber doch an die Eindeutigkeit der Willenserklärungen der Parteien hohe Anforderungen stellen. Dazu zwingt nicht nur der im § 364 Abs. 2 BGB. enthaltene Rechtsgedanke, sondern vor allem der Grundgedanke des Gesetzes, das den Fürsorgekostenschuldnern eine einmalige wirksame Erleichterung verschaffen wollte, die nun auch im größtmöglichen Umfange durchzuführen ist.

Da es also auf die Auslegung der Willenserklärungen der Parteien in jedem einzelnen Falle ankommt, wird es kaum möglich, aber auch nicht zweckmäßig sein, durch Gesetz oder Verordnung regelnd einzugreifen, ganz abgesehen von der Frage, ob § 5 des Befreiungsgesetzes, wonach der RMdI. im Einvernehmen mit dem RAM. die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt, für eine solche Verordnung überhaupt die erforderliche Rechtsgrundlage gibt. Im übrigen ist auch wohl eine besondere Regelung nicht beabsichtigt. Deshalb sollen unter III die beiden Hauptfälle, die in der Fürsorgepraxis immer wiederkehren, eingehend behandelt werden, die Abtretung von Forderungen (III 1) und die Hypothekenbestellung (III 2).

III. 1. Wenn der Fürsorgekostenschuldner durch Vertrag mit dem Fürsorgeverband diesem eine Geldforderung gegen einen Dritten abtritt, so tritt der Fürsorgeverband an die Stelle des Fürsorgekostenschuldners (§ 398 BGB.). Die Abtretung als solche übt auf das Verhältnis von Fürsorgeverband zu Kostenschuldner keine rechtliche Wirkung aus, wenn nicht beide Vertragschließende die weitere Abrede treffen, daß die Abtretung als „andere Leistung als die geschuldete Leistung" (§ 364 Abs. 1) an Erfüllungs Statt angenommen wird. Im Regelfalle erfolgt aber eine Abtretung nicht an Erfüllungs Statt. Die Beurteilung einer Forderungsabtretung, die ein Kostenschuldner an seinen Gläubigerfürsorgeverband vornimmt, unter dem § 4 des Befreiungsgesetzes ist also im Regelfall folgende:

a) Soweit der Drittschuldner an den Fürsorgeverband geleistet hat, liegt eine „bewirkte Ersatzleistung" vor, denn die geschuldete Leistung ist an den Gläubiger bewirkt: aus § 362 BGB. in Verbindung mit § 267 BGB. ist zu schließen, daß es rechtlich bedeutungslos ist, von wem die Leistung bewirkt wird, wenn sie nur überhaupt bewirkt wird.

b) Soweit nunmehr — nach dem 24. 12. 36 — noch nicht geleistet ist, fragt es sich, ob der Fürsorgeverband gegen den Drittschuldner auf Grund der Abtretung weiter Ansprüche hat, oder ob das Befreiungsgesetz ihn daran hindert. Hier

setzt nun häufig folgende Überlegung ein: Da der Drittschuldner nicht zu dem durch das Befreiungsgesetz begünstigten Personenkreis gehöre, müsse der Drittschuldner weiter leisten.

Diese Überlegung ist falsch. Es kommt vielmehr ausschließlich darauf an, ob und inwieweit der Fürsorgeverband nach der Abtretung seine Gläubigerstellung gegenüber seinem Fürsorgekostenschuldner noch behalten hat oder nicht. Soweit er diesem gegenüber nicht mehr Gläubiger ist, kann das Befreiungsgesetz keine Wirkung mehr haben; denn wo der Fürsorgeverband keine Forderung mehr hat, kann ihm auch keine genommen werden. Dies ist der Fall zu a). Soweit er nach der Abtretung noch Gläubiger des Fürsorgekostenschuldners war, hat das Befreiungsgesetz ihm diese Rolle genommen, es besteht keine Forderung, also auch keine Schuld mehr; der Fürsorgeverband kann gegen den Drittschuldner nicht mehr vorgehen und ist infolgedessen verpflichtet, die Abtretung rückgängig zu machen. Die Abtretung war eben nicht an Erfüllungs Statt erfolgt, sondern lediglich erfüllungshalber. Durch eine Leistung erfüllungshalber wird der Gläubiger — wenn er sie annimmt — verpflichtet, nach Treu und Glauben und wie die Verkehrssitte es erfordert, seine Befriedigung bei dem Drittschuldner zu suchen, soweit und solange ihm seine Forderung gegen seinen Schuldner zusteht. Der Fürsorgeverband war also verpflichtet, den Drittschuldner nach rechtlicher und tatsächlicher Möglichkeit zu Leistungen heranzuziehen — soweit dieser bis zum 24. 12. 36 gezahlt hat, verbleiben diese Zahlungen dem Fürsorgeverband. Im übrigen aber bleibt der Fürsorgeverband Gläubiger seines Fürsorgekostenschuldners. Die Abtretung erfolgte — wirtschaftlich gesehen — gewissermaßen versuchsweise[5]), um also den Versuch einer Befriedigung des Gläubigers zu machen. Der Unterschied von Abtretung an Erfüllungs Statt und erfüllungshalber ist danach grundlegend[6]). Nach einer Abtretung an Erfüllungs Statt ist der Fürsorgeverband nicht mehr Gläubiger seines Fürsorgekostenschuldners, es liegt eine bewirkte Ersatzleistung vor. Er kann also die ihm durch die Abtretung übereigneten Rechte weiter ausüben, d. h. der Drittschuldner muß weiter an ihn zahlen. Nach einer Abtretung erfüllungshalber verbleiben dem Fürsorgeverband zwar die bis 24. 12. 36 gezahlten Beträge. Nunmehr ist er aber verpflichtet, die Abtretung rückgängig zu machen. Dieses Ergebnis ist auch durchaus gerecht. Denn mit der Abtretung an Erfüllungs Statt übernahm ja der Fürsorgeverband das gesamte Risiko der Forderungseinziehung, ihm gebührt daher auch das günstige Ergebnis.

Danach bleibt nunmehr noch die Frage zu erörtern, unter welchen Voraussetzungen man eine Abtretung an Erfüllungs Statt — die für die Finanzen des Fürsorgeverbandes günstigere Form — annehmen kann. In der Praxis ist die Abtretung erfüllungshalber die Regel.

Wie schon unter B II ausgeführt ist, wird man eine Abtretung an Erfüllungs Statt nur annehmen dürfen, wenn aus den Willensäußerungen der Parteien sich eindeutig ergibt, daß das Schuldverhältnis zwischen dem Fürsorgeverband und seinem Fürsorgekostenschuldner als erloschen betrachtet wird. Es müssen also zu den bei jeder Forderungsabtretung üblichen und notwendigen Erklärungen noch weitere Erklärungen hinzutreten, aus denen die Annahme der Abtretung an Erfüllungs Statt einwandfrei zu entnehmen ist. Wenn nicht das entsprechende Angebot des Fürsorgekostenschuldners und die entsprechende Annahme dieses Angebotes durch den Fürsorgeverband ausdrücklich erklärt ist — was in der Praxis der Fürsorgeverbände kaum vorkommt —, so bleibt wohl nur der Fall einer Schlußabrechnung zwischen Fürsorgeverband und Fürsorgekostenschuldner und die Frage zu erörtern, welche Bedeutung einer Vereinbarung zuzumessen ist, die den Zinsgenuß der abgetretenen Forderung dem Fürsorgeverband zuspricht oder dem Schuldner beläßt.

In der Praxis ist eine Schlußabrechnung zwischen Fürsorgeverband und Kostenschuldner keineswegs allgemein üblich. Das Fehlen einer Schlußabrechnung kann man ebensowenig wie ihr Vorhandensein als allein entscheidendes Merkmal für oder gegen die Annahme einer bewirkten Ersatzleistung verwenden. Eine sogenannte Schlußabrechnung, in der lediglich die gesamten Fürsorgeleistungen zusammen-

[5]) Vgl. Zimmerle S. 18.
[6]) Vgl. für die Kleinrentnerhilfe Schwarzhaupt Zeitschrift für Heimatwesen 1935 S. 116.

gestellt werden, damit beide Parteien eine genaue Übersicht über ihr Schuldverhältnis haben, ist für die hier zu entscheidende Frage ohne rechtliche Bedeutung. Wesentlich anders kann die Rechtslage sein, wenn nach der Abtretung der Fürsorgeverband seinem Schuldner eine Aufstellung sämtlicher Erstattungsbeträge verbunden mit einer Quittung (§ 368 BGB.) übergibt; im allgemeinen wird man dann Annahme an Erfüllungs Statt und damit Bewirkung der Ersatzleistung mit den bereits erörterten Folgen zu bejahen haben.

Was schließlich den Zinsgenuß der abgetretenen Forderung anlangt, so gilt das für den Bereich der Kleinrentnerhilfe bereits Gesagte[7]) auch für das Befreiungsgesetz: Die Überlassung des Zinsgenusses an die eine oder andere Partei allein ist ebenso wie die besprochene Schlußabrechnung kein entscheidendes Merkmal. Im allgemeinen wird die Belassung des Zinsgenusses an den Schuldner gegen Annahme an Erfüllungs Statt sprechen; wenn der Fürsorgeverband die Zinsen aus der abgetretenen Forderung bezieht, so folgt daraus allein noch nicht, daß eine bewirkte Ersatzleistung vorliegt. Wenn sich also nicht eindeutig ergibt, daß Abtretung an Erfüllungs Statt anzunehmen ist, muß es bei der dem Kostenschuldner günstigeren Auffassung verbleiben, bei der er die Verfügung über die abgetretene Forderung wiedergewinnt und nur die bis 24. 12. 36 gezahlten Beträge dem Fürsorgeverband belassen werden[8]).

2. Bei der zweiten Art von Rechtsgeschäften zwischen Fürsorgeverband und Kostenschuldner, der Hypothekenbestellung, müssen mehrere Fälle unterschieden werden: die Bestellung einer Sicherungshypothek, die Umwandlung einer Sicherungshypothek in eine Verkehrshypothek, die Bestellung einer Verkehrshypothek.

Die Sicherungshypothek wird entweder nach § 9 Abs. 2 RGS. am Grundstück des Unterstützten bestellt, das z. Zt. nicht verwertbar ist — dies ist der Normalfall des Fürsorgerechts[9]) —, oder an Grundstücken Drittverpflichteter. Die zuletzt genannten Fälle sind im Fürsorgerecht nirgends erwähnt; sie sind rechtlich nichts anderes als die Benutzung von bürgerlich-rechtlichen Sicherungsmaßnahmen, die in jedem Schuldverhältnis eine Rolle spielen können, durch den Fürsorgeverband, der, wie jeder andere Gläubiger, darauf bedacht ist, seine Forderungen zu realisieren, und der in seiner Eigenschaft als Verwalter öffentlicher Mittel sogar dazu verpflichtet war, ihm zur Verfügung stehende Sicherungsmöglichkeiten auch auszunutzen, also z. B. ihm angebotene Sicherungshypotheken anzunehmen. Das Entscheidende bei der Sicherungshypothek ist nun aber, daß das Recht des Gläubigers aus der Hypothek sich nur nach der Forderung bestimmt (§ 1184 BGB.). Die Sicherungshypothek setzt also das Bestehen der Forderung voraus, d. h. es liegt ein Tatbestand vor, der die Annahme an Erfüllungs Statt gerade ausschließt. Damit ist für die Sicherungshypotheken des Fürsorgeverbandes unter dem Befreiungsgesetz die Lage so, daß die zugrunde liegenden Erstattungsforderungen unverändert bestehen und daß sie, soweit sie auf die Zeit bis zu den bekannten Stichtagen entfallen, nunmehr durch das Befreiungsgesetz beseitigt sind.

Der Fürsorgeverband kann sich dann nicht mit der Erklärung begnügen, daß er, da ihm die der Sicherungshypothek zugrunde liegende Forderung durch das Befreiungsgesetz genommen sei, an der Angelegenheit kein weiteres Interesse habe. Denn nach § 4 des Befreiungsgesetzes ist eine Sicherheit frei zu geben, d. h. es ist durch den Fürsorgeverband derjenige rechtliche und wirtschaftliche Zustand wieder herzustellen, der vor der Bestellung der Sicherheit bestand. Nur so wird

---

[7]) Vgl. diese Zeitschrift Maiheft 36 S. 131b.

[8]) Für einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß, den der Fürsorgeverband wegen einer Geldforderung des Unterstützten an einen Dritten erwirkt hat, gilt Entsprechendes. Liegt der Fall des § 835 ZPO. vor (Überweisung an Zahlungs Statt), so kann die Pfändung fortgesetzt werden.

[9]) Von der Erörterung der Besonderheiten des § 15a RGS. kann hier abgesehen werden, da hier vorausgesetzt werden muß, daß es sich um fürsorgerechtlich an sich zulässige Sicherungsmaßnahmen handelt. Das gleiche gilt natürlich überhaupt von allen Sicherungsmaßnahmen nach § 9 RGS. Soweit sie — je nach der zur Zeit der Bestellung geltenden Fassung des § 9 — fürsorgerechtlich unzulässig waren, sind sie nicht nach dem Befreiungsgesetz, wohl aber wegen Verstoßes gegen das Fürsorgerecht aufzuheben.

die vom Gesetz gewollte Vergünstigung wirksam. Der Fürsorgeverband muß also eine Löschungsbewilligung erteilen. Das Gesagte gilt für alle Sicherungshypotheken[10]). Vielfach haben nun Fürsorgeverbände auf eine „Verzinsung der Sicherungshypothek" gedrängt und häufig auch Zinszahlungen erhalten. Sie vertreten dann die Meinung, daß nunmehr keine Freigabe der Hypothek zu erfolgen habe. In dieser allgemeinen Form ist die Meinung unbegründet, wie die folgenden Erörterungen zeigen werden.

Die normale Hypothek des BGB. ist die sogenannte Verkehrshypothek, §§ 1113 ff. BGB.; sie bedeutet die Verpfändung eines Grundstücks zugunsten des Hypothekengläubigers und bringt der persönlichen Forderung die dingliche Befriedigungsbefugnis. Insoweit ist kein Unterschied zwischen ihr und der Sicherungshypothek. Der hier interessierende Unterschied ist der oben erwähnte: Der öffentliche Glaube des Grundbuches bezieht sich nur bei einer Verkehrshypothek auch auf die eingetragene Forderung, nicht aber bei der Sicherungshypothek. Deshalb ist die vielfach nach Abschluß eines Fürsorgefalles vorgenommene Umwandlung einer Sicherungshypothek in eine Verkehrshypothek als solche überhaupt kein die Rechtslage in bezug auf die Anwendbarkeit des Befreiungsgesetzes ändernder Tatbestand — und erst recht nicht der Umstand, daß „die Sicherungshypothek verzinst" worden ist. Vielmehr muß man sich immer gegenwärtig halten, daß „nach dem Gesetz Forderung und Hypothek dergestalt ein einheitliches Ganzes bilden, daß die Forderung das Hauptrecht, die Hypothek ein die Befriedigung dieses Hauptrechtes sicherndes Nebenrecht ist"[11]). Änderungen dieses Nebenrechtes als solche berühren rechtlich das Hauptrecht, in diesem Falle also die Erstattungsforderungen des Fürsorgeverbandes, überhaupt nicht. Das Befreiungsgesetz befaßt sich aber lediglich mit diesen Hauptrechten und beseitigt sie in ihrer Eigenschaft als Erstattungsforderungen ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Rechtsform den Erstattungsforderungen eine dingliche Befriedigungsbefugnis verliehen war. Ohne Rücksicht darauf, ob Zinsen gezahlt sind oder nicht, ob es sich um eine Sicherungshypothek oder eine Verkehrshypothek am Grundstück des Unterstützten, seiner Erben, seiner Eltern, des Ehegatten oder eines Dritten handelt, muß das Vorhandensein einer bewirkten Ersatzleistung verneint werden, soweit nicht bezüglich des Hauptrechts, nämlich der Erstattungsforderung, rechtserhebliche Tatsachen eindeutig feststehen, aus denen das Erlöschen dieser Erstattungsforderung vor dem zuständigen Stichtag sich ergibt. Infolgedessen geht eine gewissermaßen abstrakte Betrachtung der im Besitz des Fürsorgeverbandes befindlichen Hypotheken lediglich nach ihrer rechtlichen Besonderheit (etwa in dem Sinne, daß Sicherungshypotheken freizugeben sind, Verkehrshypotheken aber nicht) an der entscheidenden Rechtsfrage vorbei, die auch hier wie bei der oben besprochenen Forderungsabtretung, so lautet: Ist der Fürsorgeverband dem Fürsorgekostenschuldner gegenüber noch Erstattungsgläubiger, dann hat er, der Fürsorgeverband, die Nachteile zu tragen, weil das Befreiungsgesetz ihm die Gläubigerrolle genommen hat; ist er befriedigt, dann stehen ihm die aus der s. Zt. vereinbarten Befriedigungsart etwa jetzt sich noch ergebenden Vorteile auch weiterhin zu.

Es handelt sich also nicht in erster Linie um die Frage, welche Hypotheken und wann sie bestellt sind, sondern darum, welche Vereinbarungen über das Fürsrogekostenschuldverhältnis zwischen Fürsorgeverband und Fürsorgekostenschuldner abgeschlossen worden sind. Die Praxis hat naturgemäß zwischen Umgestaltung des Schuldverhältnisses und Änderung der Hypothekenbestellung nicht immer sorglich geschieden; vgl. die Bemerkungen oben über das Verfahren bei den Fürsorgeverbänden.

Der übliche Fall, von dem hier ausgegangen werden soll, ist der, daß der Fürsorgekostenschuldner die Forderungen des Fürsorgeverbandes anerkennt, daß diese nunmehr als Darlehnsforderung bezeichnet werden und der Schuldner sich zur Zinszahlung verpflichtet. Dieser Fall ist an sich im § 607 Abs. 2 BGB. vorgesehen: „Wer Geld schuldet, kann mit dem Gläubiger vereinbaren, daß das Geld als Darlehen geschuldet werden soll." Aus dem Fürsorgekostenschuldner wäre also ein Darlehns-

---

[10]) Daß eine Sicherungshypothek für den Ersatz erschlichener Unterstützungen nicht freizugeben ist, liegt daran, daß es sich hier nicht um einen fürsorgerechtlichen unter das Befreiungsgesetz fallenden Ersatzanspruch handelt.

[11]) So das Reichsgericht Bd. 81 S. 268.

schuldner geworden. Befreit auch ihn das Befreiungsgesetz?[12]) Die Antwort hängt davon ab, ob die Umwandlung der Fürsorgekostenschuld in eine Darlehnsschuld überhaupt rechtlich zulässig ist und ob, im Falle der Zulässigkeit, diese Umwandlung als Annahme an Erfüllungs Statt im Sinne des § 364 Abs. 1 BGB. zu betrachten ist. Ist die Umwandlung unzulässig oder kann eine an sich zulässige Umwandlung im Einzelfall nicht als Annahme an Erfüllungs Statt angesehen werden, so bleibt es bei der Erstattungsforderung, die durch das Befreiungsgesetz vernichtet ist; die Hypothek, die für diese nunmehr vernichtete Forderung bestand, erwirbt der Eigentümer (also der Unterstützte, der Erbe, die Eltern des Unterstützten, die Drittverpflichteten) nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 BGB., der gemäß § 894 BGB. nunmehr vom Fürsorgeverband die Zustimmung zur Berichtigung des Grundbuches verlangen kann. Kann die zulässige Umwandlung als Annahme an Erfüllungs Statt angesehen werden, so ist die Erstattungsforderung erloschen, der Fürsorgeverband wird durch das Befreiungsgesetz nicht betroffen, und mit dem Hauptrecht (der Forderung) verbleibt ihm naturgemäß auch das Nebenrecht (die Hypothek).

Zunächst sei festgestellt, daß zur Bestellung einer Verkehrshypothek für eine Erstattungsforderung eines Fürsorgeverbandes die vorherige Umwandlung in eine Darlehnsforderung an sich nicht erforderlich ist. Daß freilich eine Verkehrshypothek, die auf einem Grundstücke des Schuldners unmittelbar für eine Erstattungsforderung eingetragen ist, diese Forderung nicht vor der Vernichtung durch das Befreiungsgesetz schützen kann, haben die obigen Darlegungen ergeben. Ist nun aber die Umwandlung der Fürsorgekostenschuld in eine Darlehnsschuld zulässig? Diese Frage ist für den Unterstützten, seine Erben, seinen Ehegatten und seine Eltern (§ 25a FV.) im Regelfall zu verneinen, für Verpflichtete aus § 21a FV. ausnahmslos zu bejahen. Auch die frühere Umwandlung in eine Darlehnsschuld rettet also in diesem Rahmen die Hypotheken auf dem Grundstück des Unterstützten, seines Erben oder eines nach § 25a ihm Gleichgestellten nicht für den Fürsorgeverband, wie im einzelnen darzulegen ist.

Die schuldrechtlichen Beziehungen zwischen dem Fürsorgeverband als Gläubiger und dem Unterstützten als Schuldner sind öffentlich-rechtlicher Natur, in der FV. §§ 25 ff. geregelt. Der das gesamte Fürsorgerecht tragende Grundsatz der Subsidiarität der öffentlichen Fürsorge ist der Ausdruck allgemeiner volkspolitischer und staatspolitischer Zielsetzung, die sich aus den Anschauungen über das Verhältnis des einzelnen zur Gemeinschaft ergibt. Diesen Anschauungen entsprechend ist der Ersatzanspruch des Fürsorgeverbandes ebenso sondergesetzlich geregelt, wie seine Leistungen geregelt sind. In der rechtlichen Gestaltung seiner Leistungen ist der Fürsorgeverband beschränkt und ebenso in seiner Stellung als Gläubiger des Ersatzanspruches. Diese Schranken ergeben sich aus dem Wesen der öffentlichen Fürsorge und ihrem Verhältnis zu anderen Leistungen (Rangordnung der Fürsorgepflichten). Diese Schranken erlauben die Anwendung bürgerlich-rechtlicher Grundsätze nicht, soweit die Anwendung Sinn und Zweck des Fürsorgerechts widerspricht. Eine solche Schranke bildet hier § 11 RGS. in Verbindung mit § 25 Abs. 6 FV.[13]). § 11 RGS. nennt die Fälle, in denen es dem Fürsorgeverband gestattet ist, die Form des bürgerlich-rechtlichen Darlehns für seine Hilfeleistung zu verwenden; § 25 Abs. 6 FV. erklärt, daß, wenn ein Fürsorgeverband unzulässigerweise ein Darlehn an einen Hilfsbedürftigen gegeben hat, der Ersatzanspruch gegen diesen Unterstützten sich nicht nach bürgerlich-rechtlichem Darlehnsrecht, sondern nach dem öffentlich-rechtlich geregelten Ersatzrecht (§ 25 Abs. 1 bis 3) richten soll. Das Gesetz will also den Fürsorgekostenschuldner nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen als Darlehnsschuldner sehen; diese Ausnahmefälle sind dadurch gekennzeichnet, daß der Hilfsbedürftige die Unterstützung als Darlehen empfängt und daß es sich um genau umgrenzte Tatbestände bestimmter Arten von Hilfsbedürftigkeit handelt. Beide Voraussetzungen müssen nebeneinander

[12]) Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei vermerkt, daß der Empfänger eines fürsorgerechtlichen Darlehns (§ 11 RGS.) nicht unter das Befreiungsgesetz fällt (Ruppert S. 524, Zimmerle S. 17).

[13]) Auf die Fälle des § 31 RGS. soll hier nicht näher eingegangen werden. Im Einzelfall wird besonders sorgfältig geprüft werden müssen, ob die für die Hilfe gewählte Darlehnsform (namentlich bei laufenden Unterstützungen) überhaupt zulässig war.

erfüllt sein. Eine nachträgliche Umwandlung der Fürsorgekostenschuld in eine Darlehensschuld ist also nur dann zulässig, wenn in einem der in § 11 RGS. genannten Fälle zunächst eine Unterstützung gewährt worden war, obwohl ein Darlehen nach § 11 zulässig gewesen wäre[14]). Der gesetzgeberische Grund für diese Haltung ist klar: wenn der Unterstützte Darlehensschuldner ist, tritt er aus dem Bereich der öffentlichen Fürsorge in den Bereich des allgemeinen wirtschaftlichen Kapitalverkehrs, in dem die erwähnten Grundsätze der Subsidiarität ohne Bedeutung sind und in dem dem Fürsorgeverband die Verfolgung seines Anspruches außerordentlich erleichtert ist. Er soll aber grundsätzlich im Bereich der öffentlichen Fürsorge verbleiben, soweit nicht der Gesetzgeber selbst Ausnahmen zuläßt (§ 11 RGS.). Deshalb kann ja auch der Fürsorgeverband seine Ansprüche gegen seine Fürsorgekostenschuldner nicht an Dritte abtreten (vgl. diese Zeitschrift April 1937 S. 77b). Am allerwenigsten darf der Fürsorgeverband als Träger der Fürsorge dazu beitragen, daß nachträglich der Unterstützte da zum Darlehnsschuldner wird, wo er überhaupt kein Darlehn erhalten hat, es sei denn, daß die Darlehnsform s. Zt. zulässig gewesen wäre. War ein Darlehn nicht zulässig, so verbleibt es bezüglich seines Ersatzanspruches bei § 25 Abs. 1—3. An dieser Rechtslage können nachträgliche Vereinbarungen zwischen Fürsorgeverband und Schuldner nichts ändern[15]).

Was hinsichtlich des Unterstützten selbst gilt, das muß nach § 25 Abs. 3 und § 25a Abs. 1 auch für seine Erben, Ehegatten und Eltern gelten. Dagegen ist die Rechtslage bei den nach § 21a FV. Verpflichteten anders; hier liegt kein Grund vor, die Rechtslage nur deshalb anders zu beurteilen, weil an Stelle des Hilfsbedürftigen als des Gläubigers nunmehr der Fürsorgeverband als Gläubiger getreten ist. Wie der ursprüngliche Gläubiger mit seinem Schuldner z. B. gemäß § 607 Abs. 2 BGB. die Umwandlung seiner Unterhaltsschuld in eine Darlehnsschuld vereinbaren konnte, so konnte das auch der Fürsorgeverband. Hier setzt das Fürsorgerecht keine Schranke, so daß die Möglichkeiten, die das bürgerliche Recht gewährt, auch zwischen Fürsorgeverband und Schuldner ausgenutzt werden können.

In der Praxis werden die Fälle solcher besonderer Vereinbarungen z. B. nach § 607 Abs. 2 BGB. mit Drittverpflichteten oder mit dem Unterstützten in dem zulässigen Ausnahmefall nicht sehr häufig sein. Mit der Entscheidung, daß sie an sich zulässig sind, ist aber noch nichts über ihre Bedeutung für die Anwendung des Befreiungsgesetzes ausgesagt. Die Sicherung des dinglichen Befriedigungsrechts für die betreffende Forderung durch Eintragung einer Verkehrshypothek bzw. durch Umwandlung einer Sicherungshypothek in eine Verkehrshypothek ist nach den bisherigen Erörterungen kein entscheidendes Merkmal dafür, daß eine bewirkte Ersatzleistung vorliegt. Es kommt auf die Auslegung der Willenserklärungen der Parteien an. Was oben unter III 1 über die Auslegung gesagt worden ist, gilt entsprechend auch hier. Danach muß, wenn Annahme an Erfüllungs Statt in Frage kommen soll, der darauf gerichtete gemeinsame Wille der Parteien eindeutig erklärt sein. Jeder Zweifel an dieser Eindeutigkeit führt nach § 364 Abs. 2 zu einer Annahme erfüllungshalber, d. h. dazu, daß die Fürsorgekostenschuld noch besteht, daß also das Befreiungsgesetz Anwendung findet. Aus den gesamten Umständen des Falls ist zu entnehmen, was die Parteien beabsichtigt haben. Daß sie eine Umschaffung (Novation) beabsichtigt haben — in diesem Falle würde das Fürsorgeschuldverhältnis erloschen sein, das

---

[14]) Dann gilt Anm. 12, d. h. das Befreiungsgesetz findet keine Anwendung. Zu bemerken ist noch, daß § 11 seine jetzige Fassung erst durch die Notverordnung vom 5. 6. 31 erhalten hat. Für den Bereich der Pflichtleistungen der Fürsorgeverbände wird man aber die Unzulässigkeit der Umwandlung auch schon für die Zeit vor dem 5. 6. 31 aus der rechtlichen Natur des Fürsorgekosten-Schuldverhältnisses zu folgern haben.

[15]) Deshalb brauchen auch Erörterungen über stärkere oder schwächere Wirkungen der Schuldumwandlung, die bis zur Schuldumschaffung (Novation) führen können, nicht angestellt zu werden, wie dies das RG. in Bd. 119 S. 21 tut, da eben die Rechtslage durch Vereinbarungen im allgemeinen überhaupt nicht mehr geändert werden kann, wenn einmal der Ersatzanspruch aus § 25 Abs. 1 bis 3 entstanden ist. Das gleiche muß auch gelten, wenn in einem Entschuldungsverfahren die einer Sicherungshypothek zugrunde liegende Fürsorgekostenforderung in eine „unkündbare Tilgungsforderung" umgewandelt wird. Die durch den Entschuldungsplan beabsichtigte Sanierung des Fürsorgekostenschuldners kann nicht zu seinem Nachteile dazu führen, daß er trotz des Befreiungsgesetzes Fürsorgekostenschuldner bleibt.

Befreiungsgesetz also keine Anwendung finden —, ist im Zweifel nicht anzunehmen. So das Reichsgericht vom 12. 4. 34 (Höchstrichterliche Rechtsprechung 1934 Nr. 1105): bei der Feststellung, daß eine Novation vorliegt, muß wegen der damit verbundenen weittragenden Folgen mit großer Vorsicht verfahren werden.

Eine besondere Betrachtung erfordern noch die Fälle, in denen persönlicher Schuldner des Fürsorgeverbandes und Grundstückseigentümer auseinanderfallen; wenn also die Hypothek für den Fürsorgeverband am Grundstück eines Dritten bestellt war oder wenn das Grundstück des Fürsorgekostenschuldners, an dem die Hypothek bestand, später — aber vor dem zuständigen Stichtag — an einen anderen Eigentümer gekommen ist. Auch in diesen Fällen bleibt die Hypothek Nebenrecht; das Rechtsschicksal der Forderung selbst ist grundlegend für die Anwendung des Befreiungsgesetzes.

Die Bestellung einer Hypothek an dem Grundstück eines anderen als des Fürsorgekostenschuldners ist, wenn der Grundstückseigentümer keine persönliche Haftung übernimmt, nicht anders zu beurteilen als die bisher behandelten Fälle. Ist der Fürsorgekostenschuldner der Unterstützte, sein Erbe oder ein ihm nach § 25a FV. Gleichgestellter, so sind die Hypotheken freizugeben[16]). Ist der Fürsorgekostenschuldner ein Drittverpflichteter nach § 21a FV. und hat keine Umwandlung stattgefunden, so hat ebenfalls Freigabe zu erfolgen. Hat aber eine Umwandlung stattgefunden, so verbleibt die Hypothek dem Fürsorgeverband nur dann, wenn Annahme an Erfüllungs Statt oder Umschaffung (Novation) vorliegt, was auch hier nach den oben angeführten Grundsätzen zu prüfen ist.

Welche rechtlichen Wirkungen hat aber nun die Veräußerung des Grundstücks, an dem eine Hypothek des Fürsorgeverbandes besteht, an einen Dritten für die Anwendung des Befreiungsgesetzes? Das Entscheidende ist, wie schon bemerkt, das Schicksal der Erstattungsschuld. Ist sie als solche bestehen geblieben, so wird sie durch das Befreiungsgesetz vernichtet, und dann ist auch die Hypothek zu löschen ohne Rücksicht darauf, wer inzwischen Eigentümer des Grundstücks geworden ist. Besteht die Erstattungsschuld nicht mehr, so ist kein Raum für die Anwendung des Befreiungsgesetzes, d. h. die Hypothek verbleibt dem Fürsorgeverband.

Die Ersatzforderung des Fürsorgeverbandes an den Unterstützten oder die Gleichgestellten kann weder abgetreten werden noch — von den zulässigen Ausnahmefällen abgesehen — umgewandelt werden. Ist eine Schuldübernahme im Sinne der §§ 414 ff. BGB. möglich? Die im § 329 BGB. erwähnte Erfüllungsübernahme ist ohne Bedeutung, da sie das Rechtsverhältnis zwischen Fürsorgeverband und Fürsorgekostenschuldner unberührt läßt. Eine Schuldmitübernahme (kumulative Schuldübernahme) wird praktisch kaum vorkommen; für sie würde das gleiche wie für die Erfüllungsübernahme zutreffen. Es bleibt also nur zu prüfen, ob die sogenannte befreiende Schuldübernahme des Abschnittes 5 im 2. Buch des BGB. bei einer Fürsorgekostenschuld zulässig ist und welche Rechtswirkungen im Falle der Zulässigkeit unter den Gesichtspunkten des Befreiungsgesetzes eine solche Schuldübernahme hat. Wäre eine Schuldübernahme als Schuldumschaffung zu betrachten, so wäre ihre Zulässigkeit vielleicht zweifelhaft; die weit überwiegende Meinung aber faßt mit dem Reichsgericht[17]) die Schuldübernahme als Sondernachfolge in das Schuldverhältnis auf. Diese Auffassung soll hier zugrunde gelegt werden. Im Gegensatz zur Abtretung und Umwandlung sind hier keine Gesichtspunkte erkennbar, die gegen die Zulässigkeit sprechen könnten. Wenn der Fürsorgeverband seine Fürsorgekostenschuldner aus dem Schuldverhältnis entlassen will, weil er die Möglichkeit hat, einen anderen Schuldner dafür zur erhalten, der außerhalb des Fürsorgebereiches steht, so ist kein Grund vorhanden, ihm diese Möglichkeit zu beschneiden. Da er sogar das Recht hat, dem Fürsorgekostenschuldner die Schuld zu erlassen, kann ihm das Recht, den Schuldner zu entlassen, nicht abgesprochen werden. Dies gilt für alle Fürsorgekostenschuldner. Es besteht also kein Zweifel, daß die sog. befreiende Schuldübernahme bei einem Fürsorgekostenschuldverhältnis zulässig ist. Wird nun durch eine solche Schuldübernahme die rückwirkende Kraft des Befreiungsgesetzes ausgeschaltet oder

[16]) Es sei denn, daß ausnahmsweise ein Fall vorliegt, in dem auch beim Unterstützten-ersatz die Umwandlung zulässig war.

[17]) Bd. 70 S. 415.

nicht? Da die befreiende Schuldübernahme eine Sondernachfolge in das Schuldverhältnis darstellt, wird an der rechtlichen Natur des ursprünglichen Schuldverhältnisses nichts geändert, es bleibt ein Fürsorgekostenschuldverhältnis. Nach §417 BGB. kann deshalb auch der Übernehmer dem Fürsorgeverband die Einwendungen entgegensetzen, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Fürsorgeverband und dem eigentlichen Fürsorgekostenschuldner ergeben. Infolge der rückwirkenden Kraft des Befreiungsgesetzes kann sich also der Übernehmer auf die Tatsache, daß das Schuldverhältnis durch das Befreiungsgesetz erloschen ist, dem Fürsorgeverband gegenüber mit Erfolg berufen. Die Schuldübernahme hindert also die Niederschlagung durch das Befreiungsgesetz nicht. Dieses Ergebnis bedeutet zwar für die Fürsorgeverbände, daß sie auch Hypotheken an Grundstücken Dritter (Fall der Veräußerung des Grundstücks mit Übernahme der persönlichen Schuld durch den Erwerber, § 416 BGB.) freizugeben haben — soweit nicht eine nach den obigen Darlegungen zulässige Umwandlung vorliegt —, es entspricht aber dem Grundgedanken des Befreiungsgesetzes; denn andernfalls müßte der Fürsorgekostenschuldner, der den Übernehmer gestellt hat, aus der der Schuldübernahme zugrunde liegenden Vereinbarung weiterhaften, während er ohne Schuldübernahme die Vorteile des Befreiungsgesetzes genießen könnte. Im Regelfall sind also auch Hypotheken an Grundstücken Dritter freizugeben. Die Folgen dieser Freigabe für die rechtlichen Beziehungen zwischen Fürsorgekostenschuldner und Übernehmer können hier nicht weiter erörtert werden, da sie je nach Lage des Falles verschieden sein können.

## C.

Es sei daran erinnert, daß die Ausführungen unter B zur Voraussetzung hatten, daß der Fürsorgefall vor dem zuständigen Stichtag abgeschlossen war. Wenn nach diesem Tage noch Fürsorgeleistungen gewährt worden sind, ist die Lage wesentlich anders. Was zunächst die Fälle anlangt, die seit der Zeit vor dem Stichtag bis heute laufen und deren Ende überhaupt nicht abzusehen ist (z. B. alte Anstaltsfälle, Unterstützungsfälle der Sozialrentnerfürsorge, der sonstigen Fürsorge), so kommt hier eine Freigabe von Sicherheiten überhaupt nicht in Frage, es sei denn, was aber praktisch sehr selten sein wird, daß eine Sicherheit ausdrücklich für Leistungen, auf die das Befreiungsgesetz anzuwenden ist, bestellt worden ist. Bei den Fällen, die nach den Stichtagen inzwischen ihr Ende gefunden haben, wird bezüglich der Sicherungshypotheken nichts zu veranlassen sein, da diese sich ja immer nach dem jeweiligen Bestande der gesicherten Forderung richten; sonstige Pfänder müssen entsprechend dem Verhältnis der niedergeschlagenen zu den verbleibenden Fürsorgekosten teilweise zurückgegeben werden. Die einzelnen Fälle werden außerordentlich verschieden liegen. Es wird sich wohl immer empfehlen, durch geeignete Verhandlungen mit dem Schuldner Klarheit zu schaffen.

## D.

Die Zusammenfassung der Erörterungen unter B führt zu folgendem Ergebnis:

I. Eine bewirkte Ersatzleistung im Sinne des § 4 Abs. 1 des Befreiungsgesetzes ist eine Leistung auf einen Ersatzanspruch eines Fürsorgeverbandes, durch die eine Befriedigung des Anspruches herbeigeführt worden ist. Die Ersatzansprüche der Fürsorgeverbände gehen auf Geldleistungen. Die Befriedigung dieser Ansprüche erfolgt entweder durch Erfüllung, d. h. durch Zahlung, oder dadurch, daß der Fürsorgeverband eine andere Leistung an Erfüllungs Statt annimmt. Diese Annahme an Erfüllungs Statt, die praktisch selten ist, liegt nur vor, wenn Fürsorgeverband und Fürsorgekostenschuldner eindeutig den übereinstimmenden Willen bekundet haben, daß an Stelle der geschuldeten Geldleistung die andere Leistung treten soll. Jede andere auf Erfüllung des Ersatzanspruches des Fürsorgeverbandes gerichtete Handlung des Fürsorgekostenschuldners, die nicht selbst Erfüllung ist oder als Rechtsgeschäft an Erfüllungs Statt aufzufassen ist, ist nur erfüllungshalber (zahlungshalber) erfolgt; sie läßt den Ersatzanspruch des Fürsorgeverbandes an sich bestehen. Eine bewirkte Ersatzleistung liegt dann nur insoweit vor, als tatsächlich Geldleistungen an den Fürsorgeverband gelangt sind.

II. Wenn der Fürsorgekostenschuldner eine ihm zustehende Forderung an den Fürsorgeverband abgetreten hat, so gilt folgendes:

1. Liegt eine Abtretung an Erfüllungs Statt vor — was aber praktisch selten vorkommt —, so kann der Fürsorgeverband seine Rechte aus der Abtretung weiter geltend machen.
2. In allen anderen Fällen ist er verpflichtet, die Abtretung rückgängig zu machen.
3. Bei Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen über Forderungen eines Fürsorgekostenschuldners an Dritte kann die Zwangsvollstreckung nur fortgesetzt werden, wenn die Überweisung nach § 835 ZPO. an Zahlungs Statt erfolgt ist.

III. Hypotheken sind im Regelfalle freizugeben, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine Sicherungs- oder Verkehrshypothek (Buch- oder Briefhypothek) handelt und ob die Hypothek an dem Grundstück des Unterstützten, seiner Erben, der ihm nach § 25a FV. Gleichgestellten, Drittverpflichteter (§ 21a FV.) oder Dritter handelt.

Ein Ausnahmefall, in dem die Hypothek dem Fürsorgeverband verbleibt, liegt vor, wenn an die Stelle der Fürsorgekostenschuld eine Darlehnsschuld an Erfüllungs Statt getreten ist. Diese Leistung an Erfüllungs Statt setzt voraus:

a) die Umwandlung der Fürsorgekostenschuld in eine Darlehnsschuld muß zulässig gewesen sein. Diese Zulässigkeit ist für Fürsorgekostenschulden Drittverpflichteter (§ 21a FV.) allgemein zu bejahen. Bei Fürsorgekostenschulden des Unterstützten, seiner Erben und der ihm nach § 25a FV. Gleichgestellten ist die Umwandlung nur zulässig, wenn die Unterstützung von vornherein in der Form des Darlehns nach § 11 RGS. hätte gegeben werden dürfen[18]).
b) Die Parteien müssen sich nach dem eindeutigen Tatbestande darüber einig gewesen sein, daß eine Leistung an Erfüllungs Statt bewirkt werden sollte, d. h. also, daß die Fürsorgekostenschuld erlöschen und an ihre Stelle die Darlehnsschuld treten sollte.

[18]) Ist eine nach § 11 RGS. in der Form des Darlehns zulässige Unterstützung von vornherein in Darlehnsform gewährt worden, so verbleibt die Hypothek gleichfalls dem Fürsorgeverband.

# Die neue Reichsfürsorgestatistik.

**Von Dr. Bernhard Mewes, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Braunschweig.**

Die Reichsfürsorgestatistik für das Jahr 1936 hat eine grundlegende Änderung gegenüber den früheren Erhebungen erfahren. Nicht der Gegenstand der Statistik ist grundsätzlich ein anderer geworden. Sie umfaßt nach wie vor alle auf den gesetzlichen Verpflichtungen beruhenden Leistungen der Fürsorgeverbände und Jugendämter sowie alle darüber hinausgehenden Mehrleistungen und Aufwendungen auf den Gebieten des Fürsorgewesens, der Jugendhilfe, des Gesundheitswesens und der Leibesübungen sowie der Wohlfahrtsverwaltung. Eine grundsätzliche Wandlung ist dagegen in der begrifflichen Fassung und in der Methode der Reichsfürsorgestatistik durch die Angleichung an die Reichsfinanzstatistik vorgenommen worden. Besondere Beachtung verdient folgender Satz in den Erläuterungen: „Die Reichsfürsorgestatistik deckt sich in der sachlichen Gesamtabgrenzung mit den in der Reichsfinanzstatistik unter den Abschnitten: Fürsorgewesen (VII), Jugendhilfe (VIII), Gesundheitswesen und Leibesübungen (IX) sowie Wohlfahrtsverwaltung (II 1 des Erhebungsbogens B 1) zusammengefaßten Verwaltungszweigen."

Damit ist eine alte Forderung der Gemeindestatistiker und der Fürsorgefachleute ihrer Verwirklichung entgegengebracht worden. Ich darf hier an meinen Vorschlag aus dem Jahre 1931[1]) erinnern, an die Arbeit von Dr. Rübel aus dem Jahre 1935[2]) und schließlich an die Anregungen von Schickenberg aus dem Jahre 1936[3]), die sich

[1]) Vgl. „Soziale Praxis", 40. Jahrg., Heft 40, vom 1. Oktober 1931, S. 1349 und das Referat auf der 1. Verbandversammlung der Arbeitsgemeinschaft für gemeindliche Statistik in Dresden 1934, Verhandlungsbericht S. 78.

[2]) „Einheitliche Finanz- und Verwaltungsstatistik" in „Der Gemeindetag" 1935, S. 501.

[3]) „Fürsorge- und Finanzstatistik" in „Soziale Praxis", 45. Jahrg., Heft 35, vom 28. August 1936, S. 1031.

sämtlich mit dem Problem der Vereinheitlichung von Reichsfürsorge- und Reichsfinanzstatistik befassen. Es ist dankbar zu begrüßen, daß sich das Statistische Reichsamt nunmehr dazu bereit gefunden hat, auf Grund dieser Anregungen die grundsätzliche Angleichung beider Statistiken durchzuführen. Diese Änderung bedingte eine Klärung der Begriffe, die sich zusammen mit der Vereinheitlichung der beiden Erhebungsmethoden günstig auf die Bearbeitung und vor allem auch auf die Ergebnisse auswirken wird.

Im folgenden sollen die wesentlichsten Veränderungen der Reichsfürsorgestatistik kurz dargestellt werden. Zunächst sei auf die Gliederung der Ausgaben eingegangen, deren Änderung folgende Gegenüberstellung zeigt:

| 1935 Tabelle C. | 1936. |
|---|---|
| A. Leistungen der öffentlichen Fürsorge und der öffentlichen Jugendhilfe.<br>1. Fürsorgekosten:<br>a) wirtschaftliche Fürsorge;<br>b) gesundheitliche Fürsorge;<br>c) öffentliche Jugendhilfe (ohne Fürsorgeerziehung).<br>2. Erstattungen.<br>3. Zahlungen an hilfsbedürftige Reichsdeutsche im Ausland.<br>4. Zuschüsse zur Unterhaltung von Einrichtungen der offenen und halboffenen Fürsorge und Jugendhilfe:<br>a) Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge;<br>b) Einrichtungen der wirtschaftlichen Fürsorge;<br>c) Einrichtungen der Jugendhilfe.<br>5. Zuschüsse und Beiträge.<br>6. Sonstige Ausgaben. | A. Fürsorgewesen.<br>I. Personenkreis und Kosten der offenen Fürsorge.<br>II. Personenkreis und Kosten der geschlossenen Fürsorge.<br>III. Zuschußbedarf der eigenen Einrichtungen und Zuschüsse an fremde Einrichtungen.<br>IV. Aufwand für pflegerisches Personal.<br>V. Zahlungen an hilfsbedürftige Reichsdeutsche im Ausland.<br>VI. Zuschüsse und Beiträge.<br>VII. Erstattungen.<br>VIII. Sonstige Zahlungen an andere Fürsorgeverbände.<br>IX. Familienunterstützung an Wehrmachtsangehörige.<br>X. Sonstige Ausgaben. |
| B. Verwaltungskosten des BFV und des Jugendamts. | B. Jugendhilfe.<br>I. Kosten der Fürsorgeerziehung.<br>II. Kosten der Jugenderholungsfürsorge.<br>III. Zuschußbedarf der Einrichtungen.<br>IV. Aufwand für pflegerisches Personal.<br>V. Zahlungen an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe.<br>VI. Zuschüsse und Beiträge.<br>VII. Sonstige Ausgaben.<br><br>C. Gesundheitswesen u. Leibesübungen.<br>I. Zuschußbedarf der Einrichtungen.<br>II. Aufwand für pflegerisches Personal.<br>III. Zuschüsse an staatliche Gesundheitsämter.<br>IV. Zuschüsse und Beiträge.<br>V. Sonstige Ausgaben.<br>VI. Zuschußbedarf für Leibesübungen und Sport.<br><br>D. Verwaltungskosten der Wohlfahrtspflege. |

Diese Übersicht läßt deutlich den veränderten Aufbau der Statistik erkennen. Die frühere Reichsfürsorgestatistik stellte in Tabelle A die offene Fürsorge, in Tabelle B die geschlossene Fürsorge und in Tabelle C die Gesamtausgaben und Einnahmen dar. Jetzt sind entsprechend der Reichsfinanzstatistik die großen Gruppen der Wohlfahrtspflege: Fürsorgewesen, Jugendhilfe, Gesundheitswesen und Leibesübungen als Hauptgliederungsprinzip der gesamten Erhebung zugrundegelegt. Die Untergliederung der einzelnen Abschnitte ist jetzt sehr eingehend, da auch die Angaben der früheren Tabellen A und B eingebaut werden mußten. Durch die gleiche

Reihenfolge der Unterabschnitte hat das Gerippe der Statistik an Festigkeit, die Gliederung an begrifflicher Klarheit und Übersichtlichkeit gewonnen. Insbesondere ist jetzt auch die früher nicht ganz einwandfreie Abgrenzung zwischen wirtschaftlicher und gesundheitlicher Fürsorge beseitigt worden. Es war ferner für den Bearbeiter bisher nicht ganz leicht, zwischen gesundheitlicher Fürsorge und allgemeiner Gesundheitspflege zu trennen. Jetzt sind durch die klare Scheidung zwischen Fürsorgewesen und Gesundheitswesen diese Schwierigkeiten überwunden.

Die Angleichung an die Reichsfinanzstatistik ist auch dadurch erreicht worden, daß in den Erläuterungen zur Reichsfürsorgestatistik der Abschlußtermin der Kassenbücher sowie die Behandlung der Restausgaben und -einnahmen einheitlich mit der Reichsfinanzstatistik festgesetzt worden ist. Dadurch können sich natürlich Abweichungen der Jahresfürsorgestatistik von dem vierteljährlichen Fürsorgeschnelldienst ergeben, da die Jahreszahlen Angaben für das Rechnungsjahr, die Vierteljahrszahlen dagegen Leistungen im Vierteljahr darstellen. Diese Unterschiede sind jedoch nicht zu vermeiden und durch die verschiedene Art der Zahlengewinnung vertretbar. Soviel über die Anpassung an die Reichsfinanzstatistik!

In der offenen Fürsorge sind die laufend in bar unterstützten Parteien nicht mehr für einen bestimmten Stichtag, sondern im Jahresdurchschnitt erfragt. Dieser Durchschnitt soll errechnet werden aus der Zahl der unterstützten Parteien am Schluß eines jeden Vierteljahres, wobei die Zahlen vom 30. 6., 30. 9. und 31. 12. voll, die vom 31. 3. des vorhergehenden und des laufenden Jahres je zur Hälfte einzusetzen sind. Diese Durchschnittszahlen haben bei der Errechnung des Aufwandes je Partei ihre große Bedeutung. Bei der großen Schwankung der Parteienzahlen während eines Rechnungsjahres geben die Durchschnittszahlen einen sicheren Maßstab für Vergleichsberechnungen ab.

Die Fürsorge- und Notstandsarbeiter sind jetzt als besondere Gruppe der Hilfsbedürftigen behandelt, während sie vorher als Arbeitslose geführt wurden. Diese Änderung war notwendig, weil dieser Personenkreis, der tatsächlich arbeitet, nicht mehr als arbeitslos anzusehen ist. Außerdem kann bei einem Vergleich mit der Reichsfinanzstatistik der Aufwand für diese Personen herausgenommen werden, da die Reichsfinanzstatistik ihn bei dem Verwaltungszweig führt, für den der Arbeiter tätig ist.

Die Kosten der Sach- und Dienstleistungen sind erstmalig eingehend gegliedert, so daß z. B. die Aufwendungen für ärztliche Behandlung, für Arzneien und Heilmittel von den übrigen Leistungen der offenen Fürsorge getrennt festgestellt werden können.

In der geschlossenen Fürsorge wird nach der Zahl der untergebrachten Personen, den Verpflegungstagen und den Kosten der Unterbringung, getrennt für die eigenen und fremden Einrichtungen, gefragt. Hier ist besonders hervorzuheben, daß als Kosten für die Unterbringung in eigenen Einrichtungen die im Einzelfall gezahlten Pflegegelder einschließlich etwaiger Nebenkosten einzusetzen sind. Früher dagegen griff eine schwierige und finanzstatistisch nicht haltbare Berechnungsart Platz, die von den Gesamtausgaben der Anstalten ausging und so den Zuschußbedarf der Anstalten bereits in die Kosten der geschlossenen Fürsorge einbezog.

Für die eigenen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege ist nur der Zuschußbedarf einzutragen, während in der Reichsfinanzstatistik auch die Bruttoausgaben enthalten sind. Diese Abweichung von der Reichsfinanzstatistik ist durchaus tragbar, da für fürsorgerische Zwecke der Zuschußbedarf genügt. Die Reichsfürsorgestatistik will hier nur als Ergänzung zu den Kosten der offenen, halboffenen und geschlossenen Fürsorge die Zuschüsse erfassen, die die Gemeinden zu den Wohlfahrtseinrichtungen leisten. Gegenüber der früheren Reichsfürsorgestatistik ist insofern eine Erweiterung eingetreten, als im Zuschußbedarf auch die Aufwendungen für Grunderwerb, Neu- oder Erweiterungsbauten, Fondsbildung und den Schuldendienst berücksichtigt werden müssen, die früher abgezogen wurden.

Die durch den veränderten Aufbau erforderliche Trennung der Kosten des pflegerischen Personals für die Abschnitte Fürsorgewesen, Jugendhilfe, Gesundheitswesen und Leibesübungen wird nicht immer leicht durchzuführen sein, da vielfach Pfleger oder Fürsorgerinnen sowohl für die Fürsorge als auch für die Jugendhilfe oder das Gesundheitswesen tätig sind. In diesem Falle muß dann zu Schätzungen gegriffen werden.

Im Abschnitt „Jugendhilfe“ ist jetzt auch die Fürsorgeerziehung mit aufzunehmen, die früher in der Reichsfürsorgestatistik überhaupt nicht enthalten war. Damit ist das statistische Bild der Fürsorge geschlossener geworden. Leider ist im gesamten Abschnitt „Jugendhilfe“ der Personenkreis nicht erfragt. Wenn die Reichsfürsorgestatistik eine Statistik der öffentlichen Wohlfahrtspflege sein soll, so ist unbedingt der Kreis der durch die Jugendhilfe betreuten Personen in diese Statistik einzubeziehen. Es ist zu hoffen, daß die Reichsfürsorgestatistik des nächsten Jahres eine entsprechende Ergänzung erfährt, zumal dies auch technisch ohne weiteres möglich ist, da die vorhandenen Spalten ohne Schwierigkeiten erweitert werden können.

Der Abschnitt „Gesundheitswesen und Leibesübungen“ hat insofern eine Erweiterung erfahren, als jetzt auch die Badeanstalten entsprechend der Systematik der Reichsfinanzstatistik aufzunehmen sind. Auch das Rettungs- und Krankenbeförderungswesen hat Aufnahme in die Reichsfürsorgestatistik gefunden. Zu den Einrichtungen der geschlossenen Gesundheitspflege gehören jetzt einheitlich in der Reichsfürsorge- und in der Reichsfinanzstatistik die Krankenhäuser, Entbindungs- und Wöchnerinnenheime, Heilstätten, Genesungs- und Erholungsheime für Erwachsene und die Anstalten für Geistes- und Nervenkranke, welch letztere früher zur wirtschaftlichen Fürsorge gerechnet wurden. Die Einrichtungen der geschlossenen Fürsorge dagegen umfassen die Alters- und Siechenheime, Blinden-, Taubstummen- und Krüppelanstalten.

Die Verwaltungskosten der Wohlfahrtspflege sind nur getrennt für persönlichen und sächlichen Verwaltungsaufwand, während die Reichsfinanzstatistik neuerdings eine Trennung für die einzelnen Verwaltungszweige Fürsorge, Jugendhilfe, Gesundheitswesen sowie Leibesübungen und Sport vorsieht. Ob die letztere praktisch durchführbar ist, muß abgewartet werden. Sollten sich allerdings einwandfreie Ergebnisse zeigen, so wäre die Übernahme in die Reichsfürsorgestatistik zweckmäßig, da hier z. B. gerade die Kosten der Gesundheitsämter interessieren.

Die Einnahmen sehen jetzt ebenfalls eine Trennung in Fürsorgewesen, Jugendhilfe, Gesundheitswesen und Verwaltungseinnahmen vor, was im wesentlichen eine Erweiterung der Statistik bedeutet. Selbstverständlich bleiben hier sämtliche Deckungsmittel des allgemeinen Finanzbedarfs und die Einnahmen aus wirtschaftlichen Betrieben unberücksichtigt. Ferner sind die Einnahmen sämtlicher Einrichtungen fortzulassen, die bereits im Zuschußbedarf der Einrichtungen enthalten sind, damit keine Doppelzählungen entstehen.

Eine besondere Erleichterung für die Ausfüllung der Fragebogen würde es bedeuten, wenn neben die Spalten der Reichsfürsorgestatistik die entsprechenden Nummern der Reichsfinanzstatistik, und zwar in der Endzusammenstellung bei Berechnung des Zuschußbedarfs gesetzt würden. Durch diesen Hinweis würde dem Bearbeiter die Ausfüllung wesentlich erleichtert werden.

Damit sind nur einige der wichtigsten Punkte angegeben worden, in denen die Reichsfürsorgestatistik gegenüber dem Vorjahre Änderungen erfahren hat. Zusammenfassend muß festgestellt werden, daß die Reichsfürsorgestatistik durch die Angleichung an die Reichsfinanzstatistik erweitert worden ist. Diese Erweiterung ist deshalb bedeutungsvoll, weil nunmehr erst ein umfassender Überblick über das gesamte Gebiet der öffentlichen Wohlfahrtspflege gegeben ist. Die Statistik hat außerdem in methodischer und begrifflicher Beziehung wesentlich gewonnen.

Was ist weiter durch die Änderung der Reichsfürsorgestatistik erreicht worden? Durch die Erfassung von Durchschnittszahlen der Parteien, durch die Heraushebung der Fürsorge- und Notstandsarbeiter ist sie den veränderten praktischen Verhältnissen und Bedürfnissen gerecht geworden. Die Statistik gewinnt dadurch an Genauigkeit und Aktualität.

Das Wesentlichste aber, was durch die Anpassung an die Reichsfinanzstatistik erreicht werden soll, ist einmal, daß die Ergebnisse beider Erhebungen sowohl für das gesamte Reich als auch vor allem für die einzelnen Gemeinden übereinstimmen. Damit ist dann hoffentlich ein Zustand beseitigt, bei dem man zu verschiedenen Zahlen für das gleiche Sachgebiet kam, je nachdem man die Angaben der Reichsfinanz- oder die der Reichsfürsorgestatistik zur Hand nahm. Die Ergebnisse des ersten Jahres werden zeigen, ob eine Übereinstimmung der Summen tatsächlich stattfindet.

Sodann ist aber auch eine Vereinfachung der Bearbeitung eingetreten. Sie kommt allerdings nur zur vollen Wirkung, wenn die Bearbeitung beider Statistiken, der Reichsfinanz- und der Reichsfürsorgestatistik, an einer Stelle — nämlich im Statistischen Amt — erfolgt. Dies ist noch längst nicht überall der Fall. Im Sinne einer zweckmäßigen Verwaltungsvereinfachung liegt es aber, wenn diese einheitliche Bearbeitung durchgeführt wird. Die Statistischen Ämter, die sich schon stets mit der Problemstellung beider Erhebungen befaßt haben, werden danach streben, die Bemühungen um die Übereinstimmung beider Erhebungen zum vollen Erfolg zu führen.

## Der Fürsorgedienst im Krankenhaus auf dem Pariser Krankenhauskongreß

**Von Anni Tüllmann, Berlin.**

Der Kongreß der Internationalen Krankenhaus-Gesellschaft, der vom 5. bis 11. Juli d. J. in Paris stattfand, war eine sehr gut organisierte und wohlgelungene Veranstaltung. Ungefähr 600 Teilnehmer waren als Vertreter der verschiedensten Nationen angemeldet; die Kongreßsprachen waren Deutsch, Französisch, Englisch und Italienisch; für gute Übersetzungen in den Sitzungen war Vorsorge getroffen. Die Beteiligung der deutschen Delegationsmitglieder, deren Zahl sich auf 54 belief, war in den Aussprachen eine äußerst rege.

Das Programm wurde in Vollversammlungen und Einzelsitzungen der Studien- und Unterausschüsse abgewickelt. Für die Berichterstattung entstehen hierdurch häufig Schwierigkeiten, weil Verhandlungen zur gleichen Zeit stattfinden und der Berichterstatter nicht gleichzeitig an beiden Verhandlungen teilnehmen kann. Die Ergebnisse der Verhandlungen — bisweilen in Form von Resolutionen — wurden in der Schlußversammlung von den verschiedenen Leitern der einzelnen Studienausschüsse den Teilnehmern des Kongresses bekanntgegeben. Der Präsident des Kongresses, Prof. Dr. von Deschwanden, Luzern, eröffnete dazu die Diskussion und konnte die Annahme sämtlicher Resolutionen feststellen, da eine Ablehnung nicht vorkam.

Die ersten Vorträge brachten eine Übersicht über das französische Krankenhauswesen, das auf eine tausendjährige Tradition zurückblicken kann. Im 6. Jahrhundert wurden die ersten Krankenhäuser in Lyon und Reims erbaut. Auf die Weiterentwicklung des Krankenhauswesens gewann später Vinzenz von Paul im 17. Jahrhundert großen Einfluß. Sein Name wurde sehr häufig in den Vorträgen genannt. Es wurde auch festgestellt, daß das Krankenhaus in Frankreich jederzeit einen Mittelpunkt sowohl für die Humanität als auch für die Wissenschaft gebildet habe. Es bestehen heute in Frankreich 2163 Krankenhäuser, einschließlich der Heil- und Pflegeanstalten, mit 300 000 Betten. In den letzten 15 Jahren wurden 20 neue Krankenhäuser gegründet. Mehr als 1 Million Kranker wird jährlich in diesen Anstalten verpflegt; im Jahre 1936 340 000 Kranke auf öffentliche Kosten.

Die Stadtverwaltungen unterhalten eigene Schulen zur Ausbildung des Krankenpflegepersonals. Es besteht in Frankreich die Neigung, das männliche Pflegepersonal nach Möglichkeit durch weibliches zu ersetzen. In Paris ist die größte Krankenpflegeschule dem Krankenhaus Salpetrière angegliedert. Sie untersteht dem Generalsekretär der Verwaltung der öffentlichen Armenpflege, M. Chenevier, der auch die Arbeiten des Ortsausschusses für den Kongreß geleitet hatte.

Über den Fürsorgedienst im französischen Krankenhaus sprach in der 2. Vollversammlung Prof. Parisot von der Universität Nancy. Er berichtete, daß der Kinderarzt Prof. Marfan, angeregt durch Veröffentlichungen von Dr. Cabot Boston, im März 1914 mit dem sozialen Dienst in seiner Kinderklinik begann. Im Jahre 1917 wurden die Arbeiten mit Unterstützung des amerikanischen Roten Kreuzes auf 2 Stationen für Tuberkulöse und auf 2 Entbindungsstationen ausgedehnt. Aber erst nach dem Kriege gelang es Mme. Getting, die Arbeit des Fürsorgedienstes weiter auszubauen. Sie gründete die Vereinigung „Service Social à l'Hôpital" mit staatlicher und städtischer Unterstützung, die zurzeit mit 156 staatlich anerkannten Fürsorgerinnen, 2 Direktorinnen, 2 stellvertretenden Direktorinnen und 6 Sekretärinnen den

Fürsorgedienst in den Pariser öffentlichen Krankenhäusern ausübt und ganz ausgezeichnete Erfolge nachweisen kann. Im Jahre 1936 sind im ganzen 52 128 Patienten der städtischen Krankenhäuser in Paris durch die Fürsorgerinnen der Vereinigung betreut worden; 62 937 Hausbesuche wurden erledigt, mehr als 100 000 Anträge wurden gestellt u. dgl. m. Seit 1934 hat Mme. Getting auch die Einrichtung und Verwaltung der Krankenbüchereien als Arbeitsgebiet übernommen. Die öffentlichen Krankenhäuser in Paris hatten bis zu diesem Zeitpunkt keine Büchereien für ihre Insassen. Ehrenamtliche Helferinnen sind als Bibliothekarinnen tätig, 100 000 Bücher wurden im Jahre 1936 an Kranke verliehen. Für das große Krankenhaus im amerikanischen Hochhausstil, Hôpital Beaujon, konnte Mme. Getting durch eine Stiftung eine ganz neue größere Bibliothek gründen. 70% aller Leser bevorzugen Romane, nur 6% fordern wissenschaftliche Bücher, 13% wollen Reisebeschreibungen und geschichtliche Werke lesen, und 11% verlangen Novellen, Lebensbeschreibungen u. ä.

Prof. Parisot schilderte sehr eingehend die verschiedenen Aufgabengebiete des Fürsorgedienstes im Krankenhaus, die sich mit denen in Deutschland zum großen Teile decken. Nur ist es für die französische Krankenhausfürsorgerin üblich, in einem größeren Umfange als es bei uns möglich ist die nachgehende Fürsorge für ihre Schützlinge zu übernehmen. Das Krankenhaus gilt mehr als in Deutschland als Mittelpunkt der Gesundheitsfürsorge in seinem Bezirk. Die Polikliniken, die den größeren Häusern angeschlossen sind, ersetzen die Fürsorge- und Beratungsstellen, die in Deutschland durch die Gemeindeverwaltungen unterhalten werden.

Prof. Parisot bedauerte, daß die vorzügliche Pariser Krankenhausfürsorge noch nicht mehr Nachahmer in der Provinz gefunden habe. Nur in 20 Departements besitzen die Krankenhäuser der Hauptorte einen sozialen Dienst. Verfn. machte in der Diskussion einige ergänzende Mitteilungen über den deutschen Fürsorgedienst im Krankenhaus. Während die Grundlage für die soziale Arbeit im Krankenhaus in Frankreich und in Deutschland die gleiche ist, weichen die Arbeitsmethoden und die Organisationsformen etwas voneinander ab. Die Ursache hierfür liegt in den anders gearteten sozialhygienischen Verhältnissen der beiden Länder. Der Charakter der vermittelnden Arbeitsweise der Krankenhausfürsorgerin wird in Deutschland besonders stark betont. Die deutsche Krankenhausfürsorgerin überweist ihre Schützlinge zum großen Teil nach der Entlassung an die Fürsorgestellen, die sowohl in der Stadt wie auf dem Lande für Tuberkulöse, Geschlechtskranke, für Säuglinge, werdende Mütter, für Krüppel usw. vorhanden sind. Diese Zusammenarbeit mit den Stellen außerhalb des Krankenhauses ermöglicht es, daß in deutschen Krankenhäusern 1 bis 2 Fürsorgerinnen das gleiche Ziel erreichen können wie in Frankreich eine größere Anzahl. In Deutschland sind zurzeit 333 Krankenanstalten in 109 Städten mit einem Fürsorgedienst ausgerüstet, aber nur 85 Anstalten haben eine eigene Fürsorgerin angestellt. In die anderen Krankenhäuser kommen Fürsorgerinnen von außen. Sie werden entweder vom Gesundheitsamt oder vom Wohlfahrtsamt oder von einer freien Organisation in die Krankenhäuser entsendet. Nur in Berlin für die staatlichen Universitätskliniken und in Hamburg besteht eine ähnliche Organisationsform wie in Paris: eine Spezialorganisation schickt ihre Fürsorgerinnen in die Krankenhäuser. Die verschiedenen Vorzüge des externen Fürsorgedienstes wurden von der Verfn. erörtert. Auch auf den Einfluß der gehobenen deutschen wirtschaftlichen Verhältnisse auf die soziale Arbeit im Krankenhaus wurde hingewiesen. Ebenso auf die neuen Aufgaben, die sich für die deutsche Krankenhausfürsorgerin durch das Sterilisationsgesetz ergeben haben. Zum Schluß ihrer Diskussionsbemerkung verwies Verfn. auf eine kleine Broschüre über den jetzigen Stand des deutschen Fürsorgedienstes, die in deutscher, englischer und französischer Sprache auf dem Literaturtisch ausgelegt war; sie hat viele Abnehmer gefunden.

Zu dem Studienausschuß VI „Leistung am Kranken" gehört ein Unterausschuß „Fürsorgedienst im Krankenhaus", dessen Vorsitzender Dr. Cabot aus Boston ist. Leider war er nicht nach Paris gekommen. Mme. Getting leitete in seiner Vertretung eine Sitzung, für die Prof. Rist ein Referat über das Thema „Die erzieherische Aufgabe der Krankenhausfürsorgerin für die Sicherung des Heilerfolges" übernommen hatte. Er gab einige Hinweise, in welcher Form die Krankenhausfürsorgerin die ärztliche Tätigkeit zu unterstützen habe, und legte besonderen Wert auf die Erklärung der ärztlichen Verordnungen durch die Krankenhausfürsorgerin, der gegenüber die Kranken

ihre Bedenken gegen solche Verordnungen leichter äußern als gegenüber dem Arzt. Die Fürsorgerin könne zur seelischen Ruhigstellung des Patienten wesentliche Mitarbeit leisten. Auch die nachgehende Fürsorge nach der Entlassung sei für die Sicherung des Heilerfolges sehr wertvoll.

Verfn., von Mme. Getting um ihre Ansicht befragt, schloß sich den Ausführungen des Vortragenden an und gab ihrer Freude darüber Ausdruck, daß Prof. Rist die gesundheitsfürsorgerischen Aufgabengebiete des Fürsorgedienstes in den Vordergrund gestellt habe. Als Beispiel für die Mitarbeit der Krankenhausfürsorgerin bei der Sicherung des Heilerfolges schilderte Verfn., mit welchem Erfolg in Deutschland die nachgehende Fürsorge für Krebskranke durch die Krankenhausfürsorgerin ausgeübt würde. Es gelänge ihr, auch Patienten wieder zur Nachbehandlung ins Krankenhaus zu bringen, die sich irrtümlicherweise für geheilt und gesund hielten. In der Diskussion nahmen noch Vertreter katholischer Krankenhäuser, M. Chenevier und Prof. Sand, Brüssel, das Wort. Dieser berichtete über die nachgehende psychiatrische Fürsorge in Belgien, für die 4 Fürsorgestellen eingerichtet seien. Die Studenten der Medizin sind verpflichtet, einmal wöchentlich an den Sprechstunden der Fürsorgerinnen teilzunehmen.

Für die Weiterentwicklung des Fürsorgedienstes im Krankenhaus hat der Unterausschuß folgende Entschließungen in der Schlußsitzung bekanntgegeben:

1. Die erzieherischen Aufgaben des Fürsorgedienstes im Krankenhaus sollen in psychologischer und moralischer Beziehung weiter entwickelt werden. Die Fürsorgerin ist an der hygienischen Belehrung des Kranken im Krankenhaus und nach der Entlassung zu beteiligen. Auch soll sie den Heilerfolg mit sichern helfen.

2. Die Einrichtung des Fürsorgedienstes in den Anstalten für psychisch Kranke ist dringend erforderlich.

3. wird vorgeschlagen, daß die Medizinstudenten über den Fürsorgedienst unterrichtet werden, um sie zum sozialen Verständnis zu erziehen.

4. Freie gemeinnützige Anstalten sollen ausgebildete Fürsorgerinnen anstellen, die mit denen der öffentlichen Anstalten eng zusammenarbeiten müssen.

Auch in anderen Vorträgen wurde der Fürsorgedienst anerkennend erwähnt, so z. B. von M. Chenevier, der die Ausbildung des französischen Pflegepersonals erläuterte, die den Fortschritten in der medizinischen Wissenschaft und der Sozialhygiene angepaßt würde. Er betonte, daß die Schwester schon in ihrer Ausbildung eine Anweisung zu einer engen Zusammenarbeit mit der sozialen Fürsorgerin erhielte. Die verschiedenen Aufgabengebiete der Schwester und der Fürsorgerin müßten sich gegenseitig ergänzen, um die bestmögliche Leistung für den Kranken zu erzielen.

Dr. Frey aus Bern, der über das Thema „Wie kann das Krankenhaus seine Einnahmen erhöhen und seine Ausgaben vermindern, ohne seine Leistungen zu beeinträchtigen" sprach, kennzeichnete den Fürsorgedienst im Krankenhaus mit folgenden Worten:

„In diesem Zusammenhang muß ich auf die Wichtigkeit der Institution der Krankenhausfürsorge hinweisen, die wie keine andere Instanz befähigt ist, die Lebensbedingungen des Kranken zu ermitteln und den Befund als ‚soziale Diagnose' der Spitalverwaltung für die Kostgeldtaxation zur Verfügung zu stellen."

Dr. Frey stellte damit auf Grund eigener Erfahrungen fest, daß der Fürsorgedienst keine kostenverursachende, sondern eine kostensparende Einrichtung ist, eine Feststellung, die Mme. Getting und Verfn. auch mit Zahlenmaterial belegen können.

Da enge Beziehungen zwischen dem Fürsorgedienst und den Krankenbüchereien bestehen (in vielen Krankenhäusern verwaltet die Krankenhausfürsorgerin die Bibliothek), sei hier noch kurz über die Sitzung des Unterausschusses „Bücherei" berichtet. Die Referentin Mrs. Roberts, London, die eifrige Förderin des Ausbaues der Büchereien für Krankenhausinsassen, machte praktische Vorschläge für die Einrichtung und Verwaltung von Büchereien für verschiedene Arten von Krankenhäusern. Sie selbst hat in London eine Zentralbibliothek gegründet, die die Londoner Krankenhäuser mit Lesestoff versorgt. Ihre Mitarbeiterinnen sind wie in Paris ehrenamtliche Helfer und Helferinnen. Diese sind in der „International Guild of Hospital Librarians" zusammengeschlossen. Die „Guild" steht mit ihrem Rat allen an den Krankenhausbüchereien Interessierten zur Verfügung.

Mrs. Roberts schlug folgende Resolutionen vor:

„Für jeden Krankenhaus-Neu- oder Umbau ist ein Raum für eine Krankenbücherei vorzusehen." Auf Anregung von Dr. Wirth, der interessante Ausführungen über die Krankenbücherei in den städtischen Anstalten in Frankfurt a. M. machte, wurde noch als 2. Resolution folgendes vorgeschlagen:

„Jedes Krankenhaus soll in seinen Haushaltsplan einen Posten für die Beschaffung von Lesestoff und die Unterhaltung einer Krankenbücherei einsetzen."

Beiden Resolutionen wurde sowohl in der Sitzung des Unterausschusses „Bücherei" wie auch in der Vollversammlung zugestimmt.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß der Fürsorgedienst auf dem Pariser Krankenhauskongreß gebührend in Erscheinung getreten ist und als ein wichtiger Bestandteil für den Betrieb eines Krankenhauses anerkannt wurde.

## Ein sozialwissenschaftliches Institut für Volkswohlfahrtspflege an der Universität Berlin.

Durch Erlaß vom 25. Juni 1937 hat der Herr Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung das von der NSV. errichtete sozialwissenschaftliche Institut für Volkswohlfahrtspflege der Universität Berlin angegliedert und zum Leiter des Instituts Hauptamtsleiter Hilgenfeldt bestellt. Ihm stehen als Lehrkräfte für das Institut zur Seite Dr. Ballarin, der das Gebiet des Fürsorgerechts übernimmt, Dr. Betcke, der das Gebiet der allgemeinen Wohlfahrtspflege, und Dr. Webler, der das Gebiet der Jugendhilfe bearbeiten wird. Die Genannten werden ihre Lehrtätigkeit mit Beginn des Wintersemesters 1937/38 aufnehmen. Dem Institut werden Räume in dem zur Universität gehörenden Hause Dorotheenstraße 6/7 zur Verfügung stehen, die auch die Institutsbücherei aufnehmen werden.

Damit wird in engster Zusammenarbeit mit dem Hauptamt für Volkswohlfahrt ein wissenschaftliches Institut geschaffen, das in Forschung und Lehre die Fragen der Volkswohlfahrtspflege bearbeiten wird. Die Notwendigkeit dazu ergibt sich aus der Umwandlung, die die Wohlfahrtspflege wie alle Lebensgebiete in den letzten Jahren erfahren hat, und aus der Tatsache, daß dieser Umbruch seinen wissenschaftlichen Niederschlag bisher nur in geringem Maße gefunden hat. Das macht sich um so stärker bemerkbar, als auch in der Vergangenheit das Gebiet der Wohlfahrtspflege im wissenschaftlichen Lehrbetrieb ein Stiefkind gewesen ist. Die Neugestaltung der wohlfahrtspflegerischen Arbeit durch den Nationalsozialismus, deren Kern der Aufbau der NSV. aus dem Nichts zur größten Wohlfahrtsorganisation der Welt war, band aber naturgemäß zunächst alle Kräfte an der Front der praktischen Arbeit. Es mußte auch zunächst die Massennot beseitigt werden, die der Nationalsozialismus als Erbe der Systemjahre vorfand. Erst ihre Beseitigung durch die Wirtschaftspolitik, insbesondere durch die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Reichsregierung, ermöglicht eine Auswirkung der neuen Prinzipien in der ganzen Breite der Wohlfahrtsarbeit. Damit aber ist auch die Lage geschaffen, die es erlaubt, mit Erfolg die wissenschaftliche Arbeit auf diesem Gebiete auszubauen.

Zu den Aufgaben dieses Instituts wird es gehören, über die grundsätzliche Verbundenheit der Wohlfahrtspflege mit der nationalsozialistischen Weltanschauung, durch die ihre Notwendigkeit begründet und durch die sie zugleich in ihrem Umfange begrenzt wird, die wünschenswerte Klarheit zu schaffen. Von einer solchen Stätte der Forschung und Lehre wird man auch erwarten dürfen, daß es ihr gelingt, die wissenschaftlich-literarische Arbeit auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege zu befruchten, so daß die praktischen Leistungen der NSV. und die Neugestaltung der deutschen Volkswohlfahrtspflege überhaupt zu einer wissenschaftlichen Darstellung kommen, die zugleich der Klärung und Vertiefung dient.

Wenn von diesem Gesichtspunkte aus eine staatliche Förderung der wissenschaftlichen Forschungsarbeit auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege dringend erwünscht erscheint, so soll darüber die Aufgabe der Lehre nicht vergessen werden. Es bedarf nicht vieler Worte, um darzutun, daß eine so große Organisation wie die der deutschen Wohlfahrtspflege auch einen akademisch geschulten Nachwuchs nötig hat. Darüber

hinaus erscheint es notwendig, den zukünftigen kommunalen und staatlichen Verwaltungsfachmann von vornherein auch mit dem Aufgabengebiete der gesamten Wohlfahrtspflege vertraut zu machen, mit der er in seiner späteren Arbeit des öfteren zu tun bekommen wird. Auch für den zukünftigen Richter und Pädagogen beispielsweise wird eine Bekanntschaft mit den Fragen der Jugendfürsorge oder der Gefangenenfürsorge nur von Vorteil sein. Je mehr in der NSV. neben die staatliche Fürsorge eine vom Volk getragene Volkswohlfahrtspflege tritt, um so mehr benötigt sie in allen Schichten der Bevölkerung verständnisvolle Förderer und Mitarbeiter. Es wird Aufgabe des Instituts sein, zu seinem Teil im Rahmen der politischen Neugestaltung, d. h. der lebensnahen Ausrichtung des akademischen Unterrichts auf seinem Arbeitsgebiet mitzuwirken an der Heranbildung eines akademischen Nachwuchses, der fähig und bereit zur Übernahme beruflicher und ehrenamtlicher Führerstellungen im Volk ist. Besonders notwendig erscheint dabei auch die Mitwirkung des Arztes, da Gesundheitsführung und Volkswohlfahrtspflege im Dritten Reich auf das engste miteinander verbunden sind.

Das Institut wird daher, unbeschadet seines Standortes an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, für Studenten aller Fakultäten offen sein, die in Verbindung mit ihrem eigentlichen Fachstudium auch über die Fragen der Volkswohlfahrtspflege sich näher unterrichten wollen.

## Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

### Aus der NSV.

Die NS.-Volkswohlfahrt, Gau Berlin, hat einen „NS.-Bahnhofsdienst" eingerichtet, der bereits auf zwei Fernbahnhöfen der Reichshauptstadt seine Tätigkeit aufgenommen hat und im Laufe dieses Jahres auf sämtliche Berliner Fernbahnhöfe ausgedehnt werden wird. Die Tätigkeit der bereits bestehenden Bahnhofsmissionen bleibt von dieser neuen Einrichtung der NSV. unberührt.

Der NS.-Bahnhofsdienst hat die Aufgabe, allen in Berlin an- und durchreisenden Partei- und Volksgenossen, Jugendlichen und Kindern nach nationalsozialistischen Grundsätzen Fürsorge und beratende Betreuung zu gewähren. Darüber hinaus obliegt ihm die Überwachung und Betreuung aller ankommenden, durchgehenden oder abgehenden Mütter- und Kindertransporte sowie auch die Betreuung aller am Ziel- oder Umsteigebahnhof ankommenden alleinreisenden Jugendlichen und Kinder, die dem Fahrpersonal der Deutschen Reichsbahn anvertraut sind. Hilfesuchende Reisende werden in Quartiere und Unterkunftsmöglichkeiten gewiesen, die der NSV. unterstehen.

Die Durchführung des Bahnhofsdienstes geschieht in enger Zusammenarbeit mit der NS.-Frauenschaft und dem Deutschen Roten Kreuz. Außer bewährten Mitarbeitern der NSV. versehen Mitarbeiterinnen der NS.-Frauenschaft und des Deutschen Roten Kreuzes den Dienst. Der Bahnhofsdienst veranlaßt, zumal während der Nachtzeit, wenn übergeordnete Dienststellen nicht zu erreichen sind, selbständig das Erforderliche und bringt zweckmäßige Hilfe. Der Einsatz von erfahrenen Volkspflegern gewährleistet ein umsichtiges und entschlossenes Handeln.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der neuen Einrichtung tragen im Dienst eine weiße Armbinde und eine weiße Plakette, die das Runenzeichen der NSV. in roter Ausführung zeigen. Die Armbinde führt außerdem den Text NS.-Bahnhofsdienst.

•

Die Reichsadoptionsstelle in der NSV. schlägt nur gesunde Kinder zur Adoption vor. Sie richtet ihr Augenmerk darüber hinaus auf die Erbgesundheit des Kindes. Deshalb wird vor der Weitergabe jeder Meldung durch die NSV.-Dienststellen das Kind ärztlich untersucht. Die Fürsorgerin der NSV.-Dienststelle, des Jugendamtes oder der Anstaltsleitung erstattet ein pflegerisches Gutachten, das Aufschluß gibt über die bisherige Unterbringung des Kindes, über seine körperliche, geistige und psychische Entwicklung und über überstandene Krankheiten. Der Arzt teilt auf vorgeschriebenem Vordruck den Untersuchungsbefund mit

und trifft Feststellungen über die Erbgesundheit. Er gibt ferner ein Urteil darüber ab, ob er das Kind für eine Adoption geeignet hält.

Erfüllt das zur Adoption gemeldete Kind die gesundheitlichen Anforderungen, so wird noch ein ausführliches ärztliches Gutachten eingeholt, das auch die rassischen Merkmale des Kindes feststellt und weiterhin über die Erbgesundheit der Geschwister, Eltern und Großeltern unterrichtet. Die Untersuchung ist im einzelnen so eingehend, daß die Gewähr besteht,daß nur gesundheitlich volltaugliche Kinder zur Adoption gelangen.

*

Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Ministerpräsident Generaloberst Göring, hat Hauptamtsleiter Hilgenfeldt am 22. Juni d. J. zum „Reichsbeauftragten für die Erfassung und Verwertung der Küchen- und Nahrungsmittelabfälle im Rahmen des Vierjahresplanes" bestellt. Zugleich bestätigt er nochmals den Auftrag an die NS.-Volkswohlfahrt, die in den deutschen Haushaltungen anfallenden, von den gewerblichen und industriellen Betrieben bislang nicht verwerteten Küchen- und Nahrungsmittelabfälle planmäßig zu erfassen, einzusammeln und zur Schweinemast zu verwerten.

Die Berufung des Hauptamtsleiters zum Reichsbeauftragten ist für den weiteren Aufbau des Ernährungshilfswerks besonders wichtig. Nachdem die angestellten Versuche zu einem gewissen Abschluß gekommen sind, gilt es, die Aufgaben des EHW. beschleunigt durchzuführen, was maßgebliche Entscheidungen verlangt. Die Grundlage für die Maßnahmen des Ernährungshilfswerks bilden die vom Hauptamtsleiter Hilgenfeldt im Einvernehmen mit dem Leiter der Geschäftsgruppe Ernährung, Staatssekretär Backe, aufgestellten Richtlinien, die in den neugefaßten Richtlinien des EHW. niedergelegt sind.

**Reichsarbeitstagung des Reichsbundes der Freien Schwestern und Pflegerinnen.**

In der Zeit vom 21. bis 29. Juni d. J. fand in Soest in Westfalen eine Arbeitstagung der Gausachbearbeiterinnen des Reichsbundes der Freien Schwestern und Pflegerinnen sowie der Gausachbearbeiter für Schwesternwesen der NSV. statt. Die Tagungsteilnehmer aus allen Gauen des Reiches kamen in einen Gau, in dem die Einrichtungen der NS.-Schwesternschaft und der Freien Schwesternschaft der NSV. besonders stark ausgebaut sind. Sie erhielten ausreichend Gelegenheit, wichtige und vorbildliche Einrichtungen der Schwesternarbeit kennenzulernen. Der Tageslauf war so gestaltet, daß nach den Vorträgen und Arbeitsgemeinschaften Zeit für gemeinsame Besichtigungen übrigblieb. Dabei wurden auch allgemein bedeutsame Stätten des südlichen Westfalens aufgesucht.

Reichshauptstellenleiter Pg. Reher-Berlin sprach über „Sinn und Aufgaben der Sozialpolitik". Er ging auf die negative Einstellung der Antike zur sozialen Arbeit ein und kennzeichnete darauf die unterschiedliche Auffassung des Christentums und des Nationalsozialismus vom Wesen sozialer Betreuung. Die Arbeit der NS.-Volkswohlfahrt wächst über den Rahmen sozialer Betreuung weit hinaus und bedeutet die Lösung einer nationalpolitischen Aufgabe.

„Die Gesundheitsführung im nationalsozialistischen Staat" war Gegenstand eines Vortrages von Pg. Dr. Glombitza vom Amt für Volksgesundheit im Hauptamt für Volkswohlfahrt. Partei und Staat ergänzen sich bei der Gesundheitsführung dergestalt, daß der Staat Träger der diagnostischen und die Partei, im besonderen die NSV., Träger der fürsorgerischen Aufgaben ist. Der Vortragende stellte drei große Aufgabengebiete der Gesundheitsführung heraus, das Hilfswerk „Mutter und Kind", die Schulgesundheitspflege und die Tuberkulosenfürsorge. Im Vordergrund der Arbeit hat das erzieherische Moment zu stehen, das auch bei der Krankenpflege nicht vernachlässigt werden darf.

Die Reichsreferentin für weibliche Erziehung im NS.-Lehrerbund, Pgn. Dr. Reber-Gruber befaßte sich mit „Pädagogischen Fragen". Die Wandlung im deutschen Volke, die nach der Machtübernahme eingetreten ist, hat eine innere Umstellung der Erzieher herbeigeführt. Die neue Erziehungsweise setzt geradezu voraus, daß der Erzieher diese innere Wandlung sich zu eigen gemacht hat. Ihr dankbarstes Feld bildet die Rassenfrage. Der Geschichtsunterricht hat die Aufgabe, deutsche Geschichte als Schicksal erleben zu lassen und die großen Deutschen der heranwachsenden Generation als Vorbilder hinzustellen.

Frau Nanna Conti, die Reichsfachschaftsleiterin der Deutschen Hebammen, behandelte „Das Hebammenwesen in Deutschland". Nach einem kurzen geschichtlichen Rückblick über die Entwicklung des Hebammenwesens betonte sie, daß Hebammen und Schwestern in erfreulicher Weise zusammenarbeiten. Die gegenwärtige Berufslage der Hebammen ist noch sehr unterschiedlich. Einzelne Hebammen sind überlastet und können ihre Aufgaben kaum noch mit der erforderlichen Gewissenhaftigkeit erfüllen, während die große Mehrzahl nur wenig beansprucht ist. Ein in Aussicht stehendes Reichshebammengesetz wird da Wandel schaffen. Die Reichsfachschaftsleiterin zeigte schließlich an Hand statistischer Zahlen, daß den Hausentbindungen wegen ihrer besseren Erfolge der Vorzug vor den Anstaltsentbindungen zu geben ist.

Die Aufgaben der Schwestern vom Roten Kreuz bildeten den Gegenstand eines Vortrages von Generaloberin von Oertzen. Weitere Vorträge befaßten sich mit dem Bund Deutscher Mädel, mit dem Frauenarbeitsdienst und mit dem Deutschen Frauenwerk. Die Leiterin der Fachgruppe Säuglingsschwestern, Schwester Annemarie Klitzing, betonte die Wichtigkeit der Säuglingsschwester. Mit dem Einsetzen einer spezialisierten Säuglingspflege ist die Kindersterblichkeit mehr und mehr zurückgegangen. Die Rednerin legte die Aufgaben der Säuglingsschwestern im einzelnen dar und hob die bevölkerungspolitische Bedeutung der Arbeit hervor.

Die Tagung erreichte ihren Höhepunkt durch die Anwesenheit des Hauptamtsleiters Pg. Hilgenfeldt. In einem mehr als zweistündigen Vortrage entwickelte der Hauptamtsleiter die Richtlinien für den Aufbau des Reichsbundes der Deutschen Schwestern, der den Rahmen für die Zusammenfassung aller Schwestern abgeben soll. Er stellte die wesentlichen Aufgaben des Schwesternwesens im nationalsozialistischen Deutschland heraus, die über den Reichsbund gelöst werden müssen.

Pg. Hilgenfeldt forderte von den Schwestern, die eine führende Stellung einnehmen, daß sie den gegebenen Tatsachen nüchtern gegenübertreten und sich nicht von Gefühlen leiten lassen. In der Tagesarbeit darf der Blick auf das Ganze nicht verlorengehen, und das Gesamtwohl des Volkes muß immer im Mittelpunkt der Maßnahmen stehen. Die Schwestern an verantwortlicher Stelle dürfen niemals den durchzuführenden Aufbau aus der Schau ihrer Organisation betrachten. Die Frage, die am Anfang aller Überlegungen und Maßnahmen zu stehen hat, lautet: Wie versorgen wir unsere Volksgenossen auf dem Krankenbett? Diese Aufgabe harrt der Lösung und erfordert eine Zusammenfassung, eine Ordnung der verschiedenen Schwesternverbände im Sinne des Nationalsozialismus.

Die Ausführungen des Hauptamtsleiters klangen in den Appell aus, die Dinge nicht in ihrer Einengung zu sehen, sondern immer das Ziel im Auge zu behalten, das in diesem Falle heißt: Stärkung der Volkskraft.

Reichsamtsleiter Pg. Althaus zeigte in seinem Vortrage „Nationalsozialistische Wohlfahrtspflege" die geschichtliche Entwicklung des Wohlfahrtsgedankens. In den letzten zwei Jahrtausenden hat die Kirche die Wohlfahrtspflege übernommen, weil sich keine andere Stelle um diese Dinge kümmerte. Die Kirchen üben neben der gesundheitlichen Betreuung ihren seelsorgerischen Einfluß aus. Ihre Wohlfahrtspflege geht von dem Standpunkt aus, daß einem Einzelmenschen, der in Not ist, geholfen werden muß. Der Nationalsozialismus dagegen zielt auf die Erhaltung und Kräftigung des Volkes ab und hat deshalb diesseitige Aufgaben zu erfüllen. Er stellt das Volk in den Mittelpunkt seines Handelns, weil er in der volklichen Gliederung der Menschheit den Willen des göttlichen Schöpfers sieht.

Die völkische Wohlfahrtspflege dient dem Aufbau der gesamten deutschen Volksgemeinschaft und soll unser Volk äußerlich und innerlich so stark und gesund wie nur irgend möglich machen. Das Volk im ganzen ist der Ausgangspunkt der wohlfahrtspflegerischen Arbeit, die in der kleinsten Zelle der Gemeinschaft, der Familie, beginnt, was in der Prägung „Mutter und Kind" treffend zum Ausdruck kommt. Wenn unsere Familien, unsere Mütter und Kinder gesund sind, dann ist auch unser Volk gesund.

Mit den Ausführungen von Generaloberin Pgn. Böttger über „Die NS.-Schwesternschaft" erreichte die erste Reichstagung ihr Ende und wurde von Reichshauptstellenleiter Pg. Heusler geschlossen. Die Tagung vermittelte neben der ernsten Arbeit allen Teilnehmern das

Erlebnis heimatlicher und kultureller Veranstaltungen und gab ihnen auf gemeinsamen Fahrten ein eindrucksvolles Bild von den Menschen, der Landschaft und nicht zuletzt der Schwesternarbeit im Gau Westfalen-Süd.

### Die Satzungen des Reichsbundes der Freien Schwestern und Pflegerinnen.

Die Satzungen des Reichsbundes der Freien Schwestern und Pflegerinnen liegen nunmehr im Druck vor. Sie werden in Zukunft jedem Mitglied bei der Aufnahme ausgehändigt.

Der Verein, der in das Vereinsregister eingetragen werden soll, führt die Bezeichnung „Reichsbund der Freien Schwestern und Pflegerinnen e. V.“ und hat seinen Sitz in Berlin. Sein Zweck ist der Zusammenschluß aller freien Schwestern und Pflegerinnen zur Regelung aller organisatorisch-wirtschaftlichen Fragen, soweit sie das Verhältnis der Schwestern zum Reichsbund betreffen, und zur Regelung des Arbeitseinsatzes der Mitglieder.

Die Organe des Vereins sind der Vorsitzende und die Mitgliederversammlung. Den Vorsitz führt der Leiter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt in seiner Eigenschaft als Leiter der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege Deutschlands. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist zu Satzungsänderungen berechtigt. Ihm sind auch die der Mitgliederversammlung nach dem BGB. zustehenden Rechte mit Ausnahme des Rechtes auf Auflösung übertragen.

Jede freie Schwester oder Pflegerin, die ledig und nicht vorbestraft ist, hinsichtlich ihrer Abstammung die Bedingungen zur Erlangung des Reichsbürgerrechts erfüllt und keiner der bei den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege bestehenden Schwesternschaften angehört, kann die Mitgliedschaft erwerben. Der Erwerb geschieht durch die Erklärung des Beitrittes. Bestehende freie Schwesternverbände mit Rechtspersönlichkeit werden durch besondere Vereinbarung aufgenommen.

Der Verein gewährt seinen Mitgliedern wirtschaftliche Betreuung im Rahmen von Bestimmungen, die der Vorsitzende erläßt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Heirat, Aufgabe des Schwesternberufes, Übertritt in einen anderen Schwesternverband, Tod, Austritt oder Ausschluß.

## Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden

### Gegenwartsfragen der kommunalen Sozialpolitik.

Im Rahmen einer verwaltungswissenschaftlichen Woche, die kürzlich von der Verwaltungsakademie Berlin veranstaltet wurde, wies der Geschäftsführende Präsident des Deutschen Gemeindetages, Dr. Jeserich, in seinem Vortrage über die Gegenwartsfragen der deutschen Sozialpolitik u. a. darauf hin, daß beim Gesetz zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens ein ungünstiger Einfluß auf die Einheit der Verwaltung zu erkennen sei. Vor allem sei weiterhin eine für die bevölkerungspolitische Arbeit abträgliche Zersplitterung der Familienfürsorge zu beobachten. Die Lage der gemeindlichen Krankenhäuser sei durch die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs insofern schwierig geworden, als eine Erhöhung der Pflegesätze infolge der hohen Umsatzsteuerveranlagung unvermeidlich sei. Der Präsident betonte, daß man heute vielfach, so insbesondere beim Problem der Zusatzunterstützungen, die Beobachtung mache, daß zahlreiche Maßnahmen, die als sozialpolitische durchgeführt würden und die Gemeinden belasteten, eigentlich anderen Gebieten zugerechnet werden müßten. Dieser „Anteil der unechten Sozialpolitik“ sei doch ziemlich erheblich. Das Problem als solches müsse einmal aufgezeigt werden. — Dr. Jeserich ging darauf zu den Fragen des Baurechts über und beschäftigte sich vor allem mit den Fragen der Kleinsiedlung und des Volkswohnungsbaues. Von insgesamt 90 000 Kleinsiedlerstellen seien allein 1936 rund 22 000 neu erstellt worden. Auch die Finanzierung des Volkswohnungsbaues mache erfreuliche Fortschritte. Vor allem die Sparkassen hätten in erheblichem

Umfange Mittel für Wohnungsbauhypotheken freimachen können. Im übrigen sei auch hier jede Dogmatik abzulehnen. Wo die Schaffung von Eigenheimen zur Zeit aus sachlichen Gründen noch nicht möglich sei, müsse man sich entschließen, mit Geschoßbauten auszuhelfen. Vordringlich sei jedenfalls zunächst, daß überhaupt menschenwürdige Wohnverhältnisse und ausreichende Wohnräume geschaffen werden könnten. Dabei sei erfreulich, daß die Verordnung vom 1. 4. 37 betr. Arbeiterwohnstätten die Gemeinden ebenfalls mit eingeschaltet habe.

### Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1936/37.

Der Reichsbeauftragte
Pa./Spr. Tgb. Nr. 1484/37

Berlin SO 36, den 14. Juni 1937
Maybachufer 48-51

An den

Vorsitzenden
des Deutschen Gemeindetages,
Herrn Oberbürgermeister Fiehler,
München

Sehr geehrter Parteigenosse Fiehler!

Im Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1936/37 sind dank der Opferbereitschaft des gesamten Volkes die Leistungen des Vorjahres noch übertroffen worden.

Durch Ihre vorbildliche Mitarbeit im Winterhilfswerk haben Sie an diesem Erfolge wesentlichen Anteil.

Ich spreche Ihnen dafür meinen herzlichen Dank aus und bitte Sie, diesen Dank auch Ihren Mitarbeitern und nachgeordneten Dienststellen zu übermitteln.

Heil Hitler!

gez. Hilgenfeldt,
Reichsbeauftragter für das WHW.

### Erstattung von Fürsorgekosten durch versorgungsberechtigte Kämpfer für die nationale Erhebung.

Einem Wunsche der Reichsleitung der NSDAP. (Hilfskasse der NSDAP.) entsprechend hat der Deutsche Gemeindetag sich in den letzten Jahren bei den beteiligten Gemeinden (Gemeindeverbänden) dafür eingesetzt, daß sie ihnen zustehende fürsorgerechtliche Erstattungsansprüche gegenüber versorgungsberechtigten Kämpfern für die nationale Erhebung niederschlagen. Nachdem nunmehr durch das Gesetz über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten vom 22. 12. 36[1]) (RGBl. I S. 1125) eine reichsgesetzliche Regelung hinsichtlich der Rückzahlung von Fürsorgekosten ergangen ist, sieht die Hilfskasse der NSDAP. die genannte Aktion des Deutschen Gemeindetages als abgeschlossen an. Sie hat aus diesem Anlaß folgendes Schreiben an den Deutschen Gemeindetag gerichtet:

„Nachdem durch das Reichsgesetz vom 22. 12. 36 über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten die Frage der Rückzahlungen der Fürsorgekosten reichsgesetzlich geregelt wurde, werden wir in Zukunft keine Anträge auf Niederschlagung von Forderungen mehr stellen.

Wir möchten aber diese Gelegenheit wahrnehmen, um Ihnen für die tatkräftige Unterstützung, die Sie uns während der verflossenen drei Jahre zuteil werden ließen, unseren Dank zu übermitteln. Durch Ihr Eingreifen konnte bei vielen Fällen Armut und Not gelindert werden, da viele schwerverletzte Parteigenossen und Angehörige der Gliederungen der Bewegung durch die ganze oder teilweise Niederschlagung von verlangten Forderungen in die Lage versetzt wurden, ihren laufenden Verpflichtungen wieder nachzukommen."

### Archiv für Wohlfahrtspflege.

Wie aus dem soeben erschienenen Arbeitsbericht für 1936 hervorgeht, konnte das Archiv für Wohlfahrtspflege auf 42 abgeschlossene Jahre seiner Tätigkeit zurückblicken. Die seit 1926 bestehende enge Zusammenarbeit mit dem Deutschen Gemeindetag wurde im Zuge der Umwandlung der Wohlfahrtspflege noch fester gestaltet, um für den Deutschen Gemeindetag (Städtetag) und für die Gemeinden und Gemeindeverbände die Möglichkeit vertiefter Bearbeitung von Fachfragen, die aus der kommunalen Praxis erwachsen, zu schaffen. Die enge Verbindung wird in einer räumlichen Vereinigung, die für 1937 beabsichtigt ist, und in einer Änderung der Satzung zum Ausdruck kommen. Die Satzungsänderung wird bewirken, daß in Zukunft der Geschäftsführende Vorsitzende vom Deutschen Gemeindetag bestellt wird und der Name des Archivs in „Archiv für öffent-

[1]) Vgl. DZW. XII S. 583.

liche Wohlfahrtspflege" umgewandelt wird.

Die nähere Verbindung zwischen dem Deutschen Gemeindetag und dem Archiv führte zur Übernahme des geschäftsführenden Vorsitzes durch den Vizepräsidenten des Deutschen Gemeindetages, Dr. Zeitler. Der Vorsitz liegt weiterhin in den Händen des Oberbürgermeisters der Stadt Berlin und wird von dem Leiter des Landes-Wohlfahrts- und Jugendamts, Stadtrat Spiewok, wahrgenommen. Die Leitung des Archivs liegt in Händen der Generalsekretärin Dipl.-Volkswirt Dr. S. Quast-Götze.

**Gutachten des Deutschen Gemeindetages gemäß § 7 der Wiesbadener Vereinbarung. Vom 21. 6. 1937 — III 1700/37.**

Bei der Berechnung der 100-RM-Grenze sind nur die Kosten in Betracht zu ziehen, die der endgültig verpflichtete Landesfürsorgeverband dem vorläufig verpflichteten Landesfürsorgeverband nach den Bestimmungen der FV. tatsächlich zu erstatten hätte.

Dabei ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem ein Landesfürsorgeverband ein Gutachten gemäß § 7 der Wiesbadener Vereinbarung einholt.

Ansprüche, die nach § 18a FV. verjährt sind, haben außer Ansatz zu bleiben.

Strittig ist die Frage, ob sich der endgültig fürsorgepflichtige Landesfürsorgeverband auf die Wiesbadener Vereinbarung auch dann berufen kann, wenn die tatsächlich aufgewendeten Fürsorgekosten über 100 RM betragen, dem Anspruch jedoch die Einrede der Verjährung gegenübersteht, so daß die Forderung sich nur noch in Höhe eines Betrages von unter 100 RM verwirklichen läßt.

In Übereinstimmung mit den zwei befragten Landesfürsorgeverbänden nimmt der Deutsche Gemeindetag zu dem Streitfall folgende Stellung ein:

In dem Gutachten des Deutschen Gemeindetages III 2929/36 vom 13. 7. 1936[1]) ist ausgesprochen worden, daß bei der Berechnung der 100-RM-Grenze die Aufwendungen außer Ansatz zu bleiben haben, die wegen Fristversäumnis nach § 18 FV. verwirkt sind. Dabei ist davon ausgegangen worden, daß durch die Wiesbadener Vereinbarung auf die Anwendung des § 18 FV. nicht verzichtet worden ist. Das gleiche muß auch für den § 18a FV. gelten. Der Unterschied liegt nur darin, daß im Fall des § 18 ein Erstattungsanspruch überhaupt nicht entstanden ist, während nach § 18a ein vorhandener Erstattungsanspruch verlorengeht. Dem ist aber eine Bedeutung nicht beizumessen, da in dem Vorspruch zu der Wiesbadener Vereinbarung nicht von entstandenen Kosten, sondern von zu erstattenden Kosten die Rede ist.

Zweifelhaft kann nur sein, zu welchem Zeitpunkt die Höhe der zu erstattenden Kosten zu berechnen ist. Die Antwort auf diese Frage ergibt sich eindeutig aus dem Zweck der Wiesbadener Vereinbarung, die Streitverfahren über Beträge unter 100 RM ausschließen will. Es kann demnach nicht auf die Entstehung der Erstattungsforderung zurückgegangen werden, sondern nur bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sonst Klage erhoben werden würde (§§ 209, 210 BGB.). Dies ist aber der Zeitpunkt, zu dem ein Gutachten des Deutschen Gemeindetages gemäß § 7 der Wiesbadener Vereinbarung eingefordert wird.

Ist zu diesem Zeitpunkt ein Teil der Ersatzansprüche verjährt, so muß dieser Betrag für die Feststellung der 100-RM-Grenze außer Betracht bleiben.

**Gutachten des Deutschen Gemeindetages auf Grund des § 3 des Kieler Abkommens (KA.). Vom 30. 7. 1937 — III 2031/37.**

Ein Übernahmeantrag ist schon dann als begründet i. S. des § 2 KA. anzusehen, wenn neben dem ärztlichen Gutachten aus dem Antrag hinreichende Angaben über die früheren Aufenthaltsverhältnisse des Kranken zu ersehen sind. Einer Anerkennung durch den endgültig verpflichteten BFV. oder einer rechtskräftigen Entscheidung eines Verwaltungsgerichts bedarf es nicht. Der in Anspruch genommene LFV. hat vielmehr

[1]) Vgl. DZW. XII S. 339.

seine Entscheidung über den Übernahmeantrag nach freiem Ermessen und unter eigener Verantwortung zu treffen.

Der LFV. A. hat am 18. 1. 1937 beim LFV. B. die Übernahme eines in der Heil- und Pflegeanstalt untergebrachten Geisteskranken beantragt. Dem Antrag war ein ärztliches Gutachten beigefügt. B. hat die Übernahme mit der Begründung abgelehnt, daß der für die endgültige Fürsorgepflicht in Frage kommende BFV. seine Kostenerstattuugspflicht von vornherein bestreite und zuerst eine rechtskräftige Entscheidung des Verwaltungsgerichts abgewartet werden müsse.

In Übereinstimmung mit zwei weiteren befragten LFVen nimmt der Deutsche Gemeindetag zu der Frage wie folgt Stellung:

Nach § 2 des Kieler Abkommens ist ein Übernahmeantrag nur dann begründet, wenn ein ärztlicher Fragebogen vorliegt und der bisherige Aufenthalt des Kranken sowie alle sonstigen Tatsachen angegeben sind, aus denen die Zuständigkeit des um die Übernahme ersuchten LFV. gefolgert wird. Da dem Übernahmeantrag ein ärztlicher Fragebogen beigelegen hat, ist lediglich zu prüfen, ob zu den anzugebenden Tatsachen das Anerkenntnis oder die rechtskräftige verwaltungsgerichtliche Feststellung der Kostenerstattungspflicht eines dem Übernahmeverband angehörenden BFV. gehören muß. Es kann dahingestellt bleiben, wie die entsprechende Vorschrift in der alten Fassung des Kieler Abkommens ausgelegt wurde, da nach der Neufassung vom 27. 6. 1935 die alte Fassung vom Jahre 1904 nebst allen Erläuterungen und Zusätzen ausdrücklich außer Kraft gesetzt wurde (vgl. § 4 des KA.). Jedenfalls ist nach den Ausführungen von Gerichtsassessor Dr. Schmidt während der am 19. 1. 1933 in Erfurt geführten Vorverhandlungen zur Neufassung des Kieler Abkommens ein Anerkenntnis des zuständigen BFV. nicht für notwendig gehalten worden, sofern nur die Aufenthaltsverhältnisse belegt sind. Als begründet gilt ein Übernahmeantrag demnach dann, wenn

1. der ersuchte LFV. auf Grund des ärztlichen Fragebogens erkennen kann, daß es sich um einen anstaltsbedürftigen Kranken handelt, und wenn
2. der Antrag hinreichende Angaben und sonstige Tatsachen über die früheren Aufenthaltsverhältnisse des Kranken zur Feststellung der endgültigen Fürsorgepflicht enthält (vgl. Preiser, DZW. 11. Jahrg. 1935/36 S. 544).

Sind diese beiden Voraussetzungen erfüllt, so ist der um Übernahme ersuchte LFV. in der Lage, zu entscheiden, ob er den Kranken übernehmen will oder nicht. Die Rechtsansicht des ihm angehörenden BFV. kann nicht erheblich sein für den lediglich von dem vorgelegten tatsächlichen Material abhängigen Übernahmeanspruch und insbesondere nicht für die nach eigenem Ermessen und mit eigener Verantwortung zu treffende Entschließung des um Übernahme ersuchten LFV.

Sinn und Zweck des Kieler Abkommens ist, klare und übersichtliche Verhältnisse zu schaffen und vor allem die Übernahme zu beschleunigen. Lehnt der in Anspruch genommene LFV. trotz des tatsächlich belegten Übernahmeantrages die Übernahme ab, so muß er auch die Gefahr tragen, daß er zu Unrecht abgelehnt hat. Er muß dann für die inzwischen vergangene Zeit nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist den Selbstzahlersatz zahlen. Der Schutz des LFV., der ohne Verpflichtung abgenommen hat, liegt darin, daß er sofortige Rücknahme und vollen Kostenersatz verlangen kann. Eine Anwendung des § 2 des Kieler Abkommens käme in diesem Falle nicht in Betracht.

Der LFV. A. kann daher von dem LFV. B. die Erstattung des Selbstzahlersatzes verlangen.

### Kampf gegen das Wandererunwesen in Kiel[1]).

Während die Zahl der Wanderer in den ländlichen Bezirksfürsorgeverbänden durchweg nicht zugenommen hat, ist in Kiel eine starke Zunahme zu verzeichnen. Im Obdachlosenasyl haben in den letzten Monaten bis zu 280 Personen übernachtet, obwohl das Asyl nur für 170 Personen eingerichtet ist. Damit bestätigt sich die alte Erfahrung, daß Kiel auf die Wanderer eine sehr starke Anziehungskraft ausübt. Gleichzeitig mit der Zahl der

[1]) Schleswig-Holsteinische Blätter für Volkswohlfahrt 1937 S. 107.

Wanderer hat auch die Bettelei in Kiel wieder zugenommen. Die Annahme, daß zwischen beiden Erscheinungen ein Zusammenhang besteht, liegt nahe und wird dadurch bestätigt, daß in letzter Zeit immer wieder vagabundierende Erwerbslose in den öffentlichen Anlagen der Stadt umherstrolchend, häufig auch angetrunken, angetroffen wurden und von verschiedenen Seiten Klagen über bettelnde Wanderer laut geworden sind. Um diesem Unwesen zu steuern und gleichzeitig die arbeitsfähigen Wanderer für den notleidenden landwirtschaftlichen Arbeitsmarkt zu erfassen, haben sich auf Anregung des Oberpräsidenten (Verwaltung des Provinzialverbandes) die interessierten Stellen, nämlich Landeswohlfahrtsamt, Wohlfahrtsamt der Stadt Kiel, Polizeipräsidium, Arbeitsamt und Kieler Stadtmission, zu einem gemeinsamen Vorgehen entschlossen. In Zukunft werden im Obdachlosenasyl Obdachlose in der zweiten Nacht und in den folgenden Nächten nur wieder aufgenommen, wenn sie durch eine Bescheinigung des Arbeitsamtes nachweisen, daß sie sich täglich um Arbeitsvermittlung bemüht haben. Anderenfalls erfolgt ihre Abweisung. Werden abgewiesene Personen im Kieler Stadtgebiet von der Polizei, die eine scharfe Kontrolle durchführen wird, aufgegriffen, so wird die Polizei die Tatsache ihrer Abweisung durch das Obdachlosenasyl als Beweis dafür ansehen, daß sie als arbeitsscheu anzusehen sind, und gegen sie mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln einschreiten, nach Möglichkeit ihre Überweisung in ein Arbeitshaus herbeiführen. Soweit die Möglichkeit zur Arbeitsvermittlung besteht, soll ihre sofortige Ausnutzung nicht daran scheitern, daß notwendige Kleidungs- oder Ausrüstungsstücke fehlen oder erneuerungsbedürftig sind. Für die Beschaffungskosten kommen der Landesfürsorgeverband und, soweit Kiel als gewöhnlicher Aufenthaltsort in Frage kommt, der Bezirksfürsorgeverband Kiel auf. Handelt es sich um eine Vermittlung nach auswärts, so soll die zweckentsprechende Verwendung der Mittel dadurch sichergestellt werden, daß das Arbeitsamt den betreffenden Personen einen Gutschein ausstellt, der dem Bürgermeister des auswärtigen Arbeitsortes auszuhändigen ist und nach Beschaffung der fehlenden Kleidungs- oder Ausrüstungsstücke vom Landesfürsorgeverband bzw. vom Bezirksfürsorgeverband Kiel eingelöst wird. Um auch die Bevölkerung zur Mitwirkung bei der Bekämpfung dieser Mißstände zu gewinnen, hat das Polizeipräsidium in der Kieler Tagespresse einen Aufruf: „Bettler abweisen! Keine falsche Gutmütigkeit!“ veröffentlicht, in welchem an alle Volksgenossen die dringende Bitte gerichtet wird, im Interesse der Allgemeinheit bettelnden Personen jede Gabe grundsätzlich zu verweigern. Bei planmäßiger Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen und bei verständnisvoller Mitwirkung der Bevölkerung sollte es gelingen, die asozialen Elemente aus Kiel zu verscheuchen und die arbeitsfähigen Personen der Landwirtschaft zuzuführen, die ihrer bei dem herrschenden Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften so dringend bedarf.

### Reichsmittel für die Kleinrentnerfürsorge und Kleinrentnerhilfe.

Aus den Mitteln, die im Haushaltsplan des Reichsarbeitsministeriums für das Rechnungsjahr 1937 zur Beteiligung des Reichs an der Kleinrentnerfürsorge und Kleinrentnerhilfe vorgesehen sind, sind zunächst 4 013 000 RM auf die Länder (einschl. Saarland) verteilt worden.

Die Mittel sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung ausschließlich für die Kleinrentnerfürsorge und Kleinrentnerhilfe zu verwenden. Die Beteiligung des Reichs soll die ordnungsmäßige Durchführung der Kleinrentnerfürsorge und Kleinrentnerhilfe sicherstellen. Beihilfen an allgemeine Einrichtungen der Kleinrentnerfürsorge dürfen aus den Mitteln nicht gegeben werden.

### Lehrkräfte an Einrichtungen der Wohlfahrtspflege.

Um den aus einer kurzfristigen Abberufung von Schulamtsbewerbern aus Einrichtungen der Wohlfahrtspflege sich ergebenden Schwierigkeiten zu begegnen, hat der Reichs- u. Pr. Min. f. Wissenschaft, Erz. u. Volksb. auf Anregung des Deutschen Gemeindetages durch Erl. vom 15. 6. 37 — E II b Nr. 205 — angeordnet, daß bei der Einberufung der sogenannten „sonstigen“ Schulamtsbewerber(-innen) in den öffentlichen Volksschuldienst diejenigen Bewerber(-innen), die als Erzieher (-innen) an einer Taubstummen-, Blinden-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt beschäftigt werden, von der be-

absichtigten Einberufung in den Volksschuldienst mindestens drei Monate vorher zu benachrichtigen sind; auch sollen diese Bewerber(-innen) auf begründeten Antrag der Unterhaltsträger der genannten Anstalten nach Möglichkeit nur zum Beginn eines Schulhalbjahres einberufen werden.

# Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

**Verkehr der Beamten mit den Volksgenossen.**

RdErl. d. RuPrMdI. v. 4. 7. 1937 — II SB 6400/2000 — (RMBliV. S. 1109):

(1) Im Dritten Reich ist der Beamte Diener am deutschen Volk. Ihm hat er alle seine Kräfte, sein ganzes Können und Wissen zu widmen. Er steht deshalb zum einzelnen Volksgenossen nicht im Verhältnis des Vorgesetzten zum Untergebenen, sondern in dem eines Fürsorgers und Beraters, an den der Volksgenosse sich mit seinen Nöten, Sorgen und Zweifeln vertrauensvoll wenden soll.

(2) Mit dieser Stellung des Beamten ist jede unsachliche Schärfe und Schroffheit und jede Unhöflichkeit im schriftlichen und mündlichen Verkehr mit den Volksgenossen unvereinbar. Ein solches Verhalten wäre geeignet, das Vertrauen zum nationalsozialistischen Staate zu erschüttern, und könnte, wird es Ausländern gegenüber geübt, bei ihnen vom Dritten Reich falsche Vorstellungen erwecken und damit dem deutschen Volke schaden.

(3) Ich erwarte daher von der Beamtenschaft, daß sie jeden, der sich mündlich oder schriftlich an die Behörde wendet, wenn auch bestimmt, so doch höflich abfertigt, und von den Leitern der Behörden, daß sie bei jeder sich bietenden Gelegenheit (z. B. Versammlungen der nachgeordneten Behördenleiter und Beamten) in geeigneter Weise die unterstellte Beamtenschaft auf diese Gesichtspunkte hinweisen.

**Reichsmittel für die Kleinrentnerfürsorge.**

Erlaß des RuPrAM. v. 14. 6. 1937 — II b Nr. 3927/37 II. Ang. —:

Die Reichsmittel für die Kleinrentnerfürsorge und Kleinrentnerhilfe sind dazu bestimmt, die ordnungsmäßige Durchführung der den Bezirksfürsorgeverbänden nach dem Gesetz obliegenden Fürsorge für die Kleinrentner sicherzustellen. Entsprechend dieser Zweckbestimmung handelt es sich bei den den Fürsorgeverbänden aus den Reichsmitteln gewährten Zuschüssen nicht um Beträge, die zum Ersatz der Kosten der Fürsorge des Einzelfalles eingehen. Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern und dem Herrn Preußischen Finanzminister bin ich daher der Auffassung, daß den kreisangehörigen preußischen Gemeinden ein Anspruch auf Beteiligung an den Reichsmitteln nach § 14a Abs. 1 der Preußischen Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht in der Fassung des Gesetzes vom 21. 1. 1936 (GS. S. 9) nicht zusteht.

**Änderung der Ersten Braunschw. Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht.**

Ges. d. Braunschw. Staatsmin. vom 30. Juni 1937.

(1) § 3 der Ersten Braunschw. Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 29. März 1924 (GuVS. Nr. 61 S. 135) in der Fassung des § 7 Abs. 1 Ziff. 2 des Staatshaushaltsgesetzes vom 1. April 1935 (GuVS. Nr. 42 S. 99) erhält folgende Fassung:

Den Bezirksfürsorgeverbänden obliegen die Aufgaben

1. der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene und die ihnen auf Grund der Versorgungsgesetze Gleichstehenden,
2. der Fürsorge für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung,
3. der Fürsorge für die Kleinrentner und die ihnen Gleichstehenden,
4. der Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige,
5. der Wochenfürsorge,
6. der Armenfürsorge.

(2) Hiernach ist auch die Fürsorgepflicht für Geisteskranke, soweit sie nach § 79 des Medizinalgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1932 (GuVS. Nr. 120 S. 212) auf die Landespolizeibehörde übergeht, vom Bezirksfürsorgeverband zu erfüllen.

(3) Die Bezirksfürsorgeverbände sind auch dann Kostenträger, wenn nach der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht, insbesondere nach den §§ 7, 8, 9, 12, 13, 15 oder 17, der Landesfürsorgeverband zur Tragung endgültig verpflichtet wäre.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 treten mit Wirkung vom 1. April 1937 mit der Maßgabe

in Kraft, daß für den Übergang der Kostenpflicht vom Landesfürsorgeverband auf die Fürsorgeverbände der § 15 der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht keine Anwendung findet.

**Übernahme von Bürgschaften durch Gemeinden und Gemeindeverbände bei Darlehnsgewährung durch Landesfürsorgeverbände und Landesarbeitsämter.**

RdErl. d. RuPrMdI. u. d. RFM. v. 9. 7. 1937 — V W 3355/3. 4. 37 u. L G 2451 Allg. 13 I — (RMBliV. S. 1122):

Die Gewährung von Darlehen in der öffentlichen Fürsorge bezweckt, die Hilfsbedürftigen in den Stand zu setzen, sich und ihren unterhaltsberechtigten Angehörigen den Lebensunterhalt selbst zu beschaffen. Sie stellt also eine Maßnahme vorbeugender Fürsorge dar (§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2, § 3 und § 11 Abs. 2 und 3 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge[1])). Die privatrechtliche Darlehnsgewährung in der öffentlichen Fürsorge kann, wenn sie ihren Charakter der öffentlich-rechtlichen Unterstützung gegenüber nicht verlieren will, nur gegen Bereitstellung ausreichender Sicherheit gewährt werden. Diese zu beschaffen, ist grundsätzlich Sache des Darlehnsnehmers. Als Sicherheit kann aber unter besonderen Umständen auch die Übernahme einer Bürgschaft durch öffentlich-rechtliche Verbände, insbesondere durch Bezirksfürsorgeverbände, in Betracht kommen. Die Übernahme von Bürgschaften durch Gemeinden und Gemeindeverbände bedarf neben der für Gemeinden im § 78 DGO.[2]) und für Gemeindeverbände in den landesrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch unserer Zustimmung nach §§ 13, 14 GUG.[3]) (vgl. RdErl. d. RuPrMdI. u. d. RFM. v. 1. 8. 1936 — V Wi 209/36. u. Su 3750-106-I RMBliV. S. 1055). Die Berechtigung zur Erteilung der Zustimmung zur Übernahme der hier zur Erörterung stehenden Bürgschaften übertragen wir im Einvernehmen mit dem RuPrAM. hiermit auf die obersten Landesbehörden. Gleichzeitig ermächtigen wir diejenigen obersten Landesbehörden, die nicht selbst obere Aufsichtsbehörden im Sinne des § 33 Abs. 2 der Ersten Durchf.-VO. zur DGO. v. 22. 3. 1935 (RGBl. I S. 393) sind, die Ermächtigung auf die oberen Aufsichtsbehörden, also die für Stadtkreise zuständigen Aufsichtsbehörden, weiter zu übertragen; dies gilt auch für Gemeindeverbände, falls nicht die Aufsicht über diese nach Landesrecht von einer höheren Behörde geführt wird.

---

[1]) Vgl. RGBl. 1931 I S. 441.

[2]) Vgl. RGBl. 1935 I S. 49.

[3]) Vgl. RGBl. 1933 I S. 647 u. 971, 1934 I S. 575, 1935 I S. 456.

**Gesetz über die Unterstützung der Angehörigen der zu Ausbildungsveranstaltungen und Übungen des Luftschutzes herangezogenen Luftschutzdienstpflichtigen (Luftschutz-Familienunterstützungsgesetz).**

Vom 30. Juni 1937 (RGBl. I S. 720):

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die Angehörigen der zu Ausbildungsveranstaltungen und Übungen des Luftschutzes im Sinne des § 13 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) herangezogenen Luftschutzdienstpflichtigen erhalten zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs Unterstützung nach Maßgabe des Familienunterstützungsgesetzes und der Familienunterstützungsvorschriften vom 30. März 1936[1]) (Reichsgesetzbl. I S. 327, 329) in der jeweils geltenden Fassung (Luftschutz-Familienunterstützung). Das Entsprechende gilt im Falle der §§ 22 und 23 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz.

§ 2.

Die Aufgaben dieses Gesetzes werden den Stadt- und Landkreisen als staatliche Aufgaben übertragen.

§ 3.

Vier Fünftel der Kosten der Luftschutz-Familienunterstützung werden den Stadt- und Landkreisen vom Reiche erstattet. Persönliche und sächliche Verwaltungskosten sind nicht erstattungsfähig.

§ 4.

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe und dem Reichsminister der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 8. Mai 1937 in Kraft.

**Vorschriften zur Durchführung des Luftschutz-Familienunterstützungsgesetzes (Luftschutz-Familienunterstützungsvorschr.).**

Vom 30. Juni 1937 (RGBl. I S. 727):

Auf Grund des § 4 des Luftschutz-Familienunterstützungsgesetzes vom 30. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 720) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Luftschutz-Familienunterstützung wird nur gewährt, wenn die Heranziehung des Luftschutzdienstpflichtigen zu einer Ausbildungsveranstaltung oder Übung des Luftschutzes die Dauer von zwei Arbeitstagen übersteigt.

---

[1]) Vgl. DZW. XII S. 28, 29.

§ 2.

Dem Antrage ist an Stelle des im § 3 Abs. 3 unter a der Familienunterstützungsvorschriften vom 30. März 1936*) (Reichsgesetzbl. I S. 329) genannten Ausweises der Bescheid über die Heranziehung des Luftschutzdienstpflichtigen zu einer Ausbildungsveranstaltung oder Übung des Luftschutzes (Heranziehungsbescheid) beizufügen. Zuständig zur Erteilung des Heranziehungsbescheides sind die in §§ 13, 22 und 23 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) genannten Stellen.

§ 3.

Das Nähere über die vom Reiche zu leistenden Erstattungen (Verfahren, Zahlungsweise und Zeitpunkt) wird vom Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe bestimmt.

**Durchführung der Familienunterstützung.**

RdErl. d. RuPrMdI. v. 21. 6. 1937 — V W 3900/4. 6. 37-309 — (RMBliV. S. 1029):

(1) In Ergänzung des Abschn. B II 5 Abs. 1 des RdErl. v. 28. 5. 1937[1]) (RMBliV. S. 809) Nachstehendes zur Kenntnis:

(2) Die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel hat mit Einverständnis des RuPrWiM. die aus der Anlage ersichtliche Mitteilung an ihre Amtsträger ergehen lassen.

Anlage.

Teilzahlungsgeschäfte mit Wehrpflichtigen und Arbeitsdienstpflichtigen.

(1) Es ist uns berichtet worden, daß in einzelnen Fällen Wehrpflichtige und Arbeitsdienstpflichtige, die in der Zeit vor ihrer Einberufung zum Wehrdienst oder Arbeitsdienst Waren auf Abzahlung gekauft haben, dadurch in Schwierigkeiten geraten sind, daß sie während der Dauer ihrer Einberufung die übernommenen Verpflichtungen gegenüber ihrem Verkäufer nicht erfüllen konnten. Sie sind dadurch der Gefahr ausgesetzt, daß ihre Lieferanten von ihren vertraglichen Rechten Gebrauch machen und die auf Abzahlung verkauften Waren, deren Eigentum sie sich bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vorbehalten haben, zurückverlangen. Derartige Fälle geben uns Anlaß, auf folgendes hinzuweisen:

(2) Grundsätzlich sollte seitens des Einzelhandels Personen unter 25 Jahren, die offensichtlich ihrer Wehr- oder Arbeitsdienstpflicht noch nicht genügt haben und bei denen angenommen werden kann, daß sie zur Ableistung ihrer Dienstpflicht demnächst eingezogen werden, kein größerer Kredit eingeräumt werden, wenn bereits bei Abschluß des Vertrages die später eintretende Unmöglichkeit des Käufers zur Erfüllung seiner Verpflichtungen feststeht oder vorauszusehen ist. In denjenigen Fällen, in denen jedoch in Unkenntnis dieser Sachlage in der vergangenen Zeit auch solchen Dienstpflichtigen größere Kredite eingeräumt worden sind, empfehlen wir, nach den Verhältnissen des Einzelfalles für die vielleicht nicht vorgesehene Einberufung des Dienstpflichtigen und die dadurch eingetretenen finanziellen Schwierigkeiten Verständnis aufzubringen und je nach der wirtschaftlichen Lage des Käufers und der Höhe der geschuldeten Summe eine zeitliche Stundung oder doch wenigstens eine angemessene Herabsetzung der Abzahlungsraten während der Dienstzeit vorzunehmen. Angesichts der Regelmäßigkeit, mit der in Zukunft voraussichtlich die Einberufung zum Heeres- bzw. Arbeitsdienst bei Personen bis zu 25 Jahren erfolgt, wird ein solches Entgegenkommen lediglich bei bereits getätigten Vertragsabschlüssen notwendig werden.

**Änderung der Grundsätze über die Gewährung von Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen.**

RdErl. d. RuPrMdI. v. 7. 6. 1937 — V a V 90/37 — (RMBliV. S. 941):

Nachstehenden im RBesBl. 1937 S. 123 veröffentlichten RdErl. d. RFM. v. 31. 3. 1937 zur Kenntnis und Beachtung. Der RdErl. ist auch im PrBesBl. 1937 S. 86 durch RdErl. d. PrFM. v. 21. 4. 1937 bekanntgegeben worden.

Anlage.

Der Reichsminister der Finanzen.
A 4490—2997 I B.

Berlin, den 31. 3. 1937.

(RdErl. v. 9. 2. 1937 — A 4490—600 I B, (RBesBl. S. 74.)

(1) Sinn und Zweck der Änderung der Grundsätze ist, die Kinderbeihilfe in gesetzlich nicht geregelten Fällen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (Abschn. I Abs. 1 des RdErl. v. 28. 3. 1928 — I B 3312, RBesBl. S. 57) auch nach Vollendung des 24. Lebensjahres zu gewähren, soweit und solange die Schul- oder Berufsausbildung in der Zeit bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres durch die Ableistung des Arbeits- und Wehrdienstes verzögert oder unterbrochen worden ist. Hierdurch soll eine Benachteiligung bei der Gewährung von Kinderbeihilfen für die Kinder, die der Arbeits- und Wehrdienstpflicht genügt haben, gegenüber den nichtdienenden Kindern ausgeschlossen werden.

(2) Zeiten, die nach Vollendung des 24. Lebensjahres im Arbeits- und Wehrdienst zugebracht worden sind, können somit nicht berücksichtigt werden.

(3) Zur Berechnung des Zeitpunktes, bis zu dem die Kinderbeihilfe auch über das 24. Le-

*) Vgl. DZW. XII S. 29.
[1]) Vgl. DZW. XIII S. 175, 181.

bensjahr hinaus noch bewilligt werden kann, ist in jedem Fall vom Tage der Vollendung des 24. Lebensjahres auszugehen und hierzu die im Arbeits- und Wehrdienst verbrachte Zeit zuzurechnen. Dies hat auch dann zu geschehen, wenn

1. die Schul- oder Berufsausbildung nicht unmittelbar nach dem Ausscheiden aus dem Arbeits- oder Wehrdienst begonnen oder fortgesetzt wird;
2. das 24. Lebensjahr während der Zeit der Ableistung des Arbeits- und Wehrdienstes vollendet wird;
3. die Vollendung des 24. Lebensjahres vor dem 1. 4. 1937 — Tag des Inkrafttretens der Änderung der Grundsätze — liegt.

Beispiel:

(1) Ein Student, geboren am 11. 5. 1912, hat vom 1. 4. 1935 bis 30. 9. 1936 seine Arbeits- und Wehrdienstpflicht erfüllt. Nach dem Ausscheiden studiert er vom Oktober 1936 bis April 1938 weiter.

(2) Der Tag der Vollendung des 24. Lebensjahres ist der 10. 5. 1936. Wird hierzu die Arbeits- und Wehrdienstzeit von 1½ Jahren hinzugerechnet, ergibt sich als Stichtag der 10. 11. 1937. Die Kinderbeihilfe in gesetzlich nicht geregelten Fällen kann danach vom 1. 4. 1937 (Tag des Inkrafttretens der Änderung der Grundsätze) bis Ende Dezember 1937 (§ 14 Abs. 7 BesGes.)[1]) bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gewährt werden.

(3) Die Zeit, die nach Vollendung des 24. Lebensjahres im Arbeits- und Wehrdienst zugebracht worden ist (vom 11 5. 1936 bis 30. 9. 1936), sowie die Ausbildungszeit, die vor dem Inkrafttreten der Änderung der Grundsätze liegt (vom 1. 10. 1936 bis 31. 3. 1937), scheiden für die Zahlung der Kinderbeihilfe aus.

(4) Ich bemerke noch, daß die Neuregelung im Abschn. I Abs. 2 des RdErl. v. 28. 3. 1928 in gleicher Weise auch bei Erfüllung des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend oder des von der Deutschen Studentenschaft eingerichteten Ausgleichsdienstes für die arbeitsdienstuntauglichen Studenten angewendet werden kann.

**Verordnung über den Personenkreis der Kurzarbeiterunterstützung.**

Vom 30. 6. 1937 (RABl. S. I 163):

Um die Kurzarbeiterunterstützung mit den Erfordernissen des Arbeitseinsatzes in Einklang zu bringen, verordne ich auf Grund des § 130 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers:

[1]) Vgl. RGBl 1927 I S 349.

Dem § 5 der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 5. September 1936*) wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Bis Ende der Doppelwoche, in der der Kurzarbeiter das 30. Lebensjahr vollendet, erhält er Kurzarbeiterunterstützung nur, wenn er mindestens einen zuschlagsberechtigten Angehörigen hat."

Diese Verordnung tritt am 12. Juli 1937 in Kraft.

**Verordnung über den Personenkreis der Kurzarbeiterunterstützung.**

Erl. d. Präs. d. Reichsanstalt vom 30. 6. 1937 — III A 7450/616 — (RABl. S. I 163):

Ich übersende die Verordnung über den Personenkreis der Kurzarbeiterunterstützung und bitte, das Erforderliche zur Durchführung zu veranlassen. Werden bei Inkrafttreten der Verordnung Kurzarbeiter unterstützt, die nach der Verordnung Kurzarbeiterunterstützung nicht mehr erhalten können, so ist für sie die Kurzarbeiterunterstützung mit dem Ablauf der Doppelwoche — §§ 9 und 11 der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung*) — einzustellen, in die der 12. Juli 1937 fällt. Der Herr Reichsarbeitsminister hat dieser Übergangsregelung zugestimmt.

Werden Kurzarbeiter durch die Verordnung über den Personenkreis der Kurzarbeiterunterstützung arbeitslos, so nehme ich an, daß es der Arbeitsvermittlung unschwer gelingen wird, sie in anderen Arbeitsstellen, insbesondere in den Mangelberufen, unterzubringen. Die Verordnung erfaßt sowohl die allgemeine als auch die verstärkte Kurzarbeiterunterstützung und die Sonderhilfe für langfristige Kurzarbeiter in der Textilindustrie.

**Achte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes.**

Vom 11. Juni 1937 (RGBl. I S. 623):

Auf Grund des § 26 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935[1]) (Reichsgesetzbl. I S. 769) wird verordnet:

...

Artikel 5.

(1) Arbeitsdienstpflichtige und Arbeitsdienstfreiwillige, die sich bei Ablauf der Dienstpflichtzeit oder der freiwilligen Dienstverpflichtung noch in ärztlicher Behandlung befinden und noch weiter ärztlicher Behandlung bedürfen, dürfen erst dann aus dem Reichsarbeitsdienst entlassen werden, sobald sie nach dem Ermessen des behandelnden Arztes transportfähig — Geschlechtskranke nicht mehr ansteckungsfähig — sind.

*) Vgl. DZW. XII S. 418.
[1]) Vgl. DZW. XI S. 322.

(2) Auf ausdrücklichen Antrag des Verletzten oder Kranken kann die Entlassung aus dem Reichsarbeitsdienst schon vorher stattfinden, wenn der Verletzte oder Kranke oder, falls dieser nicht volljährig ist, der gesetzliche Vertreter schriftlich bescheinigt, daß er gegen ärztlichen Rat aus der Heilfürsorge des Reichsarbeitsdienstes ausscheidet und wegen der Folgen, die durch das vorzeitige Ausscheiden aus der Heilfürsorge des Reichsarbeitsdienstes entstehen können, auf alle Ansprüche gegen das Reich verzichtet.

(3) Wird der Verletzte oder Kranke gemäß Abs. 2 auf eigenen Antrag vorzeitig entlassen, so werden die Kosten für den Transport des Kranken zum Entlassungsort vom Reich übernommen.

Artikel 6.

In den Fällen des Artikels 4 und des Artikels 5 Abs. 1 ist vor der Entlassung aus dem Reichsarbeitsdienst zu prüfen, ob die weitere Heilfürsorge gesichert ist. Werden die Kosten der ärztlichen Behandlung nach der Entlassung nicht von einem Träger der Reichsversicherung oder vom Versorgungsamt übernommen und können sie weder von dem Ausscheidenden selbst noch von einem Unterhaltspflichtigen getragen werden, so ist mit der zuständigen Fürsorgestelle wegen Übernahme der weiteren Heilfürsorge in Verbindung zu treten.

...

Artikel 18.

(1) Die Beziehungen zwischen Unfallversicherung und Krankenversorgung der Angehörigen des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend sind durch ein besonderes Abkommen zwischen dem Reichsarbeitsführer und dem vom Reichsversicherungsamt zu bestimmenden einheitlichen Unfallversicherungsträger zu regeln. Das Abkommen bedarf der Zustimmung des Reichsversicherungsamtes. Der Reichsminister des Innern bestimmt, wer zu den Angehörigen des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend im Sinne dieser Vorschrift gehört.

(2) Die Entschädigungslast von Unfällen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten sind, verbleibt dem bisherigen Versicherungsträger.

**Weibliche Arbeitsdienstlager.**

RdErl. d. RuPrMdI. v. 5. 7. 1937 — V a I 368/37 — (RMBliV. S. 1111):

(1) Der Ausbau des jetzt auf den Reichsarbeitsführer übergegangenen weiblichen Arbeitsdienstes macht die Errichtung neuer Arbeitsdienstlager für die weibliche Jugend erforderlich. Im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsführer weise ich darauf hin, daß eine Übernahme der Trägerschaft für die Lager (Unterkünfte) durch Gemeinden oder Gemeindeverbände nicht in Betracht kommt, da hierfür zentrale Mittel vom Reich bereitgestellt sind. Ich verweise auf den nicht veröffentl. Erl. v. 30. 4. 1937 — V St 1401 II/37, mitgeteilt durch den ebenfalls nicht veröffentl. RdErl. v. 15. 5. 1937 — V St 1401 III/37.

(2) Soweit Gemeinden (GV.) im Einzelfall an der vom weiblichen Arbeitsdienst auszuführenden Arbeit besonders interessiert sind, können sie die Trägerschaft der Arbeit übernehmen. Das wird insbesondere dann zu erwägen sein, wenn der weibliche Arbeitsdienst Aufgaben übernimmt, die bisher von den Gemeinden (GV.) erfüllt wurden. Das Nähere ist den vom Reichsarbeitsführer herausgegebenen „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten durch den Reichsarbeitsdienst — A. w. I.“ zu entnehmen.

(3) Nach Ziff. IX der „Allgemeinen Bedingungen“ hat der Träger der Arbeit dem Arbeitsdienst für die weibliche Jugend nach Möglichkeit eine Unterkunft für das beantragte Lager nachzuweisen. Es besteht Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsführer darüber, daß dabei nur an eine beratende Mitwirkung gedacht ist und eine finanzielle Belastung der Gemeinden und Gemeindeverbände sich daraus nicht ergeben darf.

**Ausstellung u. Behandlung des Ehrenbuches für die deutsche, kinderreiche Familie.**

RdErl. d. RuPrMdI. v. 11. 6. 1937 — Pol. O-VuR. R III 4080 IV/37. — (RMBliV. S. 947):

(1) Der Reichsbund der Kinderreichen Deutschlands zum Schutze der Familie e. V. (RdK.) verleiht an seine Mitglieder ein Ehrenbuch für die deutsche, kinderreiche Familie. Die Verleihung wird nur an deutsche Reichsangehörige vorgenommen. Das Ehrenbuch soll die Familie als Mitglied des RdK. ausweisen und gleichzeitig ein Zeugnis zur Erlangung von Vergünstigungen für kinderreiche Familien werden.

(2) Die Behörden werden angewiesen, den RdK. bei der Ausstellung des Ehrenbuches nach Kräften zu unterstützen.

(3) Die Ortspol.-Behörden haben die Lichtbilder der Eltern auf Seite 8 des Ehrenbuches abzustempeln und die Unterschriften zu beglaubigen.

(4) Die polizeilichen Meldebehörden bescheinigen die Richtigkeit der Eintragungen auf den Seiten 10 und 11 des Ehrenbuches. Die Angaben werden vom RdK. in das Ehrenbuch eingetragen.

(5) Die auf den Seiten 17ff. des Ehrenbuches abgedruckten Erläuterungen über die Ausstellung und Behandlung des Ehrenbuches sind zu beachten. Ihr Wortlaut ergibt sich aus der Anlage.

Zusatz für Preußen: Wegen der Gebührenfreiheit der Beglaubigungen und Bescheinigungen verweise ich auf den RdErl. v. 31. 5. 1937 — Pol. O-VuR. R III 4080 III/37 (RMBliV. S. 899).

Anlage.

Erläuterungen über die Ausstellung und Behandlung des Ehrenbuches.

1. Die Eintragungen in das Ehrenbuch dürfen nur durch den RdK. vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Angaben, die von den Behörden zu bescheinigen sind.

2. Das Ehrenbuch hat eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren. Die Frist beginnt mit dem Tage der Ausstellung des Ehrenbuches.

3. Die Lichtbilder auf Seite 8 beglaubigt die Ortspol.-Behörde. Für die Beglaubigung ist das persönliche Erscheinen der Eltern bei der Ortspol.-Behörde erforderlich.

4. Treten Veränderungen der Angaben auf Seite 9 ein, wechselt insbesondere die Familie die Wohnung oder stirbt ein Elternteil, so ist die Veränderung zu vermerken. Die hinfällig gewordenen Angaben sind rot so zu durchstreichen, daß die Eintragungen leserlich bleiben.

5. Die Angaben auf den Seiten 10 und 11 werden durch die polizeilichen Meldebehörden bescheinigt. Die Bescheinigung gilt nur für 1 Jahr und verliert ihre Gültigkeit an dem Kalendertag, an dem das Ehrenbuch ausgestellt ist. Die Verlängerung darf frühestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeit vorgenommen werden.

6. Die Kinder sind in der Reihenfolge der Geburt einzutragen.

7. (1) Als dem elterlichen Hausstand angehörend sind auch die Kinder anzusehen, die vorübergehend, z. B. zur weiteren Ausbildung, vom Elternhause abwesend sind, aber noch von den Eltern vollständig unterhalten werden.

(2) Verheiratete Kinder rechnen nicht als zum Hausstand gehörend, selbst wenn sie noch im Hausstand der Eltern wohnen.

8. (1) Bei Geburten nach der Ausstellung des Buches sind die Sp. 1 bis 5 auszufüllen und in die Jahresspalte des Geburtsjahres ist ein „ja" oder ein „nein" zu setzen. Die vorhergehenden Jahresspalten erhalten einen wagerechten Strich.

(2) Stirbt ein Kind, so ist in die Jahresspalte des Todesjahres „gest." zu setzen und die Angaben in den Sp. 1 bis 5 sind rot so zu durchstreichen, daß die Eintragungen leserlich bleiben.

(3) Die Bescheinigung für das laufende Jahr ist entsprechend zu ergänzen, bzw. zu berichtigen.

### Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Erl. d. RuPrMdI. an den Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 10. 8. 1937 — IV A 11 107 II/37/1079 f. —:

Bei Erstattung der Aufwendungen für die Hilfeleistung, die infolge des Anstaltsaufenthalts einer Frau gemäß Art. 2 Abs. 1 der 6. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 23. Dezember 1936[1]) (RGBl. I S. 1149) erforderlich war, sind die tatsächlich entstandenen Kosten in voller Höhe aus der Staatskasse zu erstatten. Eine Anrechnung der etwa dadurch (z. B. Anstaltsunterbringung der Kinder)[2]) für die fragliche Zeit in Fortfall kommenden Kosten der öffentlichen Fürsorge findet nicht statt.

### Kosten der Unfruchtbarmachung.

RdErl. d. RuPrMdI. v. 22. 7. 1937 — V W 3227/25. 6. 37 — (RMBliV. S. 1249):

Nach einem von mir erbetenen Gutachten des Bundesamts für das Heimatwesen v. 23. 6. 1937 — H Nr. 7i/37 — umfaßt der preuß. fürsorgerechtliche Lastenausgleich zwischen dem Landkreis als Bezirksfürsorgeverband und seinen kreisangehörigen Gemeinden auch die von der öffentlichen Fürsorge zu tragenden Kosten der Unfruchtbarmachung. Die preuß. Bezirksfürsorgeverbände und die Bezirksfürsorgeverbände der Länder, in denen der fürsorgerechtliche Lastenausgleich zwischen Kreis und kreisangehörigen Gemeinden entsprechend den preuß. Vorschriften geregelt ist, werden auf dieses Gutachten des Bundesamts hingewiesen. Das Gutachten wird in dem nächsten Heft der Sammlung der Entscheidungen des Bundesamts veröffentlicht werden.

### Heilbehandlung des Schielens.

Erl. d. RuPrAM. an den Präs. d. Reichsgesundheitsamts durch d. RuPrMdI. v. 24. 5. 1937 — II a 4084/37 — (RABl. — AN. — S. IV 229):

Auf das Schreiben vom 27. 10. 1936 — A. 4570/22. 10 — RuPrMdI. v. 5. 11. 1936 — IV c 7514/36 — und im Anschluß an mein Schreiben an dieses vom 4. 1. 1937 — II a 11 018/36 —.

In der beim Reichsversicherungsamt anhängigen Streitsache über die Frage, ob für die Beseitigung des angeborenen Schielens die Krankenkassen die gesetzlichen Leistungen gewähren müssen, ist aus formellen Gründen eine grundsätzliche Entscheidung nicht ergangen. Das Reichsversicherungsamt hat sich daher vorbehaltlich einer Entscheidung im Rechtszuge wie folgt geäußert:

„Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts ist ein Krankheitsfall im Sinne der Reichsversicherungsordnung

---

[1]) Vgl. DZW. XII S. 679.

[2]) Es handelt sich im vorliegenden Falle um Familienunterstützung für die zu sterilisierende Ehefrau eines im Gefängnis einsitzenden Mannes, die ohnehin Fürsorgeunterstützung für sich und ihre Kinder bezieht. Die Kinder der erbkranken Frau mußten während der Zeit ihres Krankenhausaufenthalts in einem Kinderheim untergebracht werden, so daß für diese Zeit Fürsorgeunterstützungsbeträge für die Kinder nicht zu zahlen waren.

nur bei Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit oder Heilbehandlungsbedürftigkeit gegeben. Dies gilt auch für die Fälle, in denen seit der Geburt anomale Anlagen vorhanden sind. Soweit das angeborene Schielen nicht Arbeitsunfähigkeit oder Heilbehandlung erfordernde Beschwerden zur Folge hat, liegt keine Krankheit vor. Im übrigen kommt es auf das ärztliche Gutachten im Einzelfall an; wenn danach in Zukunft Krankheit zu befürchten wäre, kämen Maßnahmen zur Beseitigung des Schielens unter dem Gesichtspunkte der Verhütung einer späteren Erkrankung gemäß § 187 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung in Betracht. Dagegen fiele die Beseitigung oder Minderung angeborenen Schielens nicht unter die Zwecke der besonderen Krankheitsverhütung im Sinne des § 363 der Reichsversicherungsordnung, da es sich nicht um Maßnahmen handeln würde, die einer besonders gefährdeten Gruppe von Einzelmitgliedern zugute kämen."

**Unterrichtung der Tagespresse über Straßenverkehrsunfälle infolge Trunkenheit.**

RdErl. d. RFSSuChdDtPol. im RMdI. v. 8. 7. 1937 — O-VuR Verk 39 Nr. 27/37 — (RMBliV. S. 1138):

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung im Reich sowie aus verkehrserzieherischen Gründen ordne ich hiermit an, daß die Pol.-Behörden bei Bekanntgabe der amtlichen Ermittelungen über Straßenverkehrsunfälle an die Tagespresse den vollen Vor- und Zunamen sowie die Wohnung der Verkehrsteilnehmer (Fahrzeugführer und Fußgänger) anzugeben haben, bei denen nachweislich übermäßiger Alkoholgenuß zu Verkehrsunfällen geführt hat. Ausgenommen bleiben Fälle, bei denen ganz besonders gelagerte Umstände eine Ausnahme notwendig machen.

**Abtransport von Verletzten bei Verkehrsunfällen.**

RdErl. d. RFSSuChdDtPol. im RMdI. v. 5. 7. 1937 — O-VuR Verk 39 Nr. 12/37 — (RMBliV. S. 1137):

(1) Bei Verkehrsunfällen ist verschiedentlich die Anforderung eines Sanitätswagens zum Abtransport von Verletzten dadurch verzögert worden, daß zunächst die Frage der Zuständigkeit und der Kostenregelung geprüft wurde. Aus dieser in keiner Weise zu billigenden Verzögerung können sich große Schäden für Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer ergeben. Ich ordne daher an, daß bei Verkehrsunfällen unverzüglich Krankenwagen und Arzt durch die Pol.-Stelle anzufordern sind, die zuerst von dem Unfall Kenntnis erhält. Ist dies eine örtlich unzuständige Pol.-Stelle, so hat sie gleichzeitig die für den Unfallort zuständige Pol.-Behörde über ihre Maßnahmen zu unterrichten.

(2) Es kommt darauf an, kurz entschlossen den schnellsten und zweckmäßigsten Weg zu wählen, so daß z. B. ein Gend.-Posten auch einmal die Sanitätshilfe der nächsten größeren Stadt auf dem Wege über die dortige Pol.-Verwaltung anfordern kann, selbst wenn sich der Unfall nicht innerhalb des Stadtgebietes ereignet hat. Alle Pol.-Verwalter haben derartigen Ersuchen von benachbarten Pol.-Verwaltungen und Gendarmen zu entsprechen. Die Reg.-Präs. ersuche ich, gegen unnötige Zuständigkeitsstreitigkeiten auf diesem Gebiete schärfstens vorzugehen.

(3) In diesem Zusammenhange weise ich auch auf § 330c des StGB.[1]) besonders hin, wonach bei Unglücksfällen jedermann zur Hilfeleistung verpflichtet ist, wenn dies nach gesundem Volksempfinden von ihm erwartet werden muß, insbesondere aber wenn er polizeilich zur Hilfeleistung aufgefordert wird und dieser Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten genügen kann. Von dieser Möglichkeit, Hilfe polizeilich anzufordern, ist in geeigneten Fällen weitgehend Gebrauch zu machen.

(4) Die Kostentragung für den Abtransport von Verletzten bei Verkehrsunfällen regelt sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. In Preußen sind die Kosten unmittelbare Pol.-Kosten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Preuß. Pol.-Kostenges. v. 2. 8. 1929 (GS. S. 162), und zwar derjenigen Pol.-Verwaltung, in deren Bezirk sich der Unfall ereignet hat. Die Frage der Kostentragung und -erstattung zwischen den beteiligten Verwaltungen regelt im Streitfalle nach § 8 des Pr. PKG. der Reg.-Präs.

(5) Falls die Verletzten aus eigenen Mitteln oder auf Grund von Versicherungsverträgen in der Lage sind, die Kosten zu tragen, sind sie von ihnen nach den §§ 677 bis 687 BGB. über Geschäftsführung ohne Auftrag wieder einzuziehen.

(6) Ich ersuche die Landesregierungen, eine gleiche Regelung zu treffen.

**Vierte Bekanntmachung über die Ergänzung und Änderung des deutsch-polnischen Vertrags über Sozialversicherung.**

Vom 14. 5. 1937

(RGBl. II S. 158, RABl. — AN. — S. IV 224):

Auf Grund des Artikels 43 des Vertrags zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Polen über Sozialversicherung vom 11. Juni 1931 (RGBl. 1933 II S. 645) haben der Reichsarbeitsminister und der polnische Minister für Soziale Fürsorge am 20. Januar 1937 eine Vereinbarung getroffen, die nachstehend veröffentlicht wird.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. September 1935*) (RGBl. II S. 655).

---

[1]) Vgl. RGBl. 1935 I S. 842.

*) RABl. (AN.) 1935 S. IV 328.

Der deutsche Reichsarbeitsminister und der polnische Minister für Soziale Fürsorge haben nach Artikel 43 des Vertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Polen über Sozialversicherung vom 11. Juni 1931 auf Grund der Konferenz in Berlin vom 11. bis 20. Januar 1937 folgende

Vereinbarung über die Ergänzung des deutsch-polnischen Vertrages über Sozialversicherung

getroffen:

Hinter Artikel 33 wird folgender Artikel 33a eingefügt:

Artikel 33a.

(1) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für Versicherte, die an dem in Artikel 1 § 13 der Entscheidung des Rates des Völkerbundes vom 17. Juli 1922 bestimmten Stichtag in dem dort bezeichneten Gebiete wohnten und an diesem Tage in diesem Gebiet nicht beschäftigt waren, sowie, falls der Versicherte vor dem Stichtag gestorben war, für dessen Hinterbliebene, die am Stichtag dort wohnten.

(2) Die für die Zeit bis zum Stichtag gültig entrichteten Beiträge und die ihnen gleich zu erachtenden Ersatztatsachen fallen vom 1. Januar 1936 an der polnischen Invalidenversicherung (Pensionsversicherung der Arbeiter) zur Last.

(3) Leistungen in den Fällen des Abs. 2 werden vom 1. Januar 1936 an gewährt. Sie richten sich nach polnischem Recht. Für die Zeit vor dem 1. Januar 1936 werden Leistungen beiderseits nicht gewährt.

(4) Die deutsche Invalidenversicherung beteiligt sich vom 1. Januar 1936 an bei jeder nach Abs. 2 von der polnischen Invalidenversicherung (Pensionsversicherung der Arbeiter) gewährten Rente mit monatlich

8 Zloty bei Invaliden- und Altersrenten,
4 „ „ Witwen- und Witwerrenten,
2,50 „ „ Waisenrenten.

Dasselbe gilt, wenn außer den in Abs. 2 genannten Beitragszeiten nach dem Stichtag auch in der polnischen Invalidenversicherung (Pensionsversicherung der Arbeiter) Beitragszeiten zurückgelegt sind. Den polnischen Versicherungsträgern gegenüber ist die Landesversicherungsanstalt Schlesien zur Zahlung verpflichtet.

(5) Die Beteiligung nach Abs. 4 findet nicht statt, wenn

1. bis zum Stichtag weniger als sechsundzwanzig Wochenbeiträge entrichtet sind,
2. die Anwartschaft aus den in Abs. 2 genannten Versicherungszeiten nach polnischem Recht erloschen und nicht wieder aufgelebt ist.

(6) Durch die Bestimmungen dieses Artikels wird Artikel 1 § 15 der Entscheidung des Rates des Völkerbundes vom 17. 7. 1922 nicht berührt, wonach die Versicherungszeiten von Personen, die am Stichtag in dem in Abs. 1 bezeichneten Gebiet beschäftigt waren oder im Falle freiwilliger Versicherung in diesem Gebiete wohnten, von den polnischen Versicherungsträgern zu berücksichtigen sind.

**Krankenversicherungspflicht von Volkspflegerinnen-Praktikantinnen während ihres Probejahres bei den kommunalen Wohlfahrts- und Jugendämtern.**

RdErl. d. RuPrMdI. u. d. RuPrAM. v. 16. 7. 1937 — V W 1005/23. 6. 37 u. II a 6988/37[1]) — (RMBliV. S. 1149):

Das Reichsversicherungsamt, Abt. für Kranken- und Invalidenversicherung, hat in einem Schreiben an den RuPrAM. v. 15. 6. 1937 — II K 2110/37-505 — die aus der Anlage ersichtliche Auffassung vertreten.

Anlage.

Das Reichsversicherungsamt
Abteilung für Kranken- und Invalidenversicherung.
II K 2110/37 — 505.

Berlin, den 15. 6. 1937.

Vorbehaltlich einer Entscheidung im Rechtswege vertritt das Reichsversicherungsamt die Auffassung, daß Volkspflegerinnen, die gemäß § 17 der Vorschriften über die staatl. Prüfung von Wohlfahrtspflegerinnen v. 22. 10. 1920 (VMBl. S. 355) nach bestandenem staatlichen Examen bei kommunalen Jugend- und Wohlfahrtsämtern das vorgeschriebene Probejahr in der praktischen sozialen Arbeit ableisten, der Krankenversicherungspflicht unterliegen. Diese Praktikantinnen, die nicht nur im Interesse ihrer Ausbildung für ihren späteren Beruf, sondern auch als Gegenleistung für diese Ausbildung die Verpflichtung zur Mitarbeit in allen zum Aufgabenkreis der Jugend- und Wohlfahrtsämter gehörenden Obliegenheiten haben, sind als Lehrlinge im Sinne von § 165 Abs. 1 Nr. 5a der Reichsversicherungsordnung anzusehen; denn das Verhältnis, in dem Gewährung der Ausbildung seitens der Jugend- und Wohlfahrtsämter und Gegenleistung der Mitarbeit seitens der Praktikantinnen zueinander stehen, ist kennzeichnend für das Beschäftigungsverhältnis eines Lehrlings (vgl. Kreil, Anleitung über den Kreis der nach der Reichsversicherungsordnung gegen Invalidität und Krankheit versicherten Personen Nr. 39 und 48a und Entscheid. 2902 Amtl. Nachrichten d. Reichsversicherungsamts 1925 S. 326 = Entscheidungen u. Mitteilungen d. Reichsversicherungsamts Bd. 18 S. 227 Nr. 92).

[1]) Im Anschluß an Abs. 6 des RdErl. des RuPrMdI. v. 7. 4. 1936 (RMBliV. S. 235).

**Krankenversicherungspflicht der NS.-Schwesterschülerinnen.**

Schreiben des RuPrAM. v. 29. 6. 1937 — II a 6000/37 — an die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei — Reichsleitung — Hauptamt für Volkswohlfahrt, Berlin SO 36 (RABl. — AN. — S. IV 264):

Nach Auffassung des Reichsversicherungsamts, der ich mich anschließe, sind auch die Lernschwestern der NS.-Schwesternschaft, sofern sie mit dem Ziele auf Eintritt in die NS.-Schwesternschaft ausgebildet werden, „ähnliche Personen" wie die Zugehörigen der im § 172 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung besonders aufgeführten Personenkreise und unter denselben Voraussetzungen wie diese versicherungsfrei. Auf die Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 2. Mai 1930 — II K 182. 29 B — veröffentlicht in EuM. Bd. 28 S. 77 Nr. 33 — nehme ich Bezug.

**Gebühren für Wohnungsanfragen der Ersatzkassen der Krankenversicherung.**

RdErl. d. RFSSuChdDtPol. im RMdI. v. 13. 7. 1937 — O-VuR R III 4123 IV/37 — (RMBliV. S. 1151):

Die Ersatzkassen der Krankenversicherung sind durch Art. 1 der 15. VO. zum Aufbau der Sozialversicherung v. 1. 4. 1937 (RGBl. I S. 439) den ordentlichen Trägern der Krankenversicherung in ihrer Rechtsstellung völlig angeglichen worden. Das gibt mir Anlaß, im Einvernehmen mit dem RFM. und dem PrFM. zu bestimmen, daß den Ersatzkassen der Krankenversicherung gem. §§ 115 u. 117 der Reichsversicherungsordnung bei Wohnungsanfragen gebührenfreie Auskunft zu erteilen ist.

**Unterstützungen für ausgesteuerte versicherte Beschädigte.**

Erl. d. RuPrAM. v. 18. 6. 1937 — I b 4499/37 — (Reichsversorgungsblatt S. V 28):

Die Bestimmungen im HdR. S. 52 Nr. 31 erhalten mit Wirkung vom 1. Juli 1937 folgende Fassung:

31. (1) Versicherte Beschädigte, die lediglich wegen ihres anerkannten DB.-Leidens nach Ablauf der Leistungspflicht der Krankenkasse ausgesteuert werden, können, solange ihnen die Krankenkasse nach diesem Zeitpunkt bei Erkrankungen an einem anderen Leiden keine Krankenhilfe gewährt, vom 1. Juli 1937 ab zur Beseitigung eines Notstandes nach folgenden Richtlinien Unterstützungen zu den entstehenden notwendigen Heilbehandlungskosten erhalten:

(2) Die Unterstützungen werden nur bewilligt, solange der Beschädigte nach der Aussteuerung Kassenmitglied bleibt und solange das andere Leiden selbst keine Aussteuerung bedingt. Die Beihilfe bemißt sich nach dem Betrage, den die Krankenkasse des Beschädigten — gegebenenfalls einschließlich Reisekosten — hätte aufwenden müssen, wenn die Heilbehandlung von ihr nach den Vorschriften der RVO. und der Satzung durchgeführt worden wäre. Diese Kosten (s. auch Abs. 3) hat das Versorgungsamt in jedem Falle festzustellen. Gelten die Krankenkassen die ärztlichen Leistungen für Versicherte mit dem Kopfpauschale ab, so sind der Berechnung die Mindestsätze der Preugo (S. 316a) zugrunde zu legen.

(3) Zu den Ausgaben im Sinne des Abs. 2 gehören auch die Kosten einer zahnärztlichen Behandlung sowie eines Zahnersatzes, bei diesem jedoch nur bis zur Höhe des Betrages (Zuschusses), den die Krankenkasse einem nichtbeschädigten Versicherten im gleichen Falle satzungsmäßig gezahlt hätte. Krankengeld und Hausgeld können allgemein bei der Bemessung der Unterstützung nicht berücksichtigt werden, weil selbst anerkannte, nach dem RVG. versorgte Kriegsbeschädigte, wenn sie eine Rente überhaupt nicht oder nur als Kannrente beziehen, diese Geldleistungen nicht erhalten. Ferner müssen Ausgaben für Kuren unberücksichtigt bleiben.

(4) Dem an das Versorgungsamt zu richtenden Antrage sind eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Behandlung, die Kostenrechnungen des Arztes oder des Krankenhauses, die ärztlichen Verordnungen und eine Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse beizufügen, die den Zeitpunkt der Aussteuerung enthält. Aus der Bescheinigung der Krankenkasse muß auch hervorgehen, daß die Ansprüche des Versicherten an die Krankenkasse lediglich infolge des DB.-Leidens erloschen sind, daß der Beschädigte noch Mitglied der Kasse ist und daß für die Kasse eine neue Leistungspflicht während der Erkrankung, für die eine Unterstützung beantragt wird, versicherungsrechtlich nicht entstanden ist.

(5) Der Beschädigte hat in dem Antrage pflichtgemäß anzugeben, ob und welche Beträge etwa von privaten Versicherungen oder anderen Stellen erstattet werden. Diese Beträge werden auf die zu bewilligende Beihilfe angerechnet.

(6) Die Entscheidung über den Antrag trifft, wenn die zu bewilligende Unterstützung nicht mehr als 50 RM beträgt, das Versorgungsamt, sonst das Hauptversorgungsamt. Unterstützungen über 100 RM bedürfen der Genehmigung des Reichsarbeitsministers. Vorzulegen sind aber nur die Anträge, die vom Hauptversorgungsamt befürwortet werden können. Unbegründete Anträge hat das Versorgungsamt oder das Hauptversorgungsamt selbst abzulehnen.

(7) Die Entscheidung auf den Unterstützungsantrag hat das Versorgungsamt dem Beschädigten mitzuteilen. Dabei ist — je nach Lage des Falles — anzugeben, ob und inwieweit die bewilligte Unterstützung an den Beschädigten selbst oder an andere Stellen (Arzt, Krankenhaus usw.) gezahlt wird.

(8) Unterstützungen im Rahmen dieser Bestimmungen können nur den Beschädigten unmittelbar bewilligt werden, und zwar nur dann, wenn sie die entstandenen Heilbehandlungskosten ohne fremde Hilfe selbst bezahlt haben. Dazu gehören aber auch die Fälle, in denen der Beschädigte verpflichtet ist, der Fürsorgestelle die von ihr etwa vorläufig gezahlten Kosten zu erstatten.

(9) Die als Unterstützungen bewilligten Beträge sind den den Hauptversorgungsämtern beim Einzelplan XII Kap. 3 Tit. 8 (Abschn. A) und Tit. 9 für das betreffende Rechnungsjahr zugewiesenen Mitteln zu entnehmen.

**Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten vom 15. Januar 1937 (RGBl. I S. 15, 17)[1]).**

Erl. d. RuPrMdI. an den Regierungspräsidenten in Osnabrück v. 7. 8. 1937 — V W 3806/3. 7. 37 —:

Ihre Zuständigkeit für Zustimmungen nach Art. 3 § 6 Satz 2 der genannten Verordnung ergibt sich aus Nr. 4 Abs. 1 letzter Satz des Erlasses des früheren Preuß. Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 16. September 1933 — Nr. Z. A. II 1003 c/8. 9. L — (veröffentlicht im PrMinBl. f. Wirtschaft und Arbeit S. 471); der Erlaß ist auch in der Entscheidung des Bundesamts für das Heimatwesen Bd. 90 S. 60 auf Seite 62 erwähnt. In den vorliegenden Fällen bedarf es jedoch Ihrer Zustimmung nicht, da die bereits erteilte unwiderrufliche Zustimmung des Oberbürgermeisters der Stadt Osnabrück zugleich die Zustimmung des Bezirksfürsorgeverbandes der Stadt Osnabrück bedeutet; die Erwähnung des Bezirksfürsorgeverbandes neben der Gemeinde in der neuen Fassung des § 6 Satz 1 aaO. hat praktische Bedeutung nur in den Fällen, in denen wie z. B. in einem preußischen Landkreis der Landkreis als Bezirksfürsorgeverband und die kreisangehörige Gemeinde nicht dieselbe Körperschaft darstellen. Ihrer Auffassung, daß eine „Aussiedlung" im Sinne des § 6 aaO. oder ein „Bezug der Stelle" im Sinne des Art. 3 § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung auch dann zu bejahen ist, wenn ein Siedler die von ihm bisher besetzte Siedlerstelle verläßt und dieselbe Stelle von einem anderen Siedler besetzt wird (Umbesetzung der Siedlerstelle), stimme ich zu.

Die Entscheidung des Bundesamts Bd. 90 S. 60 ist durch den neuen letzten Satz des § 6 aaO. insoweit überholt, als sie ausspricht, daß Zustimmungen nur vor der Aussiedlung erteilt oder ersetzt werden können. Nach neuem Recht kann die Zustimmung auch nach der Aussiedlung erteilt werden.

[1]) Vgl. DZW. XII S. 747.

**Jüdische milde Stiftungen.**

RdErl. d. RuPrMdI. v. 30. 6. 1937 — I B[3] 1082 II/501[2] — (RMBliV. S. 1050):

Nachstehenden RdErl. d. PrFM. u. d. RJM. v. 11. 6. 1937 — S 5105/1 Bln 1. 4. u. 5603 VI d 287/37 — zur Kenntnis.

Anlage.

Der Preußische Finanzminister.
S 5105/1 Bln 1. 4.
Der Reichsjustizminister.
5603 VI d 287/37.

Berlin, den 11. 6. 1937.

Der § 18 des Steueranpassungsges.[1]) ist durch § 29 Ziff. 4 des Einführungsges. zu den Realsteuerges. v. 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 961) neu gefaßt worden. Danach sind mildtätig solche Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet sind, bedürftige deutsche Volksgenossen zu unterstützen. Diese Bestimmung ist am 3. 12. 1936 in Kraft getreten. Mit diesem Zeitpunkt haben die anerkannten jüdischen milden Stiftungen ihre Eigenschaft als solche und damit ihre persönliche Gebührenfreiheit nach § 3 der Verwaltungsgebührenordnung[2]) verloren. Das gleiche gilt für die Befreiung von den Gerichtsgebühren, die jüdischen milden Stiftungen auf Grund des Preuß. Gerichtskostenges.[3]) bisher zugestanden hat.

[1]) Vgl. RGBl. 1934 I S. 925.
[2]) Vgl. GS. 1934 S. 261; 1935 S. 83.
[3]) Vgl. GS. 1922 S. 363; 1933 S. 188.

# Umschau

**Internationaler Krankenhauskongreß in Paris.**

Vom 5. bis 11. 7. 37 fand in Paris der V. Internationale Krankenhauskongreß statt, auf dem wichtige Fragen des Krankenhauswesens behandelt wurden. An dem Kongreß hat auch eine Delegation von deutschen Krankenhaussachverständigen teilgenommen. Zum Führer der deutschen Delegation wurde vom Reichs- und Pr. Minister des Innern der Vizepräsident des Deutschen Gemeindetages, Dr. Zeitler, bestellt.

**Arbeitslosenstatistik.**

Seit der winterlichen Höchstbelastung im Januar ist die Arbeitslosigkeit von Monat zu Monat zurückgegangen, und

zwar im Februar um 243 000, im März um 366 000, im April um 285 000 und im Mai um 184 000. Seit Januar dieses Jahres hat die Zunahme der Beschäftigung eine Höhe von über 2 Millionen erreicht. Die Entwicklung in den einzelnen Gruppen war in den Monaten April und Mai wie folgt (in 1000):

| | Arbeitslose insgesamt | Unterstützte der Reichsanstalt | Anerkannte WE. | Sonstige[1]) Arbeitslose |
|---|---|---|---|---|
| am 31. 3. 37 | 1245 | 783 | 139 | 323 |
| am 30. 4. 37 | 961 | 549 | 110 | 301 |
| am 31. 5. 37 | 776 | 435 | 90 | 251 |
| am 31. 5. 36 | 1491 | 842 | 246 | 403 |

Der absolute Rückgang der Arbeitslosigkeit im Mai war am stärksten in Schlesien mit 28 000, Rheinland mit 25 000, Sachsen mit 24 000 und Brandenburg mit 23 000. Von den 776 000 Arbeitslosen am 31. Mai waren 192 000 nicht voll einsatzfähig. Die Zahl der Arbeitslosen, die wegen Wechsels ihres Arbeitsplatzes kurzfristig beim Arbeitsamt gemeldet und am Stichtag als Arbeitslose miterfaßt worden sind, kann auf 200 000 geschätzt werden. Von dem Rest von 384 000 voll einsatzfähigen Arbeitslosen kommen 270 000 wegen Ortsgebundenheit (Familie, eigenes Heim) nur für den Einsatz am Wohnort in Frage. Diese Wohnorte sind aber ganz überwiegend die noch stärker belasteten Großstädte und Industriegebiete. Der Berufszugehörigkeit nach entfällt ein großer Teil dieser Arbeitslosen auf Berufe, in denen kein Mangel an Arbeitskräften herrscht. Rund 114 000 Arbeitslose stehen somit noch für den zwischenbezirklichen Ausgleich zur Verfügung. Den größten Rückgang wies wiederum das Baugewerbe mit 47 000 auf. Die konjunkturabhängigen Berufe waren aber schon mit rund 60 v. H. am Rückgang beteiligt.

Entsprechend dem starken Rückgang der Arbeitslosigkeit nahm der Anteil der nicht voll Arbeitseinsatzfähigen naturgemäß zu. Die Zahl der arbeitslosen Facharbeiter ist seit Ende Januar 1937 von 1 067 000 auf 501 000 Ende April 1937 zurückgegangen. An diesem Rückgang von 566 000 waren beteiligt die beruflich volleinsatzfähigen Facharbeiter mit 501 000 oder 88,5 v. H., die sonst volleinsatzfähigen Facharbeiter mit 45 000 oder 3,0 v. H. und die nicht Volleinsatzfähigen mit 20 000 oder 3,5 v. H. Der Anteil der beruflich Volleinsatzfähigen ist infolgedessen von 80,1 auf 70,7 v. H. gefallen, der der nicht Volleinsatzfähigen von 10,1 auf 17,4 gestiegen. Diese Entwicklung macht sich in den Saisonaußenberufen besonders bemerkbar. Der Anteil der beruflich voll Einsatzfähigen ist in der Landwirtschaft von 75,1 auf 64,6 in der Industrie der Steine und Erden von 82,3 auf 69,8, im Baugewerbe von 94,7 auf 86,2 und im Verkehrsgewerbe von 71,6 auf 65,6 v. H. gesunken. Nach dem Stande vom 30. 4. 37 waren von insgesamt 961 000 Arbeitslosen 212 000 = 22,1 v. H. nicht voll arbeitseinsatzfähig.

Im Juni hat sich der Arbeitseinsatz noch erheblich gebessert. Die Zahl der Arbeitslosen hat weiter um 128 000 abgenommen und mit 648 000 einen Stand erreicht, der weit unter dem tiefsten Punkt des Vorjahres (1 035 000) liegt. Von den Arbeitslosen waren 324 000 — also etwa die Hälfte — gelernte und angelernte Arbeiter. Hiervon wiederum waren nur 211 000 im Beruf voll einsatzfähig und von diesen wieder nur 59 000 nicht durch wirtschaftliche oder Familienverhältnisse ortsgebunden, es kommt somit nur ein verhältnismäßig kleiner Teil für den zwischenbezirklichen Ausgleich in Frage. Die Zahl der arbeitslosen Angestellten war 117 000, hiervon waren etwa 82 000 in ihrem Beruf voll einsatzfähig, von ihnen kam aber noch nicht die Hälfte für den zwischenörtlichen Ausgleich in Frage. Etwa ein Drittel der Arbeitslosen entfiel auf die ungelernten Arbeiter, davon waren 117 000 voll einsatzfähig. Die Entwicklung in den einzelnen Unterstützungsgruppen war wie folgt (in 1000):

| | Unterstützte der Reichsanstalt | Anerkannte WE. | Sonstige[1]) Arbeitslose | Arbeitslose insgesamt |
|---|---|---|---|---|
| am 31. 5. 37 | 435 | 91 | 251 | 776 |
| am 30. 6. 37 | 352 | 75 | 222 | 648 |
| am 30. 6. 36 | 744 | 215 | 356 | 1315 |

[1]) Nur die Zahl der arbeitslosen anerkannten WE. Die Zahl der WE. überhaupt betrug am:

31. 3. 37 ..... 165 000
30. 4. 37 ..... 134 000
31. 5. 37 ..... 112 000
31. 5. 36 ..... 299 000

[1]) Nur die Zahl der arbeitslosen anerkannten WE., die Zahl der für die Reichswohlfahrtshilfe anerkannten WE. betrug in 1000:

am 31. 5. 37 ..... 114
am 30. 6. 37 ..... 95
am 30. 6. 36 ..... 263

Im Monat Juni 1937 ist also die Zahl der von der Reichsanstalt Unterstützten um rund 83 000, die der WE. um rund 16 000 und die der sonstigen Arbeitslosen um rund 29 000 zurückgegangen. Ganz gewaltig ist der Rückgang gegenüber dem gleichen Vorjahrsstichtag. Die Zahl der Arbeitslosen insgesamt beträgt nicht einmal die Hälfte der Zahl vom 30. 6. 36, die Zahl der WE. ist sogar im gleichen Zeitraum auf etwa ein Drittel gesunken. Verhältnismäßig am geringsten war der Rückgang bei den sonstigen Arbeitslosen (auf etwa zwei Drittel).

Nach dem Stande vom 31. 5. 37 waren von insgesamt 776 000 Arbeitslosen 192 000 oder 24,8 v. H. nicht voll arbeitseinsatzfähig. Im einzelnen war der Stand der Arbeitseinsatzfähigkeit wie folgt:

| | Gelernte und angelernte Arbeiter | | Angestellte | |
|---|---|---|---|---|
| | absolut | v. H. | absolut | v. H. |
| Arbeitsl. insges. | 394 000 | 100,0 | 133 000 | 100,0 |
| Im Beruf voll einsatzfähig | 267 000 | 67,8 | 94 000 | 70,6 |
| Sonst voll einsatzfähig | 49 000 | 12,3 | 19 000 | 14,0 |
| Nicht voll einsatzfähig | 78 000 | 19,9 | 20 000 | 15,4 |

Von 250 000 arbeitslosen ungelernten Arbeitern waren 156 000 = 62,6 v. H. voll einsatzfähig und 94 000 = 37,4 v. H. nicht voll einsatzfähig. Der Anteil der Volleinsatzfähigen geht von Monat zu Monat zurück. Das wäre in noch stärkerem Maße der Fall, wenn nicht ein großer Anteil auf solche Arbeitslose entfiele, die nur kurzfristig wegen des Wechsels ihres Arbeitsplatzes beim Arbeitsamt gemeldet sind. Diese Zahl wird auf etwa 200 000 geschätzt. Es ist von besonderem Interesse, daß auch die Gruppe der nicht voll einsatzfähigen Arbeitslosen im Mai einen Rückgang um 20 000 aufzuweisen hatte.

### Eheschließung und Geburten in den deutschen Städten[1]).

Die Heiratshäufigkeit in den deutschen Gemeinden mit über 15 000 Einwohnern (Gesamteinwohnerzahl 30,8 Millionen) entsprach im Jahre 1936 im ganzen genommen den normalen Heiratsverhältnissen der Vorkriegszeit. Der Rückgang der Eheschließungszahl, mit dem nach der ungewöhnlich starken Zunahme in den Jahren 1933 und 1934 zu rechnen war, ist im 2. Halbjahr 1936 fast zum Stillstand gekommen. Im 4. Vierteljahr wurden in den deutschen Städten sogar ebensoviel Ehen geschlossen wie im gleichen Zeitraum des Vorjahrs[2]). Im ganzen Jahre 1936 war die Zahl der Eheschließungen in den Gemeinden mit über 15 000 Einwohnern nochmals um 23 077 oder 7,2 v.H. kleiner als im Jahre 1935. Es wurden aber im Jahre 1936 in den Städten immer noch rd. 44 000 oder 17,5 v. H. Ehen mehr geschlossen als im Jahre 1932, dem letzten Jahre vor der nationalsozialistischen Erhebung.

Die geringe Verminderung der Geburtenzahl im 1. Halbjahr 1936 wurde durch eine nochmalige Zunahme in der 2. Jahreshälfte, besonders im 4. Vierteljahr, ausgeglichen. Die Zahl der Lebendgeborenen von ortsansässigen Müttern war im ganzen Jahre 1936 in der Gesamtheit der deutschen Städte mit 489 607 um 1561 oder 0,3 v. H. größer als im Vorjahr. Zieht man jedoch hiervon die Geburtenzahl des Schalttages (1360) ab, so bleibt nur ein Mehr von rd. 200 Lebendgeborenen, während sich für das ganze Reich[3]) eine nochmalige Geburtenzunahme von 14 700 ergab. Die Geburtenziffer betrug im Durchschnitt aller Städte 15,9 auf 1000 Einwohner, das sind 0,1 auf 1000 weniger als im Jahre 1935.

### Luftschutz-Familienunterstützung.

Durch das Luftschutz-Familienunterstützungsgesetz vom 30. 6. 37*) (RGBl. I S. 720) werden das Familienunterstützungsgesetz und die Familienunterstützungsvorschriften vom 30. 3. 36**) (RG.-Bl. I S. 327, 329) auf die zu Ausbildungsveranstaltungen und Übungen des Luftschutzes herangezogenen LS.-Dienstpflichtigen für anwendbar erklärt. Die Durchführung liegt auch hier den Stadt- und Landkreisen ob. $^4/_5$ der Kosten werden den Stadt- und Landkreisen vom Reich erstattet.

[1]) Aus der Beilage „Gemeinden und Statistik" der Zeitschrift „Der Gemeindetag" Nr. 14 vom 15. 7. 1937.

[2]) Vgl. „W. u. St." 1936 Nr. 10 S. 424 und Nr. 20 S. 799.

[3]) Vgl. „W. u. St." 1937 Nr. 7 S. 279.

*) Vgl. DZW. XIII S. 254.

**) Vgl. DZW. XII S. 28, 29.

Nach den Luftschutz-Familienunterstützungsvorschriften vom 30. 6. 37***) (RGBl. I S. 727) wird Luftschutz-Familienunterstützung nur gewährt, wenn die Heranziehung des Luftschutzdienstpflichtigen zu einer Ausbildungsveranstaltung oder Übung des Luftschutzes die Dauer von zwei Arbeitstagen übersteigt.

**Fürsorge für wegen Krankheit ausscheidende Arbeitsmänner.**

Nach den Vorschriften der 8. Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 11. 6. 1937[1]) (RGBl. I S. 623) können Arbeitsdienstmänner, die während der Dienstzeit erkrankt und voraussichtlich bis zum Ablauf der Dienstzeit nicht wieder dienstfähig werden, vorzeitig aus dem Reichsarbeitsdienst entlassen werden und solche, die sich bei Ablauf der Dienstzeit noch in ärztlicher Behandlung befinden und noch weiterer ärztlicher Behandlung bedürfen, erst dann aus dem Reichsarbeitsdienst entlassen werden, wenn sie nach dem Ermessen des behandelnden Arztes transportfähig und, soweit sie geschlechtskrank sind, nicht mehr ansteckungsfähig sind. Werden die Kosten der ärztlichen Behandlung nach der Entlassung nicht von einem Träger der Reichsversicherung oder vom Versorgungsamt übernommen, und können sie weder von dem Ausscheidenden selbst noch von einem Unterhaltspflichtigen getragen werden, so ist der Reichsarbeitsdienst verpflichtet, mit der zuständigen Fürsorgestelle wegen Übernahme der weiteren Heilfürsorge in Verbindung zu treten.

**Dienststrafordnung für die Angehörigen des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend.**

Nach der Dienststrafordnung vom 6. 7. 1937 (RGBl. I S. 756) sind alle Handlungen und Unterlassungen zu verfolgen, die die Ehre der Gemeinschaft und das öffentliche Ansehen des Reichsarbeitsdienstes oder die Kameradschaft im Reichsarbeitsdienst verletzen oder gefährden oder gegen Zucht und Ordnung im Reichsarbeitsdienst verstoßen.

Als Dienststrafen sind vorgesehen einfacher Verweis, strenger Verweis, Androhung der Entfernung aus dem Reichsarbeitsdienst.

Gegen Kameradschaftsälteste kann neben dem strengen Verweis und neben der Androhung der Entfernung aus dem Reichsarbeitsdienst als Zusatzstrafe auf Aberkennung des Dienstgrades erkannt werden.

**Erlöschen und Ruhen des Rechtes auf Versorgung von Kriegsbeschädigten.**

In der Abhandlung in der Nr. 2 der DZW. vom Mai 1937 S. 90 ist im drittletzten Absatz darauf hingewiesen worden, daß eine Kürzung der Versorgungsbezüge dann eintritt, wenn ein Versorgungsberechtigter aus einem privaten Arbeitsverhältnis ein Einkommen von mehr als 6000 RM bezieht. Diese auf dem Pensionskürzungsgesetz vom 6. 10. 1931 beruhende Vorschrift ist durch den § 184 Abs. 2 Ziffer 6 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. 1. 1937 (RGBl. I S. 39) beseitigt worden.

**Entrichtung freiwilliger Beiträge in der Sozialversicherung beim Aufenthalt im Ausland.**

Durch Runderlaß des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers werden die Devisenstellen ersucht, Versicherten, die sich im Ausland aufhalten, die Genehmigung zu erteilen, in Härtefällen Beiträge zur Invaliden-, Angestellten- und der knappschaftlichen Pensionsversicherung entweder aus eigenen inländischen Mitteln zu zahlen oder durch im Inland ansässige Personen zahlen zu lassen. Das Vorliegen eines Härtefalles wird nur dann anerkannt werden, wenn dem Versicherten nach seinen ausländischen Einkommens- und Vermögensverhältnissen die Beitragszahlung in Devisen nicht zuzumuten ist oder wenn der Versicherte wegen der Devisenbestimmungen seines Wohnsitzlandes zur Überweisung der Beiträge nicht in der Lage ist.

**HJ.-Heime und Siedlungen.**

Vom Reichsheimstättenamt der Deutschen Arbeitsfront wurden in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsausschuß für HJ.-Heimbeschaffung folgende Richtlinien erlassen:

1. Bei Siedlungsvorhaben von mehr als 100 Siedlerstellen wird ein HJ.-

***) Vgl. DZW. XIII S. 254.

[1]) Vgl. DZW. XIII S. 256.

Heim vorgesehen, bei Siedlungen von weniger als 100 Siedlerstellen wird der Bau eines HJ.-Heimes empfohlen.

2. Bei der Planprüfung der dem Reichsheimstättenamt bzw. den Gauheimstättenämtern der Deutschen Arbeitsfront zur Genehmigung eingereichten Siedlungsvorhaben ist von den Planprüfern die städtebaulich richtige Einordnung der HJ.-Heime in die gesamte Siedlung zu beachten, d. h. das HJ.-Heim hat als besonderer Gemeinschaftsbau an übergeordneter und zentraler Stelle der Siedlungsanlage zu liegen. (Am Dorfanger wie Schule und Kirche.)
3. Die architektonische Gestaltung in Siedlungsneubauvorhaben wird, um die Einheitlichkeit der gesamten Anlage zu wahren, von dem Planbearbeiter der Siedlung durchgeführt.
4. Die Planprüfung des eigentlichen Heimbaues wird über die Gauheimstättenämter von den Gebietsbeauftragten für HJ.-Heimbeschaffung durchgeführt, d. h. die von den Gauheimstättenämtern und den Gebietsbeauftragten für HJ.-Heimbeschaffung für in Ordnung befundenen Pläne für HJ.-Heimbauten in Siedlungen werden zur endgültigen Bauscheinerteilung wie die anderen HJ.-Heimbauvorgänge an den Arbeitsausschuß für HJ.-Heimbeschaffung geschickt.
5. Bei der architektonischen Gestaltung des HJ.-Heimes in der Neusiedlung ist zu beachten, daß nicht nur in der Grundstückslage, sondern auch im architektonischen Aufbau das Bauwerk sich als Ausdruck der Bewegung besonders auszeichnet.
6. Trägerschaft: Über die Finanzierungsform werden den Trägern noch Vorschriften gemacht.

**Schadenverhütung und Gesundheitsdienst.**

Auf dem in Paris tagenden Internationalen Kongreß für Gesundheitswesen hielt als Mitglied der deutschen Abordnung Dr. Thomalla einen Vortrag über „Erziehung zur Schadenverhütung als Hilfsmittel des öffentlichen Gesundheitsdienstes". Dr. Thomalla wies insbesondere darauf hin, daß die Volksaufklärung über Gesundheitsfragen in Deutschland mit Unfallverhütungspropaganda, Brandbekämpfung, Verkehrserziehung und sonstigen Sonderfragen auf dem Gebiete der Schadenverhütung verbunden sei. Hierbei setze die Erziehungsarbeit nicht in den fachlichen Fragen, sondern in den psychologisch im Menschen selbst begründeten Fehlern und Mängeln ein. Diese durch die Reichsarbeitsgemeinschaft Schadenverhütung im ganzen Reich durchgeführte Erziehung zu Verantwortung und Pflichtgefühl und zur Unterordnung der eigenen Interessen unter die Forderung der Gesamtheit komme rückwirkend dem öffentlichen Gesundheitswesen in hohem Maße zugute. Jeder einzelne werde so erzogen, daß er seine Gesundheit und Leistungsfähigkeit zum Besten der Gesamtheit treuhänderisch erhält und pflegt.

## Aus Zeitschriften und Büchern

**„Die Landgemeinde".** Nr. 12 v. 25. 6. 37. Aus dem Inhalt: Dr. Apfelstedt: „Elektrizität auf dem Lande"; Regierungsrat Dr. Weiß: „Aufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände auf dem Gebiete des Volks- und Berufsschulwesens und ihre Lösung"; Amtsrat Schröder: „Polizeiliche Sicherheitsvorschriften bei Lichtspielvorführungen"; Hauptreferent Berthold: „Nochmals: Gewerbesteuerausgleich"; Amtsrat Dommaschk: „Nutzung von Liegenschaften der Gemeinden und Preisstopverordnung"; „Zur Neuregelung der Höhe der Arbeitslosenunterstützung"; Kreisoberinspektor Haupenthal: „Der Wildschadenersatz"; Bürgermeister Münch: „Was tut die Gemeinde zur Verschönerung des Ortsbildes?"; Preiser: „Angestelltenversicherung der ehrenamtlichen Bürgermeister"; „Briefe eines ländlichen Bürgermeisters".

Nr. 13 vom 10. 7. 37. Aus dem Inhalt: „Zerlegung der Steuermeßbeträge bei den Realsteuern" von Albrecht; „Die Reichsumlegungsordnung und die Gemeinden" von Steffens; Ökonomierat Fr. Lembke, Heide i. Holstein: „Heimatbücher"; „Das neue Polizeibeamtengesetz"; „Die Gendarmerie" von Hermann Kleinsteuber; „Wenn die Gemeinde ein Bad bauen will"; „Briefe eines ländlichen Bürgermeisters".

Nr. 14 vom 25. 7. 37. Aus dem Inhalt: Kreissyndikus Lange in Belzig i. M.: „Der Bürgermeister und die Einquartierung"; As-

sessor Dr. Volck, Berlin: „Die Haftung des Bürgermeisters bzw. der Gemeinde bei fehlerhafter Errichtung eines Testaments"; „Die Förderung von Arbeiterwohnstätten"; Dr. Otto Bartels, Berlin: „Die Hundesteuer in den preußischen Landkreisen"; „Zur Frage der Gemeindechronik" von Fr. Lembke; „Briefe eines ländlichen Bürgermeisters".

Aus dem Inhalt der Nr. 15/37: Landrat a. D. Tapolski, Beigeordneter des Deutschen Gemeindetages: „Gemeindefinanzen und Realsteuerreform"; „Die Aktenführung kleiner, insbesondere ehrenamtlich verwalteter Gemeinden" von Bürgermeister Urban, Osterholz-Scharmbeck; „Die Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes"; „Der Bürgermeister und das Luftschutzgesetz" von Kreisausschuß-Oberinspektor Gutzeit, Mohrungen; Kreisverwaltungsdirektor Hinney, Wiedenbrück: „Zuständigkeit des Landrats und des Kreisausschusses in Kreiskommunalangelegenheiten"; „Dorfwaschküchen" von Thoene; „Briefe eines ländlichen Bürgermeisters".

**Führer durch die Behörden und Organisationen.** Herausgegeben von Dr. Ludwig Münz, Oberregierungsrat im Reichsarbeitsministerium. Weidmann'sche Buchhandlung, Berlin, 1936. 365 Seiten. Preis RM 9.

Das im März 1936 in zweiter Auflage herausgebrachte Buch will dem Volksgenossen ein brauchbares Auskunftsmittel an die Hand geben, um ihm zu zeigen, wohin er sich in allen politischen und beruflichen Angelegenheiten zu wenden hat. Ein knapper Text führt in die im Verzeichnis aufgenommenen Organisationen ein. Die Brauchbarkeit der Veröffentlichung ist bereits erwiesen.

**Das geltende Kommunalbeamtenrecht** auf Grund der reichsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Vorschriften des preußischen Rechts. Von Schönebeck-Seel-Krauthausen. Kommunalschriften-Verlag J. Jehle G. m. b. H., München-Berlin, 1936. 168 Seiten.

Das Kommunalbeamtenrecht ist im Laufe der Zeit ziemlich unübersichtlich geworden. Der Grund lag darin, daß in der Regel Sondergesetze Teilgebiete des Beamtenrechtes erwähnten, aber eine einheitliche Zusammenfassung nicht erfolgte.

Diesem Mangel will das vorliegende Buch abhelfen, das die einschlägigen Bestimmungen zusammenfaßt. Für die Benutzung in der Praxis ist ein umfangreiches Sachregister beigegeben.

**Ersatzansprüche des Fürsorge-Verbandes.** Mit einem Vorwort von Fritz Ruppert, Min.-Rat im RuPrMdI. Carl Heymanns Verlag, Berlin, 1936. 128 Seiten.

Die schwierige Frage der Behandlung der Ersatzansprüche des Fürsorgeverbandes hat Hamburg durch seine Dienstvorschriften in mustergültiger Weise gelöst. Den staatspolitischen Grundsätzen, nach denen Rückerstattung gewährter Leistungen grundsätzlich gefordert werden muß, wird ebenso Rechnung getragen wie den Lebensnotwendigkeiten desjenigen, der die Unterstützung empfangen hat.

Die Sonderveröffentlichung dieser Vorschriften ist geeignet, den Erlaß entsprechender Bestimmungen anderen Bezirksfürsorgeverbänden zu erleichtern.

**Unterhaltspflicht und Heranziehung Unterhaltssäumiger.** Systematische Darstellung für die Fürsorgeverbände von Bürgermeister Carl Feichtner. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, München, 1936. 148 Seiten. Brosch. RM 3,60.

Die Vorschriften über die Unterhaltspflicht befinden sich sowohl im speziellen Fürsorgerecht als im BGB. und einer Reihe anderer Gesetze. Solange es Personen gibt, die sich dieser Unterhaltspflicht aus Unkenntnis oder Böswilligkeit entziehen, wird ein Bedürfnis nach einer übersichtlichen Darstellung sowohl der einzelnen gesetzlichen Vorschriften als auch des Verfahrens bestehen. Die vorliegende Veröffentlichung kommt diesem Bedürfnis entgegen.

**Streit- und Zweifelsfragen in der Kleinrentnerhilfe.** Von Gerichtsassessor Dr. jur. Wolfgang Spakler, Berlin. (Sonderdruck aus dem Reichsarbeitsblatt 1935 Nr. 36.) 1936. 32 Seiten.

Die Durchführung des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe hat in der Praxis eine Reihe von Zweifelsfragen ergeben. Diese Zweifelsfragen, die sich auf das Vermögen, den Zusammenhang zwischen Hilfsbedürftigkeit und Inflationsverlust, Kleinrentnerhilfe bei Ehepaaren u. a. m. beziehen, sind in einem Sonderdruck aus dem Reichsarbeitsblatt für die Praxis berechnet in vorbildlicher Form dargestellt.

**Deutsches Jugendrecht.** Sammlung der reichsrechtlichen Bestimmungen mit einer Einführung von Dr. Heinrich Webler. Carl Heymanns Verlag, Berlin, 1937. 172 Seiten. Preis RM 4.

Der Leiter des Instituts für Jugendhilfe will mit dieser Zusammenstellung den vielen neu in der Jugendhilfe und Jugendpflege arbeitenden Volksgenossen ein erstes Handwerkszeug bieten. Dementsprechend sind nach einer kurzen Einführung die wichtigsten reichsrechtlichen Bestimmungen der Jugendhilfe aus dem Staatsrecht, dem bürgerlichen Recht, dem speziellen Jugendwohlfahrtsrecht, dem Arbeitsrecht, dem Strafrecht sowie dem Unterhaltsrecht entnommen und durch ein gutes Sachverzeichnis für die Praxis übersichtlich gestaltet worden.

**Die Rechtsstellung des unehelichen Kindes nach geltendem Recht und in der Reform.** Von Dr. jur. Erich Weber. Verlag Konrad Triltsch, Würzburg-Aumühle, 1936. 85 Seiten.

Die Literatur über die Rechtsstellung des unehelichen Kindes ist in einem ständigen Wachsen begriffen. Die Bedeutung der vorliegenden Veröffentlichung kann in der kurzen übersichtlichen Darstellung des Problems, einer historischen Übersicht über die Rechtsstellung der Unehelichen bis zum Inkrafttreten des BGB. gesehen werden.

Eine abschließende Behandlung werden die Fragen erst erfahren können, wenn die seit Jahren geplante Rechtsänderung auf diesem Gebiet Wirklichkeit geworden ist.

**Angestelltenversicherungsgesetz** nebst Ausführungsvorschriften. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 10. völlig überarbeitete Auflage. Herausgegeben von Dr. jur. Heinz Jaeger, Direktor des Versicherungsamtes der Hauptstadt der Bewegung. XII, 233 Seiten Taschenformat München und Berlin, 1936. Roter Leinenband RM 2,50.

Die vorliegende neue Auflage der Jaegerschen Textausgabe wird in der Praxis lebhaft begrüßt werden, da durch die Herausgabe eines inzwischen erschienenen Nachtrages jetzt wieder eine Veröffentlichung nach dem neuesten Stande vorliegt.

Eine drucktechnisch geschickte Anordnung läßt die gegenwärtige Fassung der einzelnen Bestimmungen klar hervortreten.

Im Anhang sind die wichtigsten Ausführungsbestimmungen und einige weitere ergänzende Gesetze wiedergegeben.

**Der versicherte Wegunfall nach § 545a der RVO.** Von E. Hack, Stuttgart, Sachbearbeiter für Unfall- und Haftpflichtschaden Selbstverlag des Verfassers, Stuttgart-N. Falkenrain 13, 1936. 78 Seiten. Preis brosch. RM 2,60.

In übersichtlicher Form sind die Voraussetzungen zusammengestellt, nach denen ein Wegunfall entschädigt wird. Die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes ist eingehend berücksichtigt. Den Zweifelsfällen, den Fragen des Mitverschuldens ist entsprechender Raum gewidmet. Inhalts- und Stichwortverzeichnis machen die Schrift zu einem guten Hilfsmittel in der Hand des Sachbearbeiters.

**Leitfaden zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.** Von Dr. Paul Hild. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 1936. 44 Seiten. Preis RM 1,50.

Die vorliegende Darstellung will demjenigen ein Hilfsmittel sein, der nicht erst die umfangreichen gesetzlichen Bestimmungen, Ausführungsverordnungen und Erlasse durchsehen will. Die Darstellung ist übersichtlich, die Einteilung folgt dem Gesetz.

**Rassenkunde.** Forderung und Dienst. Von Dr. Ernst Dobers, Professor an der Hochschule für Lehrerbildung in Elbing. Julius Klinkhardt, Verlagsbuchhandlung in Leipzig, 1936. 96 Seiten. In Steifdeckel RM 2,80.

Drei wesentliche Unterabschnitte „Vom Lebenswillen des deutschen Volkes — Von der Erbgesundheit — Von der nordischen Rasse" zeigen die Richtung dieses Buches. Der Verfasser ist Biologe; er richtet aber überall in erster Linie den Blick auf das Erzieherische, das Kämpferische im Sinne politischen Soldatentums und will die Lehrerschaft zum Einsatz hierbei aufrufen.

Methodisch will dieses für die Lehrer geschriebene Buch anregen, sich selbständig Material und Methode zu erarbeiten und nicht in zu starker Anlehnung an Leitfäden zu unterrichten.

**Die rassenhygienischen Aufgaben des weiblichen Arztes.** Von Dr. med. Agnes Bluhm, Kaiser-Wilhelm-Institut für Biologie, Berlin-Dahlem. (Schriften zur Erblehre und Rassenhygiene. Herausgegeben von Prof. Dr. Günther Just.) Alfred Metzner Verlag, Berlin, 1936. 98 Seiten.

Unter dem Gesichtspunkt, daß die Rassenhygiene ihr bevölkerungspolitisches Ziel nur unter Mitwirkung der ganzen Volksgemeinschaft erreichen kann, wird die besondere Aufgabe des weiblichen Arztes für diese Mitwirkung herausgeschält.

Das Buch bringt zunächst die allgemeinen Erkenntnisse der Erblehre und geht dann, immer unter dem Gesichtspunkt, auch die besondere Aufgabe der Frau herauszuschälen, auf die Forschungen über das Mutterrecht und die Aufgaben der Frau bei der Gattenwahl und Rassenhygiene ein.

Hieraus ergibt sich dann die Sonderaufgabe, die der Frau als Arzt zufällt. Sie soll selbst vorbildlich (Kinderreichtum) sein, durch ihr großes Einfühlungsvermögen der rassenhygienischen Beratung besondere Aufmerksamkeit zuwenden und insbesondere auch durch Mitarbeit an den von staatlicher und privater Seite geschaffenen rassenhygienischen Einrichtungen wirken.

**Psychopathie und Erbpflege.** Von Prof. Dr. Johannes Lange, Direktor der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität Breslau. Schriften zur Erblehre und Rassenhygiene. Herausgegeben von Prof. Dr. Günther Just. Alfred Metzner Verlag Berlin, 1934. 72 Seiten.

Die sehr übersichtliche Darstellung führt in eine begriffliche Abgrenzung der Psychopathie und ihre Bedeutung für die Volksgemeinschaft ein.

Eindrucksvolle Lebensbilder psychopathischer Persönlichkeiten folgen. Den letzten Hauptteil bildet eine Besprechung dieser Krankheitszustände, ihrer Erblichkeit, ihrer eugenischen Aussichten.

**Kampf dem Volksfeind Alkohol.** Von Dr. Theo Gläß. Neuland-Flugschrift Nr. 27. Neuland-Verlagsgesellschaft, Berlin, 1937. 16 Seiten.

Der rührige Neuland-Verlag ist durch die selbständige Herausgabe von Schriften um den Kampf gegen den Alkohol bemüht. Die kleine Flugschrift Nr. 27 des bekannten Dr Gläß enthält eine kurze Darstellung mit Zahlen über das Wesen des Alkohols, den Alkoholverbrauch und die Folgen des Alkohols, die im wesentlichen in erster Linie die Familie, insgesamt aber die Volksgemeinschaft zu tragen haben.

# Zeitschriftenbibliographie

**Bearbeitet für Juni 1937 vom Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin C 2.**

**Abkürzungen siehe DZW. XII Seite 696.**

## Fürsorgewesen

### Allgemeines

D. Familienamt, NDV. 5.

D. Begriffe öffentl. u. freie Wohlfahrtspflege, WürttBlZentralLWohlt. 5.

D. Zigeunerverhältnisse in Berleburg, Günther, ZieluWeg 11.

Jugend- u. Wohlfahrtsamt als Träger d. Familienfürsorge, NDV. 5.

Neuordnung d. Familienunterstützung, Heinrichs, HannWohlfW. 24/25.

Wo sind d. Aufgaben ehrenamtl. Mitarbeit i. d. öffentl. Fürsorge? Blunck, Hann. WohlfW. 24/25.

### Ausland

D. Dänische Fürsorgegesetz von 1933, NDV. 5.

D. Unterstützungsanspruch d. nicht versichert. Kranken im schweizer. öffentl. Recht, Baltensweiler, GesuWohlf. 6.

Relief in Private Family Agencies in the Post-Depression Period, Hurlin, Family 4.

Soziale Fürsorge u. Versicherung in USA. Zimmermann VertArztuKrankK. 6.

Statistics In Welfare Administration Caslin IndWelfNews 6.

### RFV.

D. Fürsorgerecht Weißer, HannWohlfW. 23.

D. Rechtsprechung d. Bayer. Verwaltungsgerichtshofes, Mayer, ZfH. 16/17/18.

D. Ersatzanspruch n. § 1533 RVO. gegenüber Krankenkasse u. Befürsorgtem, Schnitzer, BlÖffFürs. 12.

Umwandlung einer Erstattungsschuld in eine Darlehensschuld u. Anwendung d. Befreiungsgesetzes v. 22. 12. 1936 NDV. 5.

Welche Bestimmungen d. Reichsversicherungsordnung müssen Dezernent u. Sachbearbeiter d. Wohlfahrtsamts kennen u. beachten, wenn sie Ersatzansprüche d. Fürsorgeverbandes gegen Versicherungsträger erfolgreich geltend machen wollen? Bruno, ZfH. 16/17.

### Kommunale Wohlfahrtspflege

Ehrenämter im Sinne d. Dt. Gemeindeordnung, Schmidt, LandGem. 6.

Organisationsfragen d. öffentl. Fürsorge: D. städt. Wohlfahrtsamt I, NDV. 5.

Z. Thema „Fürsorge-Ordnung", May, DZW. 2.

## Fürsorgestatistik

D. öffentl. Fürsorge 1935/36, DZW. 2.

D. öffentl. Fürsorge im Dt. Reich im Rechnungsjahr 1935/36 u. 1936/37, ZfH. 16/17.

## Methoden

D. Einheitsfürsorge verwirklicht, Schneidler, DortmWohlfBl. 4.

Evaluating the Visiting Housekeeper, Hicks, Family 4.

Familienfürsorge, WürttBlZentralLWohlt. 5.

Z. Frage d. Organisation d. Familienfürsorge, NDV. 5.

## Freie Wohlfahrtspflege

Anspruch u. Leistung, NSVolksD. 9.

Caritasarbeit im Bistum Konstanz am Ausgang d. Mittelalters, Braun, Caritas 6.

D. Idealbild d. kathol. Krankenpflegerin, Fischer, KrankD. 5.

Rufer z. Caritasdienst, Bornitz, Caritas 6.

60 Jahre Berliner Stadtmission, Thieme, Inn. Miss. 6.

Steueranpassungsgesetz, Gemeinnützigkeit u. wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Dinger, Christentum 6/InnMiss. 6.

## Bevölkerungspolitik

### Allgemeines

Bauernnot — Bauerntod, Sommerlad, Volk u. Rasse 6.

Beruf u. Heiratsalter, ÄrztBl. 26.

Bevölkerungspolitik, Erb- u. Rassenpflege i. d. Gesetzgebung d. Dritten Reiches, Peter, DRecht 11/12.

Bevölkerungspolitik u. positive Rassenhygiene, Pfotenhauer, DÄrztBl. 23.

D. Zusammenhang zwischen Vererbung u. Erziehung, Szabo, AnyaCsecsemöyédelem 6.

D. Abtreibung im natsoz. Strafrecht, Becker, ÖffGesD. 5.

D. Beratungsstellen f. Erb- u. Rassenpflege, Nettesheim, Caritas 6.
D. bevölkerungspolitische Aufgabe d. dt. Rechts u. Rechtswahrers, Schmidt-Klevenow, DRecht 11/12.
D. Frage d. sog. Einkindsystems, Wolff, Egészég 5.
Land u. Volk, Frick, DWirtschZ. 24/25.
Um d. Leben d. Volkes, Stüwe, DRecht 11/12.
Ursachen u. Bekämpfung d. Geburtenrückganges, Fenner, ZRFachdHeb. 12.
Welches sind d. Quellgebiete d. dt. Volksnachwuchses? Hartnacke, VolkuRasse 6.
Z. Frage d. Frühehe, Scheffen-Döring, Christl. VolksW. 5/6.

**Eugenik**

D. Sippengedanke im germ. Bauerntum, Schwanitz, VolkuRasse 6.
D. erbbiologische Auswertung d. Trinkerfamilien einer Stadt v. 100 000 Einwohnern, Basten, Naumann, Alkoholfrage 2/3.
Erbgutauslese im Bauerntum, Wülker, Volk u. Rasse 6.
Erbhygienisches aus Johann Herhards Lehre v. d. Ehe a. d. Jahre 1620, Lodemann, ChristlVolksw. 3/4.
Frau, Rasse, Alkoholfrage, Wegmann, Dt. Schwester 6.
Hausarzt u. Ehetauglichkeitszeugnis, Burchardt, ZieluWeg 12.
Sippenstudien z. d. Frage d. Erblichkeit d. Basedow u. d. Hyperthyreose, Krapf, Ziel u. Weg 12.

**Bevölkerungsaufbau u. -stand**

Altersgliederung u. Heiratsziffer d. Arbeiter u. Angestellten, Gaebel, SozPrax. 23.
D. Bevölkerungsentwicklung d. dt. Städte im Jahre 1936, WirtschuStat. 10.
D. bevölkerungspolitische Lage, Danzer, D. Recht 11/12.
Neue Sterbetafeln, Gaedecke, RGesundBl. 25.

**Sterilisierung**

D. Gesetz z. Verh. erbkr. Nachwuchses u. d. Sozial-Versicherungsträger, Lehmann, Ziel u. Weg 11/12.
D. schweren erbl. körperl. Mißbildungen i. d. Erläuterungen v. Gütt, Rüdin, Ruttke z. Ges. z. Verh. erbkr. Nachwuchses, Eckhardt, ÖffGesD. 5.
Erbkrankheit u. Eheanfechtung, Neukamp, ZStandAmtsw. 11.
Erb- u. Geisteskrankheiten u. Gebrechen im Recht d. Sozialverwaltung, Schulze, Freie Berufe 6.

**Positive eugenische Maßnahmen**

Bevölkerungspolitische Maßnahmen u. d. Familienlastenausgleich, Schubert, DRecht 11/12.
Burgdörfer über d. Familienlastenausgleich, BraunWirtschPost 50.
D. Ausgleich d. Familienlasten, Staemmler, DRecht 11/12.
NSV. u. Beihilfen f. Kinderreiche NSVolks-Dienst 9.

**Ausland**

A Study of the Trend of Mortality Rates in Urban Communities of England and Wales: With Special Reference to Depressed Areas, Lewis-Faning, SocServRev. 6.
Bevölkerungsbewegung in Österreich, Smolle, ZStandAmtsw. 12.
Community of Interest and the Measurement of Marriage Adjustment Kirkpatrick, Family 4.
D. Bevölkerungsverhältnisse in Frankreich Ungern-Sternberg, DÄrztBl. 24.
D. Geburtlichkeit u. d. Ein-Kind-System i. d. Stadt Budapest, Szénasy AnyaÇsecsemöédelem 6.
Polizze Assicurative e Prestiti per Matrimoni, MaternedInfanz. 4.
La dénatalité, ses causes, ses remèdes La Vie Soc. 21/22.

**Kb.- u. Kh.-Fürsorge**

D. Problem d. ausgesteuerten Kriegsbeschädigten, Kötter OKrankK. 17.
D. Pflegezulage n. d. Reichsversorgungsgesetz, Reinbach, ZBlRVersuRVersorg. 11/12.
Erlöschen u. Ruhen d. Rechtes a. Versorgung v. Kriegsbeschädigten u. verwandten Personenkreisen, Köster, DZW. 2.
Fahrpreisermäßigung für Kriegsbeschädigte Liedecke, OKrankK. 17.
Kapitalabfindung f. Kriegsbesch. im Lichte neuester Erlasse u. Entscheidungen, Köster, ZBlRVersuVersorg. 11.

**Soziale Frauenfragen**

D. Recht am Haushaltsgeld, Thiesing, DJust. 24.
D. Anerkennung ausländ. Ehescheidungsurteile in Deutschland, Maßfeller, ZStandAmtsw. 11/12.
D. Neugestaltung d. Dt. Bürgerlichen Rechts, Dölle, ZAkadDtR. 12.
Eine junge Buchhandlungsgehilfin hat d. Wort, Esser, DFrau 9.
Entwurf eines neuen Ehescheidungsrechts, DRecht 11/12.
Geschichtl. Ausgangspunkte d. Ehereform, Wieacker, DRecht 9/10.
Grundsätzliches z. Ehescheidungsrecht, Larenz, DRecht 9/10.
Meine Tochter ist Jung-Buchhändlerin, Esser, DFrau 9.

**Soziale Persönlichkeiten**

D. Arzt Chr. W. Hufeland Dienst am Leben 6.
Johannes van Acken in memoriam Caritas 6.

## Jugendwohlfahrt

### Allgemeines

D. Zusammenarbeit d. Jugendwohlfahrtsbehörden m. d. NS.-Volkswohlfahrt a. d. Gebiete d. Jugendhilfe, Bernsee, BlÖffFürs. 11.
Jugendamt u. NSV.-Jugendhilfe, Coccius, PommWohlfBl. 6.
NSV. — HJ. — Jugendämter Schmidt, PommWohlfBl. 6.
Warum Erörterung ü. Kindermißhandlungen i. d. Öffentlichkeit? Hetzer, Mttlg. Verein z. Schutz d. Kinder v. Ausntzg. u. Mißhandlung 1.
Z. Beurteilung mißhandelter Kinder, Kühnel Mttlg. Verein z. Schutz d. Kinder v. Ausntzg. u. Mißhandlung 1.
Zusammenarbeit v. Jugendämtern u. freier Jugendhilfe NDV. 5.

### Pädagogische Fragen

D. Grenzen d. Erziehbarkeit Krieck NSMäd.-Erz. 6.
D. Heimerziehung als planmäßige Umweltgestaltung, Briefs, Krüppelführer 3.
D. Strafe i. d. heutigen Pädagogik, Kästner, GesundhuErz. 5.
Schulleistungs- u. Schulführungsschwankungen, Ehrhardt, BayerZStatLandA. 1.
Ü. Schwererziehbarkeit, Drexel, NSMädErz. 6.

### Vormundschaft, Pflegestellenwesen

D. Unehelichenrecht v. biologischen Standpunkt gesehen, Mann, Jugendwohl 6.
D. Anerkennung d. Vaterschaft, Bergmann, ZStandAmtsw. 11.
D. Vorschläge z. Neugestaltung d. Unehelichenrechts im Spiegel d. Fachpresse, ChristlVolksw. 3/4.
Familienhilfe f. unehel. Kinder, Jaeger, ZR.-FachdHeb. 12.
Gedanken z. Durchf. u. Ausgestaltung d. Adoptionswesens, NDV. 5.
W. erwarten wir v. einer Reform d. Unehelichenrechts? NDV. 5.

### Fürsorgeerziehung, Jugendgericht

D. Fürsorgeerziehung im Dt. Reich im Jahre 1935/36, DJust. 24.
Strafe u. Erziehung im dt. Jugendstrafrecht, Anderlahn, GesundhuErz. 5.

### Ausland

Che cos'è un'Esploratrice? Brivio, ProJuventute 6
Indiana Develops A Comprehensive Program for Child Welfare Work, Arnold, IndWefNews 6
Physical Education in Special Schools, Gooderson, SpecSchoolsJourn 2.
The Education (Scotland) Act, 1936, Spec.-SchoolsJourn. 2.

## Gefährdetenfürsorge

Behandlung d. Asozialen i. d. Fürsorge, Hann. WohlfW. 23.
Erfahrungen a. d. Hamburger Bewahrungsfürsorge, NDV. 5.
Erziehungswerk u. Wohnungsfürsorge f. Asoziale, Kayser, HannWohlfW. 26.
Welche Gruppen v. Fürsorgeempfängern sind bewahrungsbedürftig? Wanderer 6.
Polizeifürsorge in verschiedenen Staaten, Fürsorgerin 2.

## Volksernährung

D. Obst als Nahrung b. gesunden u. kranken Kinde, Bircher-Benner, GesundhuErz. 6.
D. Aufgaben u. Arbeitsmöglichkeiten d. Anstaltsküche im Rahmen d. Vierjahresplanes, Rapp, GesundhFürs. 6.
Ernährungsfragen im Rahmen d. Vierjahresplanes, Flößner, ÖffGesD. 6.
Vierjahresplan, Klima u. Landschaft als bestimmende Kräfte im Ernährungsplan unserer Kinderheime, v. Drygalski, ZfVolksern. 12.

## Wohnungs- u. Siedlungswesen

D. baulichen Aufgaben d. Gemeinden, Dillgardt, GemT. 11.
D. Bautätigkeit im Dt. Reich im Jahre 1936, WirtschuStat. 11.
D. Förderung d. Arbeiterwohnstättenbaues d. d. Gemeinden, Lehnemann, GemT. 11.
D. Förderung d. Baues v. Heuerlings- u. Werkwohnungen sowie v. Eigenheimen f. ländl. Arbeiter u. Handwerker, Huber, LandGem. 6.
D. gemeinn. Wohnungsunternehmen als Träger d. Arbeiterwohnstättenbaues, Wallner, Bayr. ZfWohnungsw. 4/5.
D. neue bayerische Landeswohnungsordnung, NDV. 5.
Ländliche Wohnungsnot u. Vierjahresplan, Edwards, PommWohlfBl. 6.
Mobilisierung d. gemeinnützigen Wohnungsunternehmen b. Arbeiterwohnstättenbau d. Vierjahresplans, Stuckrad, Bauen, Siedeln, Wohnen 11.
Sanierung d. Rentenversicherung u. Siedlungsfinanzierung, Krohn, SächsWohnBl. 6.
Wesen u. Bedeutung d. Baugenossenschaften, Oertel, SächsWohnBl. 6.
Wohnungsbau u. Vierjahresplan, Fischer, OberschlWirtsch. 6.
Zusammenarbeit d. gemeinnützigen Wohnungsunternehmen u. d. Träger d. Sozialversicherung, Knoll, DInvVers. 6.

### Ausland

Les habitations des familles à la campagne, Czarnecki, Zycie dziecka 6/7.

## Wandererfürsorge

Arbeitsvermittlung u. Arbeitsertüchtigung als Aufgaben d. Wandererfürsorge, Riß, Caritas 6.
D. Wanderer a. d. dt. Landstraßen, Eiserhardt, SozPrax. 25.

Landstraße 1937, Wanderer 6.
D. Zahl d. Wanderer im Dt. Reich, Mailänder, WürttBlZentralLWohlt. 5.

**Ausland**

Wanderer u. Herbergen in Österreich, Meister, Wanderer 6.

**Strafgefangenen- u. Entlassenenfürsorge**

Prinzipienwandel im Internat. Strafrecht, Drost, ZAkadfDR. 13.
Rechtl. Wirkungen d. Vorstrafe u. bes. Berücksichtigung d. Straftilgungsges., Wolff, MonBlGerHilf. 8.
Täterschaft u. Teilnahme im kommenden Strafrecht, Schlosky, DJust. 25.
Z. Frage d. weibl. Kriminalität, Roesner, Mon.-BlGerHilf. 8.

**Ausland**

Strafrechtsreform in Cuba, DJust. 25.

**Sozialpolitik**

**Allgemeines**

D. Arbeitsbuch, Adam, SozPrax. 24.
D. Altersversorgung d. Selbständigen im Handwerk, Schüler, ZahnÄrztMitt. 23.
D. Bedeutung d. menschl. Gesundheit u. Leistungsfähigkeit f. Wirtschaft, Staat u. Volk, Runne, WirtschNdBundfNatWirtsch. 11.
D. Heimarbeit im Dt. Spinnstoffgewerbe im dritten Jahre d. Geltung d. Gesetzes ü. d. Heimarbeit, Hoppe, RABl. 18.
D. menschliche Arbeit im Wandel d. Zeit, Ascher, SchweizGesuWohlf. 6.
Problem u. Standpunkt d. Arbeitnehmers, Horand, SchweizZGemeinnütz. 6.
Rechtsgeschichtl. z. Gesellenwandern, Ebel, Wanderer 6.
Um d. Altersversorgung d. selbständigen Mittelstandes, SozPrax. 26.
Vierjahresplan u. Raumordnung, Schmölders, DVolkswirtsch. 17.
10 Jahre Arbeitsgerichtsbarkeit, Rohlfing, D. Handwerk 25.
Zehn Jahre deutscher Arbeitsgerichtsbarkeit, Franke, DJust. 25.
Zu viel Arbeit — zu wenig Hände! Lüders, DFrau 9.

**Arbeitseinsatz**

Beschäftigung u. Arbeitslosigkeit im Winter 1936/37, SozPrax. 25.
D. dt. Arbeitsbeschaffung 1932—1935, Grebler, IntRdArb. 5.
D. Überwindung d. Saisonarbeitslosigkeit, Gaebel, SozPrax. 26.
D. Vermittlungsräume, Neff, ArbeitsuArblH. 12.
Richtiger Einsatz v. alten u. minderleistungsfähig gewordenen Arbeitern im Betrieb, AnregÄnltg. f. Berufserz. u. Betriebsf. 5.
Z. Landarbeiterfrage, Martens, DRecht 11/12.

**Betriebswohlfahrtspflege**

Arbeitstempo u. schöpferische Pause, Brather, GesundhuErz. 5.
D. betriebl. Alters-, Invaliden- u. Hinterbliebenenfürsorge, Weiß, SozPrax. 24.
D. Soziale Betriebsarbeiterin, Reicke, DFrau 9.
Sozialbericht 1935/36, ShellPost 8.
„Zuviel" oder „zuwenig" Sozialbericht? Soz. Prax. 25.

**Arbeitsschutz und Arbeitsfürsorge**

D. außerordentl. Kündigung als befristete Kündigung, Bertermann, BraunWirtschP. 49.
D. gesetzl. Grundlage d. Leistungslohnes, NS.-SozPol. 11.
D. Gewerbeaufsicht zwischen Licht u. Schatten, Freie Berufe 6.
D. Pfändungsschutz f. d. Arbeitsvergütung s. d. Ges. v. 24. Okt. 1934, Pohle, DArbR. 6.
D. Siebzehnte Durchführungsverordnung z. Ges. z. Ordnung d. nationalen Arbeit, Steinmann, DArbR. 6.
D. Verordnung ü. d. Beschäftigung v. Arbeiterinnen u. jugendl. Arbeitern in Ziegeleien u. verwandten Betrieben, Kremer, RArbBl. 17.
Neue Bestimmungen z. Arbeitsordnungsgesetz, Kurzbericht 10.
Verhinderungen a. d. Arbeitsleistung, Dersch, NSSozPol. 11/12.

**Berufsberatung, Lehrstellenwesen**

D. Berufe d. Jugend n. d. Zählung v. 1933, Siemering, SozPrax. 26.
D. fachliche Berufsausbildung als natürliches Bindeglied, Krause, ArbeinsuArblH. 12.
D. Zusammenarbeit d. Reichsanst. f. Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenvers. m. d. Organisationen d. gewerbl. Wirtschaft b. Berufseinsatz d. dt. Jugend, Handrick, TErziehung 5.
Eine Ansprache Dr. Schachts z. Berufsausbildung d. gewerbl. Nachwuchses, WirtschN. dBund. f. NatWirtsch. 11.
Sicherung d. Facharbeiternachwuchses, Kieslinger, DWirtschZ. 20.
Sind Umlerner u. Anlerner Lehrlinge? Brodhun, OKrankK. 16.

**Ausland**

D. Arbeitslosigkeit im Ausland, WirtschuStat. 10.
International Index Numbers of Employment, IntLabRev. 5.
L'ordinamento del lavoro, Wilbrandt, AssicurazSoc. 2.
La previdenza sociale nel primo decennio della Carta del Lavoro, Biagi, AssicurazSoc. 2.
Nel decennale della Carta del Lavoro, Vecchio, AssicurazSoc. 2.
Some Problems of International Employment Statistics, Lindberg, IntLabRev 5.
The Italian Corporations at Work, Por, Int. LabRev. 5.
Unemployment Compensation, Jackson, Ind. WelfNews 6.

## Arbeitslosenversicherung

Arbeitseinsatz u. Krisenunterstützungsempfänger, NSSozPol. 12.
D. Anteil d. Frauen a. d. Gesamtzahlen d. Arbeitslosen u. d. Unterstützten, Schulz, RABl. 16.
D. Inanspruchnahme d. Unterstützungseinrichtungen im Landesarbeitsamtsbezirk Hessen, Windmüller, DRathaus 5.
Neuregelung d. Unterstützungssätze i. d. Arbeitslosenhilfe, Stothfang, SozVersB. 13.
Rechtsmittel u. Rechtsbehelfe im Unterstützungsverfahren d. Arbeitslosen-, Krisen- u. Kurzarbeiter-Unterstützung, Fuchs, Soz. VersB. 11.
Wieder Staffelung d. Arbeitslosenunterstützung, SozPrax. 24.
Z. Anrechnung v. Nebenverdiensten b. d. Hilfsbedürftigkeitsprüfung, NSSozPol. 11/12.

## Erwerbsbeschränktenfürsorge

Arbeit u. Körperbehinderte, HannWohlfW. 26.
D. Arbeitseinsatzfähigkeit d. Körperbehinderten, NDV. 5.
D. Entwicklung d. Krüppelfürsorge, NSVolksdienst 9.
Le sourd-muet, sa l'éducation et l'enseignement, Sedlacék-Zajic, Revue 6.
Services to Crippled Children, IndWelfNews 6.
Sprachstörungen u. Sprachheilschulen, Kiehn, NSMädErz. 6.

## Gesundheitsfürsorge

### Allgemeines

Ansprache d. Reichs- u. Preuß. Ministers Dr. Frick, ÖffGesD. 6.
Beitrag z. neuzeitl. Wirtschaftsführung im Krankenhaus, Zappe, ZfgesKrankhW. 13.
Betriebsergebnisse u. Selbstkosten für einen Krankenpflegetag, Plaetke, ZfgesKrankhW. 13.
D. Krankenhaus Hoffmann-Stift in Bad Salzuflen, Thiemann, ZfgesKrankhW. 12.
D. „Einkauf" i. d. öffentl. u. subventionierten Krankenanstalten, Manz, Nosokomeion 3.
D. Aufklärungspflicht d. Arztes, Schläger, MedWelt 25.
D. Entwicklung d. Brandenburg-preußischen Medizinalwesens b. z. Revolution 1848, Haubold, DÄrztBl. 23.
D. Entwicklung d. dt. Gesundheitswesens u. bes. Berücks. d. natsoz. Gesundheitsgesetzgebung, Möllers, RGesundBl. 24.
Familienfürsorge im Rahmen d. öffentl. Gesundheitsdienstes, Engel, ÖffGesD. 6.
Gesundheitsschädliche „Erdstrahlen"? Reiter, RGesundBl. 23.
La Parte Morale e Materiale dell'Infermiera Nella vita di ogni Istituto Ospedaliero, Volta, Nosokomeion 3.
Lebensgesetze d. Veste Deutschland, NSVolksdienst 9.
National and Regional Planning of Hospital Services, Eason, Nosokomeion 3.
Normung im Krankenhauswesen, Zeitler, Nosokomeion 3.
Öffentl. Gesundheitswesen u. Vierjahresplan. Gütt, ÖffGesD. 6.
Schulzahnpflege u. Wehrkraft, Maagk, ZahnÄrztMitt. 26.
Some General Problems of Nursing in Hospital from the Matron's point of View, Grant, Nosokomeion 3.
The Plan and Equipment of Kitchen Offices in Hospital and Other Institutions, Whitaker, Nosokomeion 3.
Therapie u. Leibesübungen, Lorentz, DÄrztBl. 24.
Volksgesundheit u. ärztl. Organisation, Depage, RevIgiena Soc. 3.
Vorbeugen ist besser als heilen, Baudach, ErsK. 11.
Zentralküchen- oder Verteilerküchensystem? Schubert, ZfgesKrankhW. 13.

### Ausland

Blutgruppen u. Blutfaktoren dt. Siedler in Bessarabien, Riethmüller, MedWelt 25.
D. Auswirkungen d. Projektes Blum-Violette a. d. Hebung d. Volksgesundheit? Volkarth, SchweizGesuWohlf. 6.
Indiana Adopts Scientific Methods In Tratment of Institution Inmates, IndWelfNews 6.
L'OEuvre Municipale de M. Henri Sellier a Suresnes, Boulonnois, RevHygMédSoc. 4/5.
Le Service Social a L'Hospital en France, Parisot, Nosokomeion 3.
Principes Generaux de L'Organisation et de la Construction de L'Hospital en France, Piechaud-Latier, Nosokomeion 3.
Sozial-ärztl. Studium über eine ländliche Gemeinde Olteniens, Tanasescu, RevIgrena Soc. 3.

## Mutter- u. Säuglingsfürsorge

D. Betreuung d. gesunden u. kranken Neugeborenen i. d. geburtshilflichen Klinik, Jaschke, ÖffGesD. 6.
D. Betreuung d. kranken Schwangeren, Seitz, ÖffGesD. 6.
D. NS.-Volkswohlfahrt im Dienste d. Mutterschaftsfürsorge, Walter, ÖffGesD. 6.
D. Tätigkeit d. Hilfswerks „Mutter u. Kind" 1936/37, DZW. 2.
Geburtshilfe u. Hebammenwesen in Deutschland, Conti, ÖffGesD. 6.
Gedanken z. Säuglingsgymnastik, Eckhardt, ÖffGesD. 5.
Mütter- u. Säuglingsberatung, NDV. 5.
Prakt. Gegenwartsmaßnahmen i. d. Fürsorge f. Mutter u. Kind d. d. staatl. Gesundheitsamt, Benzing, ÖffGesD. 6.
Säuglingsschutz u. Stillfreudigkeit, Thomas, DtSchwester 6.

### Ausland

Fürsorge f. Mutter u. Kind im Freistaat Danzig, Adam, ÖffGesD. 6.
Jardins d'enfants et foyers des mères et des enfants à la campagne, Rabkowa, Zycie dziecka 6/7.

L'Importance actuelle de l'éducation maternelle et familiale, Brenner, Pro Juventute 6.
Mängel in unserer Gebärendenfürsorge, Kiß, Anya Csecsemöyédelem 6.
Mare, Pianura o Montagna? MaternInfanz. 4.
Wie gestalten wir Mütter- u. Elternabende, Haesele, Pro Juventute 6.

**Jugendgesundheit**

8 Jahre Schulzahnpflege im Kreis Pr.-Eylau, Lehmann, ÖffGesD. 5.
D. Ernährung d. Klein- u. Schulkindes im Rahmen d. Vierjahresplanes, Wermuth, Freie Berufe 6.
Gesundheitlich bedenkliche Strafen, Hörner, GesundhuErz. 5.
V. Obst i. d. Schule, Teuscher, GesundhuErz. 6.
Z. Geschichte d. Schulstrafe, Sippel, Gesundh. u. Erz. 5.

**Ausland**

Feuillets de Régime pour les Enfants Normaux du Deuxième et du Troisième ages, Caussade, RevHygMedSoc. 4.
L'enfant à la campagne, Hryniewicz, Zycie dziecka 6/7.
Les Cantines Scolaires, Brunschvicg, Rev. d'HygMédSoc. 5.
The Function of the Open-Air School, Waite, SpecSchoolsJourn. 2.
Untersuchungen über d. physischen u. sozialen Verhältnisse d. Kinder einer Bukarester Handelsschule, Cressin, RevIgienaSoc. 3.

**Tbc.-Fürsorge**

D. Arbeitsgemeinschaft als Trägerin d. Heil- u. Wirtschaftsfürsorge b. Tuberkulose im Sinne d. § 4 Ziffer 8 d. I. DV. v. 6. 2. 35 z. Ges. ü. d. Vereinheitlichung d. Gesundheitswesens, Kreuser, ÖffGesD. 6.
Früherkennung u. Früherfassung d. Tuberkulösen-Schnelleinweisungsverfahr., Mayer, DInvVers. 6.
Richtlinien f. d. Heilstättenbehandlung von Lupuskranken, Schultze, AmtlNRVers. 6.
Tuberkulose-Nachfürs., Bachmann, SchweizZ. Gemeinnütz. 6.

**Alkoholkrankenfürsorge**

D. Bedeutung d. Alkoholismus f. d. Rasse, Bluhm, Ärztin 6.
D. Bedeutung d. Alkohols i. d. Volkswirtschaft, Fiek, Ärztin 6.
Ergebnisse d. Blutuntersuchungen a. Alkohol, Hoffmann, Alkoholfrage 2/3.
Frauenarbeit im Kampf g. d. Alkoholismus, Kaetzel, Ärztin 6.
Psychologische Gesichtspunkte f. d. Behandlung v. Alkoholkranken, DFürsorger 3.
Schwierigkeiten ländl. Trinkerhilfe, Boehncke, BlTrinkH. 3.
Sport u. Alkohol, Stroever, Ärztin 6.
Über d. Psychologie d. Süchtigkeit, Froboese-Thiele, Ärztin 6.

**Ausland**

D. heutige Stand d. Alkoholfrage in Schweden, Santesson, Alkoholfrage 2/3.
D. Stand d. Alkoholfrage in Frankreich, Alkoholfrage 2/3.
D. Stand d. Alkoholfrage in Großbritannien, Wilson, Alkoholfrage 2/3.
20 Jahre Entwicklung in Dänemark, Larsen-Ledet, Alkoholfrage 2/3.

**Geschlechtskrankenfürsorge**

Sinn u. Geheimnis d. Geschlechter, Wagner, ChristlVolksw. 3/4.
Stellungnahme z. Prostitutionsfrage, Spiethoff, ÖffGesD. 5.
Z. Kampf gegen d. Prostitution, Harmsen, ChristlVolksw. 3/4.

**Ausland**

Französischer Entwurf eines Gesetzes z. Bek. d. Geschlechtskrankheiten, Sozialhyg. d. Geschlechtskrankh. 3.

**Krebskrankenfürsorge**

**Ausland**

L'Hospitalisation en France des Malades Atteints de Tumeurs ou de Cancers, Roussy-Bley, Nosokomeion 3.

**Einzelne Krankheiten**

Diabetes u. Insulin, Wiesinger, VertArzt u. KrankK. 6.
Einfluß v. Erbmasse u. Umwelt a. d. Entstehung d. Gebisses, Korkhaus, ÖffGesD. 6.
Zahnbehandl. als Rheumaprophylaxe, ZahnÄrztMitt. 26.

**Geisteskrankenfürsorge**

D. Problem d. Hospitalisierung v. Geisteskranken, Alter, Nosokomeion 3.
D. Musikbehandlung i. d. Geisteskrankenpflege, Brachwitz, Dienst am Leben 6.
Über Anomalien d. Beugefurchen a. d. Händen v. Geisteskranken, Portius, DÄrztBl. 25.

**Ausland**

La Spedalizzazione degli Ammalati Mentali Criteri e Possibilita Relativamente alla Costruzione degli Ospedali Psichiatrici, Griffi, Nosokomeion 3.

**Sozialversicherung**

**Allgemeines**

D. Einfluß d. Aufnahme einer Beschäftigung a. d. Rentenbezug i. d. IV. u. i. d. AV., Post, SozVersB. 13.
D. Einfluß d. dt. Währungsschutzes a. d. Reichsversicherung, Schulze, VolkstZ. 12.
D. Familienangehörigen i. d. landwirtschaftl. Sozialversicherung, Koch, VersArch. 11.
D. Kapitalanlagen der Sozialversicherung, Witte, SozVersB. 12.
D. rechtl. Stellung d. Trunksüchtigen i. d. Sozialversicherung, Haegenbarth, ÖffGes.-Dienst 5.

D. Sozialversicherung d. Bühnenmitglieder u. Musiker, Anders, OKrankK. 16.
D. Sozialversicherung im Jahre 1936, Ortskrankenkasse 17.
D. Tätigkeit d. Oberversicherungsämter im Jahre 1936, AmtlNRVers. 6.
Eine Einzelfrage über d. Ruhen v. Versicherungsleistungen, Fix, DInvVes. 6.
Finanzielle Entwicklung u. Gestaltung d. Gemeinschaftsaufgaben, Heinze, ZBlRVers. u. Versorg. 10.

**Krankenversicherung**

Altersgrenze d. Kinder b. Bezug v. Familienkrankenpflege, Emmerich, OKrankK. 17.
A. d. vertrauensärztl. Tätigkeit b. d. Ortskrankenkasse, Schmid, DÄrztBl. 24.
D. Beirat b. d. Landkrankenkassen, Heitkämper, LKrankK. 12.
D. Erlaß über Familienhilfe u. d. Betriebskrankenkasse, Braun, BKrankK. 12.
D. Änderung d. Rechtsprechung d. Reichsversicherungsamtes i. d. Frage d. Operationspflicht d. Verletzten, Schweighäuser, Vert.-ArztuKrankK. 6.
D. Beziehungen zw. Hebammen u. Krankenkassen in Preußen, Scheuer, ZBlRVers. u. Versorg. 10.
D. gesetzl. Krankenversicherung im Jahre 1936, WirtschuStat. 10.
D. Meldung d. Arbeitsunfähigkeit nach § 216 Abs. 3 RVO., Kreil, OKrankK. 17.
Heilpraktiker u. Krankenversicherung, Heilpraktiker 11.
Kalendertage als Krankengeldtage, Habel, BKrankK. 11.
Kleinere Heilmittel im Sinne d. § 182 RVO., Kleeis, ErsK. 12.
Krankenhaus u. Krankenkasse, Theurer, Z. f. ges. KrankW. 12.
Krankenkassen u. Heilkuren, D. Fürsorger 3.
Wehrmacht, Arbeitsdienst u. Krankenversicherung, Kadgiehn, ErsK. 12.
Wirtschaftsaufschwung u. Krankenversicherung, Schmidt, SozVersB. 13.

**Angestelltenversicherung**

Über d. statist. Grundlagen d. Pensionsversicherung berufstätiger Frauen, Goldziher, VersArch. 11.

**Invalidenversicherung**

D. Gerichtsarzt im Invalidenrenten-Spruchverfahren v. d. Oberversicherungsämtern, Cremer, DInvVers. 6.
Kauf d. Genesungsheime d. d. Landesvers.-Anstalten, BKrankK. 11.
Lehrling u. Invalidenversicherung, Weiß, Soz.-VersB. 13.
Tarifordnungen u. Invalidenversicherung, Dobbermann, DInvVers. 6.
Wirklichkeitsnahe Rechtsprechung b. d. Feststellung d. Invalidität, Bartsch, NSSozPol. 11.
Z. kommenden Neuregelung d. Rechts d. Anwartschaften u. Wartezeiten i. d. Invalidenversicherung, Steinhoff, ArbVersorg. 17.

**Unfallversicherung**

Beitrag z. Theorie d. Tarifes d. Arbeiter-Unfallversicherung, Gütling, DZÖffVers. u. VolksWohlf. 6.
D. Betriebsunfall in seinen Auswirkungen zw. Kranken- u. Unfallversicherung, Schelle, OKrankK. 16.
D. Durchschnittssatz d. Verletztenrenten, Crantz, AmtlNRVers. 6.
D. Rechtsprechung z. Wegeunfall, Biskup, RVers. 5.
D. Unfallverhütungswoche d. Papiermacher v. 18. bis 25. April 1937 im Werk Mannheim d. Zellstoffabrik Waldhof, Rotter, RABl. 17.
D. Versagung d. Schadensersatzes f. Wegeunfälle, Crantz, DBerufsGen. 12.
Gleichzeitiges Zusammentreffen v. Rückgriffsansprüchen d. Versicherungsträgers n. §§ 903 u. 1542 RVO. b. schuldhafter Herbeiführung d. Unfalls, Laufer, ZBlRVersuVersorg. 10.
Schutz d. Unfallversicherung b. Betriebsveranstaltungen u. Kameradschaftsabenden, Turban, SozVersB. 13.
Unfälle b. ehrenamtl. Tätigkeit i. d. öffentl. u. freien Wohlfahrtspflege n. d. Vierten Gesetz über Änderungen i. d. Unfallversicherung v. 18. 4. 1937, Bothe, VolkstZ. 12.
Unfallverhütungsarbeit d. Dortmund-Hörder Hüttenvereins, Werk Dortmund im Jahre 1936, Gollasch, RABl. 17.
Verbesserungen i. d. Unfallversicherung, Funke, NSSozPol. 11.
Vorschriften f. d. Unfallschutz Jugendlicher b. d. Landarbeit, Sachse, SozVersB. 12.

**Knappschaftsversicherung**

D. reichsdt. Knappschaftsversicherung, Augustin, DZÖffVersuVolksWohlf. 6.

**Ausland**

Ausbau d. britischen Rentenversicherung, RVers. 5.
D. Problem d. faktischen Versicherung, Preis, SozRev. 5.
D. belgischen Rentenversicherungen, Augustin, DInvVers. 6.
D. Kapitalanlagen d. Sozialversicherungsträger i. d. latein-amerikanischen Ländern, Reichs-Vers. 5.
D. Sozialrente in Kanada, Koudelka, SozRev. 5.
L'assisurazione infortuni in agricoltura nell'ordinamento corporativo, Buffa, Assicuraz. Soc. 2.
L'assicurazione malattie nel Canada, Heagerty, AssicurazSoc. 2.
Lo sviluppo dei servizi sociali in Gran Bretagna, Cohen, AssicurazSoc. 2.
The Effects of Lump-Sum Settlements in Workmen's Compensation Cases in New York State, IntLabRev. 5.

**Soziale Ausbildungs- u. Berufsfragen**

D. Vorbildung d. Gewerbeaufsichtsbeamten, Wietfeldt, SozPrax. 26.